

INHALT

0. ALLGEMEINES ZUR UMWELTVERTRÄGLICHKEITSERKLÄRUNG	6
1. BESCHREIBUNG DES VORHABENS	8
1.1 ALLGEMEINES	8
1.1.1 Angaben zum Genehmigungswerber und zur betrieblichen Organisation ..	8
1.1.2 Kurzbeschreibung des Vorhabens	8
1.1.3 Flächen	8
1.1.4 Derzeitige Nutzung	9
1.1.5 betroffene fremde Rechte	9
1.1.6 bisherige Bewilligungen	9
1.1.7 Verwaltungsvorschriften	9
A. ROHSTOFFGEWINNUNG	9
A.1 Derzeitiger Aufschluss	10
A.2 Rohstoffart	10
A.3 Abraumkubatur	10
A.4 Rohstoffkubatur	10
A.5 Jahresfördermenge	10
A.6 Gesamtdauer des Vorhabens	10
A.7 Abbaumächtigkeit	11
A.8 Abbausystem und Abbauabschnitte	11
A.9 Grundwasserspiegellagen	11
A.10 Entwicklung der offenen Fläche	11
A.11 Maschineneinsatz	12
A.12 Infrastruktur	12
A.13 Verkehr	12
A.14 Lärm- & Staubschutzmaßnahmen	12
A.15 Wiederverfüllung und Rekultivierung	12
B. BODENAUSHUBDEPONIE	13

1.2	PHYSISCHE MERKMALE	13
1.2.1	Lage des erschlossenen natürlichen Vorkommens	13
1.2.2	Beschreibung des geologischen Rahmens.....	13
1.2.3	Morphologie und Hydrographie	13
1.2.4	Angaben über die Aufschlussverhältnisse	14
1.2.5	Ausdehnung und Lagerungsverhältnisse des Vorkommens	14
1.2.6	Angaben über den Inhalt des Vorkommens	14
1.2.7	Angaben über die hydrogeologischen Verhältnisse	15
1.2.8	Geologische Karte und Profile	15
1.2.9	Angaben über die Mengenverhältnisse	15
1.2.10	Angaben über die Altbergbauhöhlräume	15
1.2.11	Lageplan über die beabsichtigte Folgenutzung.....	16
1.2.12	Katasterplan mit Orthofoto.....	16
1.2.13	Angaben zu Rodungen.....	16
1.2.14	Pläne und Beschreibungen zu raumordnerischen Festlegungen	16
1.2.15	Gewinnungsberechtigung/Speicherbewilligungen/Einbauten	17
1.2.16	Verkehrskonzept	17
1.2.17	Beschreibung der Vorhabenselemente	18
1.2.17.1	Betriebsphasenablauf des Gesamtvorhabens	18
1.2.17.2	Bergbauzubehör und -anlagen.....	18
1.2.17.4	Beanspruchte Flächen außerhalb des Abbaues.....	18
1.3	MERKMALE DER GEWINNUNGSPROZESSE.....	19
1.3.1	Aufschluss- und Abbauphase.....	19
1.3.2	Schließung und Folgenutzung	19
1.3.4	Technische Infrastruktur	20
1.3.4.1	Energieversorgung	20
1.3.4.2	betriebliche Wasserwirtschaft.....	20
1.3.4.3	Abfallentsorgung	21
1.3.5	Betriebsmittel	21
1.3.6	Unfallszenarien und Betriebsstörungen	21
1.3.6.1	Beschreibung von möglichen Unfallszenarien	21
1.3.6.2	Sicherheitstechnisch relevante Einsatzstoffe	21
1.3.6.3	Gefahrenquellen und Störfalleintrittsvoraussetzungen.....	21
1.3.6.4	Maßnahmen zur Vermeidung und Begrenzung.....	22
1.3.6.5	Vorgehen bei Betriebsstörungen	23

1.4	RÜCKSTÄNDE UND EMISSIONEN	24
1.4.1	Emissionen in die Luft	24
1.4.2	Lärm	24
1.4.3	Gewässerbezogene Emissionen	24
1.4.4	Emissionen in den Boden	24
1.4.5	Erschütterungen	24
1.4.6	Sonstige Emissionen	25
1.4.7	Abraum und taubes Gestein	25
1.4.8	Abfälle und Reststoffe	25
1.5.	KLIMA- UND ENERGIEKONZEPT	25
1.6	ÜBERWACHUNGS- UND BEWEISSICHERUNGSMASSNAHMEN	26
1.6.1	Eigenüberwachung	26
1.6.2	Fremdüberwachung	26
1.6.3	Beweissicherung	27
1.6.4	Qualitätssicherung	28
1.6.5	Nachsorgemaßnahmen	28
2.	ALTERNATIVE LÖSUNGSMÖGLICHKEITEN	28
2.1	Nullvariante	29
2.2	Variante „anderer Standort“	29
2.3	Variante „nur Trockenabbau bis HGW“	30
2.4	Variante „keine Wiederverfüllung“	30
2.4.1	Nassgewinnung mit Folgenutzung „Teich“	30
2.4.2	Verzicht auf Bodenaushubdeponie.....	31
2.5	„Unter-Variante“	31
3.	BESCHREIBUNG DER UMWELT UND DER AUSWIRKUNGEN	32
3.1	MENSCH	32
3.1.1	Abgrenzung des Untersuchungsraumes	32
3.1.2	Gesundheit und Wohlbefinden	33
3.1.2.1	Luftschadstoffe (Staub, Abgase).....	33
3.1.2.2	Trinkwasser	33
3.1.2.3	Lärm	34
3.1.2.4	Erschütterungen, Steinflug (insbes. bei Sprengungen).....	34

3.1.3 Wohnen und Erholen	37
3.1.4 Arbeitnehmerschutz	40
3.2 RAUM UND VERKEHR	42
3.2.1 Struktur des Raumes	42
3.2.1.1 Supra- und internationaler Gebietsschutz.....	42
3.2.1.2 Raumordnung auf Grund bundesrechtlicher Vorschriften	42
3.2.1.3 Überörtliche Raumordnung	43
3.2.1.4 Örtliche Raumordnung.....	45
3.2.2 Verkehr	46
3.2.2.1 Abgrenzung des Untersuchungsraumes.....	46
3.2.2.2 Beantragte Jahrestonnagen und Fahrwege.....	48
3.3 TIERE UND PFLANZEN	49
3.3.1 Abgrenzung des Untersuchungsraumes	49
3.3.2 Lebensräume, Tier- und Pflanzenwelt	51
3.3.3 Wald	55
3.4 BODEN	56
3.4.1 Abgrenzung des Untersuchungsraumes	56
3.4.2 Geologie und Bergbau	56
3.4.3 Boden und Untergrund	59
3.4.4 Landwirtschaft	61
3.5 WASSER	62
3.5.1 Abgrenzung des Untersuchungsraumes	62
3.5.2 Wasser	63
3.5.3 Wasserwirtschaft	65
3.5.4 Fischerei	65
3.6 LUFT/KLIMA	66
3.6.1 Abgrenzung des Untersuchungsraumes	66
3.6.2 Luft	66
3.6.3 Klima	67
3.7 LANDSCHAFT	68

3.7.1	Abgrenzung des Untersuchungsraumes.....	68
3.7.2	Landschaft	68
3.8	SACH- UND KULTURGÜTER.....	70
3.8.1	Abgrenzung des Untersuchungsraumes.....	70
3.8.2	Sach- und Kulturgüter.....	70
4.	UMWELTRELEVANTE MASSNAHMEN	72
4.1	ALLGEMEINES	72
4.2	MINIMIERUNG VON NEGATIVEN AUSWIRKUNGEN AUF DIE UMWELT ...	72
4.2.1	Inhaltliche Aspekte.....	72
4.2.2	„Prozedurale“ Aspekte.....	77
4.3	Schutzgutbezogene Planungsgrundsätze und Maßnahmen	80
4.3.1	Mensch sowie Raum und Verkehr.....	80
4.3.2	Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume	83
4.3.2.1	Tier- und Pflanzenwelt und deren Lebensräume	83
4.3.2.2	Wald	84
4.3.3	Boden (inkl. Geologie und Landwirtschaft)	84
4.3.4	Wasser (inkl. Wasserwirtschaft)	85
4.3.5	Luft/Klima	86
4.3.5.1	Luft.....	86
4.3.5.2	Klima	87
4.3.6	Landschaft	87
4.3.7	Sach- und Kulturgüter.....	88
5.	ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG	89
6.	ALLFÄLLIGE SCHWIERIGKEITEN	89

0. ALLGEMEINES ZUR UMWELTVERTRÄGLICHKEITSERKLÄRUNG

Gemäß UVP-G 2000 i.d.g.F. handelt es sich bei dem Vorhaben Erweiterung Kiesgewinnung und Bodenaushubdeponie in den Gstössrieden um ein UVP-pflichtiges Vorhaben. In diesem Rahmen werden nicht nur die technische Ausführung eines Vorhabens und die Einhaltung der dafür geltenden gesetzlichen und normativen Regelwerke beurteilt, sondern vor allem die zu erwartenden Einflüsse und Wirkungsmechanismen auf die Umwelt beleuchtet und aufgearbeitet.

Aus diesen Gründen wurde bei der Verfassung der vorliegenden Umweltverträglichkeitserklärung (UVE) besonderes Augenmerk darauf gelegt, dass die Themen „Massenrohstoffgewinnung“ in Form von Trocken- und Nassgewinnung einerseits sowie „Wiederverfüllung des entstandenen bergbaulichen Hohlraumes“ in Form einer Bodenaushubdeponie als abfallwirtschaftlich relevante Tätigkeit andererseits verständlich und nachvollziehbar gestaltet sind.

Die UVE ist schlüssig aufgebaut und als eigenständiger Bericht lesbar. Sie enthält für den Bereich der Vorhabensbeschreibung jene Details die auswirkungsrelevant oder aus Gründen der Verständlichkeit und Nachvollziehbarkeit notwendig sind – ohne auf die notwendigen Querverweise zu verzichten.

Als Grundlage wurde der UVE-Leitfaden des Umweltbundesamtes, überarbeitete Fassung 2012 und der Leitfaden UVP für Bergbauanlagen, aktualisierte Fassung 2011, herangezogen. Im vorliegenden Elaborat wurden Überschriften bzw. Stichworte des Leitfadens für Bergbauanlagen als Grundgerüst der vorliegenden UVE übernommen. Aus Gründen der Übersichtlichkeit und zur Vermeidung von Wiederholungen wird jedoch oftmals auf die Vorhabensbeschreibung verwiesen.

Beim gegenständlichen Vorhaben handelt es sich grundsätzlich um eine Erweiterung der bestehenden Massenrohstoffgewinnung mit nachfolgender Wiederverfüllung. Dadurch soll der Fortbestand des Betriebsstandortes der Bewilligungswerberin mit der zugehörigen Infrastruktur durch Erschließung neuer Abbauflächen (nach der Wiederherstellung der ursprünglichen Geländeverhältnisse im derzeitigen Tagebauareal) für die nächsten 25 bis 30 Jahre gesichert werden.

Obwohl es zwar grundsätzlich eine klare Abfolge bzw. ein logistisch bedingtes, zeitliches Nacheinander der beiden geplanten Maßnahmen gibt, werden über längere Zeit hinweg Gewinnungs- und Verfülltätigkeiten zeitgleich jedoch in unterschiedlichen Abschnitten erfolgen. Es wurde deshalb versucht, in den folgenden Kapiteln jeweils das Gesamtvorhaben mit seinen Auswirkungen als chronologische Abfolge der einzelnen Betriebsphasen zu beschreiben.

Die Kenntnis der vorliegenden UVE ersetzt nicht die anderen Projektseinlagen, in welchen detailliert auf spezielle Themen eingegangen wird.

Für die Erstellung des Projektes waren nachstehende Fachbeiträge erforderlich. Die Autoren sind:

- Stadlober, Mag. Kurt,
Technisches Büro für Montangeologie/Angewandte Geowissenschaften Stadlober & Doppler GesbR

geophysikalische Untergrunduntersuchungen
geologisch-lagerstättenkundliche Beschreibung
- Dumfarth, Mag. Stephan
Ingenieurbüro für Technische Geologie, Hydrogeologie, Geophysik

Deponietechnische Standortbeurteilung
- Seidel, DI Thomas,
ksm ZT-GmbH für Bauingenieurwesen und technische Physik

Verkehrstechnisches Projekt
- Mathä, DI (FH) Margot,
Laboratorium für Umweltanalytik GmbH

Luftreinhaltetechnische Beurteilung
Klima- & Energiekonzept
- Pfisterer, Ing. Erich,
novakustik Lärmschutztechnik GmbH

Schalltechnisches Gutachten
- Peter, Mag. Ilse,
freiland Umweltconsulting ZT-GmbH

Fachbericht: Tiere und deren Lebensräume
Pflanzen und deren Lebensräume
Boden
Sach- & Kulturgüter
Mensch
menschliche Nutzungen – Landwirtschaft und Raumplanung
Landschaft
- Baldia, DI Sepp-Michael,
Technisches Büro SMB

Erstevaluierung

1. BESCHREIBUNG DES VORHABENS

1.1 ALLGEMEINES

1.1.1 Angaben zum Genehmigungswerber und zur betrieblichen Organisation

Genehmigungswerberin

Schönkirchner Kies
Kiesgewinnungs- und verwertungs Ges.m.b.H.
Zuckermantelhof 88
2241 Schönkirchen

Verantwortliche Personen

Die verantwortlichen Personen sind aus der Vorhabensbeschreibung Projektseinlage 1.1 Punkt 1.8.1 ersichtlich.

Betriebliche Organisation

Dem Betrieb steht Ing. Andreas Kisling vor. Als Betriebsaufseher ist Kenan Sari, als sein Stellvertreter Mustapha Portakal anzugeben.

Als Leiter der Eingangskontrolle wurden Herr Karl Koller und als sein Stellvertreter Andreas Kisling jun. namhaft gemacht.

Im Tagbau Schönkirchen wie auch im Deponiewesen werden einschließlich der Lastwagenfahrer derzeit rd. 5 Mitarbeiter beschäftigt. Von diesen werden – wie bei der gegenwärtig in Betrieb befindlichen vorübergehenden Nassbaggerung – künftig 2 bis 5 Arbeitnehmer in der beantragten Erweiterung tätig sein.

1.1.2 Kurzbeschreibung des Vorhabens

Die Bestandteile des Vorhabens sind aus Punkt 1.6 der Vorhabensbeschreibung Projektseinlage 1.1 und aus der allgemein verständlichen Zusammenfassung zu Projektseinlage 1.2.1 zu ersehen.

1.1.3 Flächen

Eine ausführliche Zusammenstellung der Flächengrößen und Mengen ist aus der Kubaturberechnung Projektseinlage 1.1.2 zu entnehmen. Zur nachstehenden Zusammenstellung ist anzumerken, dass die Abschnitte „Weg 706“ und „Elisabeth I“ in ihrer projizierten Fläche auf Nachbargrundstücke ragen. Dadurch sind die Flächen ohne Sicherheitsabstände größer angegeben.

Der Flächeninhalt der Abbaugelände bzw. Deponieteile beträgt:

	einschließlich der Sicherheitsabstände zu Grundgrenzen, Wegen, Sonden, Leitungen	~ ohne
Weg 706	3.079,51 m ²	8.736 m ²
Elisabeth I	86.170,09 m ²	90.365 m ²
Sophia I	191.091,92 m ²	169.905 m ²
Hannah I	76.840,10 m ²	69.943 m ²
Hannah II	180.303,57 m ²	155.336 m ²
Σ:	537.485,19 m ²	494.285 m ²

1.1.4 Derzeitige Nutzung

Der Zustand der beanspruchten Liegenschaften ist aus der Vorhabensbeschreibung Punkt 2.2 ersichtlich.

1.1.5 betroffene fremde Rechte

Zu diesem Punkt des Leitfadens siehe Punkt 2.6 und 2.7 der Vorhabensbeschreibung ersichtlich.

1.1.6 bisherige Bewilligungen

Die Tätigkeit der Schönkirchner Kies GmbH mit einer Anführung der wesentlichen Bewilligungsbescheide ist aus der Vorhabensbeschreibung Punkt 2.5 ersichtlich.

1.1.7 Verwaltungsvorschriften

In dem nach UVP Gesetz 2000 durchzuführenden Verfahren sind insbesondere das Wasserrechtsgesetz, das Mineralrohstoffgesetz, das Abfallwirtschaftsgesetz und das NÖ Naturschutzgesetz relevant.

A. ROHSTOFFGEWINNUNG

Die Schönkirchner Kies Kiesgewinnungs- & -verwertungs GmbH ist seit Jahrzehnten im Raum Schönkirchen in der Branche „Rohstoffgewinnung“ mit 12 bis 15 Mitarbeitern tätig.

Zur Sicherung der Kontinuität am Standort ist es sinnvoll und flächenschonend, auf den Erweiterungsflächen wie bisher auch den im GW-Bereich vorhandenen Rohstoff vollständig zu gewinnen, um die Existenz des Betriebes zu sichern.

A.1 Derzeitiger Aufschluss

Die beantragten Abbaugelände „Elisabeth I“, „Sophia I“, „Hannah I“ und „Hannah II“ sind unverritzelt. Der Weg 706 wurde im Zuge des bewilligten Lockergesteintagebaues auf den Abbaugeländen „Isabel I“ und „Stephanie I“ in einer Breite von rd. 30 m unterbrochen.

A.2 Rohstoffart

Das gegenständliche mineralische Rohstoffvorkommen, in Form der Gänserndorfer Terrassenschotter, ist aufgrund der festgestellten lithologisch-petrographischen Ausbildung sowie aufgrund der festgestellten Korngrößenverhältnisse gemäß MinroG, 1999 i.d.g.F. dem § 5 zuzuordnen und demnach als grundeigener mineralischer Rohstoff zu beurteilen.

A.3 Abraumkubatur

Weg 706:	19.087 m ²
Elisabeth I:	436.356 m ³
Sophia I:	683.197 m ³
Hannah I:	288.499 m ³
<u>Hannah II:</u>	<u>543.561 m²</u>
Σ:	1,970.700 m ³

Schlammkorn und Kiesdämme sind in dieser Auflistung nicht enthalten (siehe Größen- und Mengenangaben Projektseinlage 1.1.2).

A.4 Rohstoffkubatur

Weg 706:	12.841 m ³
Elisabeth I:	607.571 m ³
Sophia I:	1,186.633 m ³
Hannah I:	496.121 m ³
<u>Hannah II:</u>	<u>1,000.486 m³</u>
Σ:	rd. 3,303.000 m ³

A.5 Jahresfördermenge

Die Jahresförderung beträgt derzeit rd. 700.000 t. Dies wird durch die geplante Erweiterung nicht erhöht (siehe Punkt 7 der Vorhabensbeschreibung).

A.6 Gesamtdauer des Vorhabens

Zeiträume sind Punkt 1.7 der Vorhabensbeschreibung zu entnehmen.

A.7 Abbaumächtigkeit

Aufgrund der geologischen Gegebenheiten schwankt die Kiesmächtigkeit einigermaßen. Sie kann jedoch im Mittel mit 14,3 m angegeben werden.

A.8 Abbausystem und Abbauabschnitte

Der vorgesehene Aufschluss, die Gewinnung im Trocken- und Nassabbauverfahren sind aus der Vorhabensbeschreibung Kapitel 3 ersichtlich.

A.9 Grundwasserspiegellagen

Hydrogeologische Verhältnisse sind aus Punkt 2.9 der Vorhabensbeschreibung und aus dem Geologisch-hydrogeologischen Gutachten zur Standortbeurteilung (Projektseinlage 10) ersichtlich.

A.10 Entwicklung der offenen Fläche

Hinsichtlich des Flächenkriteriums wird an die Tatbestände des MinroG angeknüpft. Demnach sind bei Entnahmen von mineralischen Rohstoffen im Tagbau zur Berechnung der Fläche die Aufschluss- und Abbauabschnitte heranzuziehen, welche im Gegenstande ungefähr 2 bis 4 ha groß sind. Demnach kann aufgrund der bisherigen Erfahrungen angegeben werden, dass eine Fläche von rd. 15 ha auf 1 m ü.HGW liegen wird - nicht wie bisher bewilligt rd. 20 ha. Dazu ist vorgesehen, die offene Fläche unter HGW inklusive Teichfläche insgesamt auf rd. 8 ha zu halten.

Der Abbau wird abschnittsweise, zuerst trocken, dann nass, erfolgen. Um einen allfälligen Gewöhnungseffekt für Fauna und Flora zu minimieren, wird innerhalb eines Jahres Abraum in den Teich geschoben und letztlich in Abbaurichtung bis 1 m ü.HGW aufgehöht. Der Grundwasserteich selbst wandert entsprechend den vorgesehenen Abschnitten. Die Beanspruchungsdauer für einen einzelnen Abbauabschnitt beträgt max. drei Jahre.

Die Böschungen an den Rändern der Abbaugebiete werden im Verhältnis von 2:3 hergestellt. Sie werden bis zu Beginn der Verfüllung der Sukzession überlassen.

Nach einer Abtrocknungsphase von rd. einem Jahr wird nach Rechtskraft des Kollaudierungsbescheides mit der Endlagerung von Bodenaushub von 1 m ü.HGW bis GOK begonnen. Nach der Rekultivierung der Bodenaushubdeponieoberfläche soll wieder Landwirtschaft betrieben werden.

Im Falle der mangelnden Verfügbarkeit von ausreichenden Mengen Bodenaushub wird auf der Grubensohle Humus aufgebracht. Auf der derart zwischenrekultivierten Sohle kann wieder Landwirtschaft betrieben werden.

Um der Entwicklung der offenen Fläche ein möglichst einheitliches Gepräge zu geben, wird die Projektwerberin darauf achten, dass gleichartig genutzte Abschnitte nebeneinander zu liegen kommen, d.h. an zwischenrekultivierten Flächen werden ebensolche Flächen auf 1 m ü.HGW anschließen und die Hinterfüllung wird dort fortgesetzt, wo Deponieabschnitte bereits in Betrieb sind. Dies versteht sich unter der Prämisse, dass in „Elisabeth I“, „Sophia I“, „Hannah I“ und „Hannah II“ jeweils entweder Bergbau oder eine Bodenaushubdeponie betrieben wird.

A.11 Maschineneinsatz

Hinsichtlich der verwendeten Geräte wird auf die Kapitel 11 und 12 der Vorhabensbeschreibung verwiesen.

A.12 Infrastruktur

Zu den bisher verwendeten Anlagen und den neu aufzustellenden Containern wird auf Punkt 10.5 der Vorhabensbeschreibung bzw. den Inhalt der Anlagensammlung verwiesen.

A.13 Verkehr

Das Kapitel Verkehr wird in der Vorhabensbeschreibung (Projektseinlage 1.1) und im Verkehrstechnischen Projekt der ksm ZT-GmbH (Projektseinlage 11) behandelt.

A.14 Lärm- & Staubschutzmaßnahmen

Zu den Fachbereichen „Staub“ wird im Speziellen auf die dem Projekt inliegende Luftreinhalte-technische Beurteilung (Einlage 12) des Laboratoriums für Umweltanalytik GmbH und „Lärm“ auf das schalltechnische Gutachten des Technischen Büros novakustik (Einlage 13) verwiesen.

A.15 Wiederverfüllung und Rekultivierung

Zur Sicherstellung der im Flächenwidmungsplan vorgesehenen und auch von den Grundeigentümern verlangten Folgenutzung als Ackerfläche soll der durch den Abbau entstandene bergbauliche Hohlraum wieder bis zur ursprünglichen Geländeoberkante reichend mit Aushub in Form einer Bodenaushubdeponie verfüllt werden.

Die genaue Beschreibung ist der Vorhabensbeschreibung Kapitel 4 zu entnehmen.

B. BODENAUSHUBDEPONIE

Die Beschreibung zum Bau und Betrieb einer Bodenaushubdeponie mit den vorgesehenen Abfallarten und hierzu verwendeten Maschinen und allen Sicherheitsvorkehrungen sind der Vorhabensbeschreibung Kapitel 4 zu entnehmen.

1.2 PHYSISCHE MERKMALE

1.2.1 Lage des erschlossenen natürlichen Vorkommens

Die betroffenen Grundstücke, eine Beschreibung des derzeitigen Zustands und ihre Lage sind aus der Vorhabensbeschreibung Punkt 1.2 und Kapitel 2 und den Übersichtskarten in der Anlagensammlung ersichtlich.

1.2.2 Beschreibung des geologischen Rahmens

Die Darstellung der regionalen geologischen Verhältnisse, der stratigraphischen Bezeichnung, der altersmäßigen Einstufung und der tektonischen Zugehörigkeit ist der geologisch – lagerstättenkundlichen Beschreibung des Technischen Büros für Montangeologie und angewandte Geowissenschaften Stadlober & Doppler GesbR zu entnehmen. Diese ist aus den Projektseinlagen 9.1, 9.2 und 9.3 ersichtlich.

1.2.3 Morphologie und Hydrographie

Die tachymetrische Geländeaufnahme hat gezeigt, dass das Abbaugebiet „Elisabeth I“ von Kote 169,00 im Nordwesten bis Kote 164,00 m ü.A. im Südosten abfällt. Das mittlere Abbaugebiet „Sophie I“ weist eine differenzierte Geländemodellierung zwischen Kote 164,00 und 166,00 m ü.A. auf. Das östliche Abbaugebiet Hannah welches aufgrund der Besitzverhältnisse in die Abbaugebiete „Hannah I“ und „Hannah II“ getrennt wurde, liegt ebenfalls unregelmäßig modelliert zwischen Kote 163,50 und 165,50 m ü.A.. Aufgrund der flachen Geländemorphologie gibt es keine Hanginstabilitäten.

Die umliegende unverritzte Landschaft weist eine leicht wellige Struktur auf, die lediglich durch die vorhandenen Gemeindewege, die teilweise etwas höher liegen, unterbrochen wird. Das umgebende Gelände weist ebenfalls ein Niveau von Kote 163,50 im äußersten Süden bis 169,00 m ü.A. im äußersten Norden auf.

Das nächstgelegene Oberflächengewässer ist der Sulzgraben. Die Entfernung vom nördlichsten Rand des Abbaugebietes „Sophia I“ bis zu diesem temporär wasserführenden Gerinne beträgt rd. 1000 m.

Die Lage des Vorhabens ist aus der Anlagensammlung (Projektseinlage 1.1.1) und aus den diversen Fachbeiträgen ersichtlich.

1.2.4 Angaben über die Aufschlussverhältnisse

Die begehrten Abbaugelände „Elisabeth I“, „Sophia I“, „Hannah I“ und „Hannah II“ werden landwirtschaftlich genutzt. Der Weg 706 wurde im Zuge des bewilligten Lockergesteintagebaues auf den Abbaugeländen „Isabel I“ und „Stephanie I“ für Fahrweg und Förderbandtrasse unterbrochen.

Zur Erkundung wurden in den Abbaugeländen Schürfe abgeteuft und vier geologische Profile erstellt. Die Schürfe wurden nach der Herstellung und Materialentnahme für weitere Untersuchungen wieder verschlossen, sodass es keinen künstlichen Aufschluss in den Abbaufeldern mehr gibt.

Aus den Kenntnissen die während der Gewinnung in den Abbaugeländen „Edith I“, „Isabel I“ und „Stephanie I“ gewonnen wurden sind Ausdehnung und Lagerungsverhältnisse des Vorkommens gut bekannt.

Detaillierte Angaben sind aus den Projektunterlagen 9.1 und 9.2 des Technischen Büros für Montangeologie und Angewandte Geowissenschaften Stadlober & Doppler GesbR zu entnehmen.

1.2.5 Ausdehnung und Lagerungsverhältnisse des Vorkommens

Die Darstellung der regionalen geologischen Verhältnisse, der stratigraphischen Bezeichnung, der altersmäßigen Einstufung und der tektonischen Zugehörigkeit ist der geologisch – lagerstättenkundlichen Beschreibung des Technischen Büros Stadlober & Doppler GesbR zu entnehmen. Diese sind aus den Projektunterlagen 9.1, 9.2 und 9.3 ersichtlich.

Anzumerken ist, dass in deren „Technischem Bericht Geophysikalische Untergrunduntersuchungen“ als interpretierter Lagerstätteninhalt $9,147108 \cdot 10^6 \text{ m}^3$ angegeben ist. Diese Angabe rührt noch von einer etwas anderen Abbaugeländekonfiguration her, die später durch die Einverständniserückziehung von Grundeigentümern geändert werden musste.

1.2.6 Angaben über den Inhalt des Vorkommens

Die geologisch – lithologische Beschreibung, Art und Beschaffenheit des mineralischen Rohstoffs unter Verwendung des Geländebefundes und unter Einbeziehung der Ergebnisse von Laboruntersuchungen, Variabilität, Korngrößen, etc. sind der Geologisch-lagerstättenkundlichen Beschreibung des Technischen Büros für Montangeologie und angewandte Geowissenschaften Stadlober & Doppler GesbR zu entnehmen (siehe Projektunterlage 9.1-3).

Die voraussichtlich mit wirtschaftlichem Nutzen technisch abbauwürdige Rohstoffmenge ist aus der Kubaturberechnung Projektunterlage 1.1.2 zu entnehmen.

1.2.7 Angaben über die hydrogeologischen Verhältnisse

Hydrogeologische Verhältnisse sind aus Punkt 2.9 der Vorhabensbeschreibung und aus dem Geologisch-hydrogeologischen Gutachten zur Standortbeurteilung (Projektseinlage 10) ersichtlich.

1.2.8 Geologische Karte und Profile

Ein Auszug aus der Geologischen Karte ist der Geologisch-lagerstättenkundlichen Beschreibung der Stadlober & Doppler GesbR zu entnehmen (Projektseinlage 9.1). Zur Feststellung der Verwertbarkeit des Kieskörpers und der Überlagerung wurden 4 geoelektrische Profile gemessen. Ihre Interpretation bzw. die Schnittführung sind aus Einlage 9.2 Anhang 1.1, 2.1-2.4 ersichtlich. Eine geologische Übersicht ist auch den Anlagen 2 und 3 der Standortbeurteilung des Mag. St. Dumfarth (Einlage 10) zu entnehmen.

Die Lage der geoelektrischen Profile ist auch aus dem Bestandsplan, Projektseinlage 3 sowie aus den geologischen Fachbeiträgen ersichtlich.

1.2.9 Angaben über die Mengenverhältnisse

Die Berechnungen zu den in der Rohstoffgewinnung bewegten Mengen und zu den Kubaturangaben für die Bodenaushubdeponie wurden in einer eigenen Projektsbeilage ausführlich zusammengestellt. Diese ist als Anlage 1.1.2 ersichtlich. Eine kurze Zusammenfassung ist in der Vorhabensbeschreibung enthalten.

1.2.10 Angaben über die Altbergbauhöhlräume

Der gegenständliche Lockergesteinstagebau in den Gstössrieden stellt eine Erweiterung von bisher in gleicher Prozedur durchgeführtem Abbau mit Hinterfüllung dar. Der Abbau wird im Wesentlichen bis ungefähr zum Höchstgrundwasserspiegel mittels Radlader trocken ausgeführt. Die Gewinnung aus dem Grundwasser erfolgt mit verschiedenen Baggern.

Die Hinterfüllung bis 1 m über den Grundwasserspiegel erfolgt mit grubeneigenem, wirtschaftlich nicht weiter verwertbarem Material. Es entstehen also beim Abbau und Aufhöhen zu keinem Zeitpunkt Altbergbauhöhlräume.

Schon im bisher gleichartigen Tagebau mit Wiederverfüllung entstanden bisher keine Auswirkungen auf das Grundwasser, den Wasserhaushalt oder die Umwelt.

Da im vorliegenden Fall die Aufhöhung mit grubeneigenem Material bis 1 m ü.HGW erfolgt, kann das ARD – Potential, d.i. die Bildung von sauren Grubenwässern, als null bezeichnet werden .

1.2.11 Lageplan über die beabsichtigte Folgenutzung

Nach Erreichen der projektierten Oberflächenkoten wird zur Ermöglichung der landwirtschaftlichen Folgenutzung der zwischengelagerte Oberboden in der ursprünglichen Mächtigkeit wieder aufgebracht. Es sind bei der Verfüllung lediglich geringfügige Überhöhungen von rd. 1% vorgesehen. Dies ist aus dem Rekultivierungsplan (Projektseinlage 6) und den Profilen (Projektseinlagen 7.1 – 7.6) ersichtlich.

1.2.12 Katasterplan mit Orthofoto

Katasterpläne zu den beantragten Abbaugebieten im Maßstab 1:1000 sind im Projekt enthalten (siehe Projektseinlagen 2.1, 2.2, 2.3, 2.4). Ein Orthofoto im Maßstab 1:10000 liegt der Anlagensammlung bei (siehe Projektseinlage 1.1.1 und Fachberichte der freiland ZT-GmbH). Das Vorhaben ist auch aus anderen Übersichtskarten ersichtlich (Projektseinlage 1.1.1) und in diversen Projektsbeilagen verschiedener Fremdgutachter dargestellt.

1.2.13 Angaben zu Rodungen

Für das Vorhaben sind keine Rodungen erforderlich.

1.2.14 Pläne und Beschreibungen zu raumordnerischen Festlegungen

- Ein Auszug aus dem Flächenwidmungsplan der Gemeinde Schönkirchen-Reyersdorf ist aus der Anlagensammlung (Projektseinlage 1.1.1 und Fachberichte der freiland ZT-GmbH) ersichtlich.
- Das Vorhaben liegt im Waldentwicklungsplan innerhalb einer 94710 ha großen Fläche mit 4,25% Waldfläche (Funktionskennzahl 331). Dieser inneliegend ist das Gebiet „Windschutzanlage Nr. 59“ rd. 1000 m nördlich von „Elisabeth I“ und „Sophia I“. Die Situation ist aus der Anlagensammlung (Projektseinlage 1.1.1) ersichtlich. Das Projektsgebiet samt Umgebung scheint nicht in Gefahrenzonenplänen auf.
- wasserwirtschaftliche Festlegungen/Planungen sind nicht betroffen
- naturschutzrechtlich ausgewiesene Gebiete liegen nicht im Umkreis von 3 km
- die Widmungen der vorhabensrelevanten Umgebung sind der Übersichtskarte M 1:10000 in der Anlagensammlung (Projektseinlage 1.1.1) zu entnehmen.
- Das betroffene Areal liegt innerhalb der wasserwirtschaftlichen Rahmenverfügung Marchfeld, welche jedoch lt. BGBl. I Nr. 82/2003 mit Ablauf des 22.12.2012 gemäß § 145a Abs.5 WRG 1959 als Regionalprogramm des LH von NÖ gilt, jedoch außerhalb des wasserrechtlichen Schongebiets als Kernzone dieser Rahmenverfügung.

- Das Vorhaben liegt lt. Änderungsentwurf des Regionalen ROP Wien Umland Nordost in der Eignungszone 4 für die Gewinnung von Sand und Kies (siehe Anlagensammlung).
- Der Bezirk Gänserndorf ist lt. VO BGBl. II 2008/483 des BMLFuW als belastetes Gebiet PM₁₀ (Luft) ausgewiesen. Die KG Strasserfeld liegt innerhalb des lt. NÖ Sanierungsgebiets- und MaßnahmenVO Feinstaub PM₁₀ LGBl. 8103/1-2 festgelegten Sanierungsgebietes, die KG Schönkirchen außerhalb.
- Gemäß der Fachplanung „österreichischer Rohstoffplan 2012“ können Baurohstoffe wie Sand, Kies und Brecherprodukte in Österreich derzeit noch im Inland aufgebracht werden. Für die künftigen Generationen kann die Eigenversorgung dann sichergestellt werden, wenn die im Zuge der Ausarbeitung des Österreichischen Rohstoffplanes identifizierten konfliktbereinigten Rohstoffsicherungsgebiete raumordnerisch berücksichtigt werden.

1.2.15 Gewinnungsberechtigung/Speicherbewilligungen/Einbauten

Eine Tabelle ist unter Punkt 2.7 in der Anlagensammlung enthalten.

1.2.16 Verkehrskonzept

Durch das geplante Vorhaben soll der Fortbestand des Betriebsstandortes der Bewilligungswerberin mit der zugehörigen Infrastruktur durch Erschließung neuer Abbauflächen (nach der Wiederherstellung der ursprünglichen Geländebeziehungen im derzeitigen Tagebauareal) für die nächsten 25 bis 30 Jahre gesichert werden. Es wird dabei jedoch zu keiner Intensivierung des Abbaugeschehens und somit auch zu keiner nennenswerten Steigerung der Abbau- bzw. Durchsatzleistung kommen.

Das „Maximum“ der Umweltbelastungen ist gewissermaßen bereits durch den Bestand (Abbau – Aufbereitung – Wiederverfüllung bis GOK mit allen damit in Zusammenhang stehenden Maßnahmen und Tätigkeiten) repräsentiert. Es hat einen quasi „stationären“ Zustand erreicht, da die Größenordnung der durchschnittlichen Jahresabbauleistung – wie die Erfahrung der letzten Jahre zeigt - etwa konstant bleibt.

Bereits im Rahmen der Projektierungen betreffend die Erweiterung des Tagebaus „BWS I“ wurden Analysen des werksinternen Transportaufkommens durchgeführt und im weiteren Verlaufe in Absprache mit der Standortgemeinde gemeinsame Überlegungen angestellt, in welcher Form der derzeit betroffene Siedlungsraum von Schönkirchen und Strasshof entlastet werden kann.

Zu diesem Zweck wurde bereits im Zuge der aufrechten Bewilligung sowohl mit der MG Strasshof als auch mit der MG Schönkirchen - Reyersdorf ein Verkehrskonzept erstellt, welches u.a. eine wesentliche Grundlage für die Ausweisung der gegenständlichen Abbaugebiete als Eignungszonen im Zuge der Änderung des überörtlichen Raumordnungsprogrammes Nördliches Wiener Umland war. Für die gegenständlichen Abbaugebiete wurde das Verkehrskonzept angepasst und vom Gemeinderat der MG Schönkirchen – Reyersdorf beschlossen.

Genauere Informationen zum Thema Verkehr sind der Vorhabensbeschreibung Kapitel 7 und dem Verkehrstechnischen Projekt der ksm ZT-GmbH (Projektseinlage 11) zu entnehmen.

1.2.17 Beschreibung der Vorhabenselemente

1.2.17.1 Betriebsphasenablauf des Gesamtvorhabens

An dieser Stelle wird in auf Kapitel 8 der Vorhabensbeschreibung verwiesen. Beispielfähig wurden 3 Phasen von Rohstoffgewinnung bzw. Betrieb der Bodenaushubdeponie dargestellt. Diese sind aus Projektseinlage 1.1.1 ersichtlich

1.2.17.2 Bergbauzubehör und -anlagen

Bei Abbau, Aufbereitung und Transport werden die Maschinen und Geräte zum Einsatz kommen, die durchwegs bisher im Rahmen des bestehenden Abbaus in Verwendung standen. Eine genaue Zusammenstellung ist aus der Maschinenliste in der Anlagensammlung (Projektseinlage 1.1.1) ersichtlich.

Diese Punkte des Leitfadens werden in der Vorhabensbeschreibung Kapitel 11 und 12 behandelt.

1.2.17.4 Beanspruchte Flächen außerhalb des Abbaues

Außerhalb der beantragten Abbaugebiete befinden sich die vereinbarten Fahrtrassen, die Tankstelle, Aufbereitung mit Waage, Sozialräume und die Abstellhalle für die Bergbaugeräte.

Innerhalb der beantragten Erweiterungsflächen, aber auch in den Abbaugebieten sind ausreichend Manipulations- und Zwischenlagerflächen vorhanden.

1.3 MERKMALE DER GEWINNUNGSPROZESSE

Da beim gegenständlichen Lockergesteinstagebau die Aufschlussarbeiten in der Regel im Zusammenhang mit dem Abbauvorgang stehen, werden diese Tätigkeiten in der Folge als Einheit betrachtet und deshalb auch in einem Kapitel gemeinsam beschrieben.

Es werden die in Kapitel 11 und 12 der Vorhabensbeschreibung angeführten Tagbaugeräte eingesetzt. Auf die Planbeilagen des Projektes wird hingewiesen.

1.3.1 Aufschluss- und Abbauphase

Eine genaue Beschreibung der Rohstoffgewinnung im jeweiligen Abbauggebiet ist dem Punkt 3.10 der Vorhabensbeschreibung zu entnehmen.

1.3.2 Schließung und Folgenutzung

Eine Schließungsphase des Tagbaues wird es im konkreten Fall nicht geben, da der Aufhöhung nachfolgend die Hinterfüllung betrieben werden soll. Es wird somit nur eine Schließung des Gesamtvorhabens nach Fertigstellung der abschnittswisen Rekultivierung von Deponieoberflächen auf der Höhe des ursprünglichen Geländes geben.

Jedenfalls wird kein neuer Deponieabschnitt beschüttet, ehe nicht ein bereits begonnenes Deponiegebiet „Elisabeth I“ (E1, E2, E3, E4), „Sophia I“ (S1, S2, S3, S4, S5, S6), „Hannah I“ (H1, H2) und „Hannah II“ (H3, H4, H5, H6) abgeschlossen ist.

Gleichgültig ob auf der einen Meter ü.HGW liegenden Grubensohle zwischenrekultiviert wurde oder auf der Bodenaushubdeponieoberfläche kulturfähiges Material aufgebracht wurde: als Folgenutzung soll auf den in Anspruch genommenen Flächen wieder Landwirtschaft betrieben werden.

Nach Abschluss des Vorhabens werden mit Ausnahme der Grundwassersonden sämtliche Betriebseinrichtungen entfernt. Nach Ablauf des Planungszeitraumes sollen die projektsgegenständlichen Vorgänge in den Gstössrieden auch dem kundigen Auge nur mehr schwer kenntlich sein.

Eine Beschreibung der Folgenutzung „Bodenaushubdeponie“ ist dem Punkt 4.5 und dem Kapitel 5 der Vorhabensbeschreibung zu entnehmen.

1.3.4 Technische Infrastruktur

1.3.4.1 Energieversorgung

Die Stromversorgung erfolgt über einen bestehenden Anschluss der evn. Damit werden die Aufbereitungsanlage, die Waage und die Belegschaftscontainer, welche sich auf dem Abbaufeld „BWS I“ befinden und später beim Aufgabetrichter aufgestellt werden, versorgt. Stromleitungen werden mit den Förderbändern in die neuen Abbaugelände verlegt und verlängert.

Bei Änderungen an Elektroinstallationen der Bergbauanlagen wird durch einen konzessionierten Fachbetrieb überprüft und Prüfberichte bzw. Blitzschutzatteste ausgestellt.

Alle mobilen Abbaugeräte werden in der bewilligten Tankstelle im Zuckermantelhof, rd. 600 m südwestlich der gegenständlichen Abbaugelände, mit Dieseltreibstoff betankt. Die Lagereinrichtungen für sonstige Schmierstoffe und Fette entsprechen dem Stand der Technik und werden regelmäßig innerbetrieblich und durch unangekündigte und angekündigte Kontrollen durch die Behörde überprüft. Es werden Säcke eines handelsüblichen Ölbindemittels vorrätig gehalten. Regelmäßig überprüfte Feuerlöscher sind an leicht zugänglichen Stellen angebracht.

Der Hydraulik- und der Seilbagger werden mit eigenen Tankwagen mobil betankt.

Eine Beschreibung der wesentlichen Energie- und klimarelevanten Anlagenteile ist aus dem Klima- und Energiekonzept des Laboratoriums für Umweltanalytik GmbH in Projektseinlage 15 ersichtlich.

Die Verwiegung der Materialien wird wie bisher bei der weiter betriebenen Kiesaufbereitungsanlage im Abbaufeld „BWS I“, rd. 1300 m südwestlich stattfinden. Mit Beginn der Erschließung von „Sophia I“ wird eine Waage im Nahbereich der Sonde Schö T26 errichtet.

1.3.4.2 betriebliche Wasserwirtschaft

Mit Bescheid ZI. WA1-37.182/12-96 vom 29.11.1996 wurde der Schönkirchner Kies Kiesgewinnungs- & -verwertungs GmbH die wasserrechtliche Genehmigung zur Grundwasserentnahme zum Betrieb einer Aufbereitungsanlage und zum Abbau bis HGW und Aufhöhung bis 2 m ü.HGW erteilt. Mit Bescheid ZI. WA1-W-37182/064-2010 vom 11.07.2011 wurde das Wasserrecht zur Materialgewinnung und zur Grundwasserentnahme wiederverliehen. Die Trink- und Nutzwasserversorgung bzw. Abwasserentsorgung für Personal und Betrieb erfolgt mit der vorhandenen Infrastruktur im Abbaufeld „BWS I“. Daran ändert sich durch vorliegenden Antrag nichts.

Die Anlage liegt in keinem speziell ausgewiesenen Hochwasserschutzgebiet o.ä.. Es bedarf daher keiner technischen Schutzmaßnahmen.

1.3.4.3 Abfallentsorgung

Da in den neuen Abbaugebieten keine Produktionsprozesse stattfinden werden auch keine produktionsspezifischen Abfälle anfallen. Das innerbetriebliche Abfallwirtschaftskonzept sieht die getrennte Erfassung von geringfügig anfallendem Hausmüll, betrieblichen Abfällen wie Abschmierkartuschen, kleine Metallteile, Keilriemen u.dgl.m., Papier und Glas vor (siehe Abfallwirtschaftskonzept in der Vorhabensbeschreibung). Die Entfernung der Inhalte der unterschiedlichen Behälter erfolgt über die kommunale Entsorgung der MG Schönkirchen.

1.3.5 **Betriebsmittel**

Es wurden bisher und werden daher weiterhin in der beantragten Erweiterung nur dieselbetriebene Fahrzeuge und Maschinen eingesetzt, deren Verbrauch im üblichen Rahmen moderner Abbaugeräte liegt (vgl. Projektseinlage 15).

Die Lagerung von Betriebsmitteln im Bereich der neuen Abbaugebiete ist nicht vorgesehen. Die Radlader und Raupenbagger werden im Betriebsareal im Zuckermantelhof betankt, gewartet und fallweise repariert. Dort werden auch Schmier- und Ölbindemittel nach dem Stand der Technik aufbewahrt. Die quasi stationären Abbaugeräte wie der Liebherr Seilbagger werden mittels Tankwagen am Einsatzort betankt.

1.3.6 **Unfallszenarien und Betriebsstörungen**

1.3.6.1 Beschreibung von möglichen Unfallszenarien

Die Prognose vorhersehbarer Unfälle ist schwierig, wird aber wie folgt abgeschätzt: Reifenschaden an einem Radlader oder Kettenschaden an einem Raupenfahrzeug, geplatzter Hydraulikschlauch, betriebsfremde Personen befinden sich unbeaufsichtigt im Bergbaugelände, Einsinken von Abbaugeräten, Unterschreiten von Sicherheitsabständen, fehlgeleitete Deponiegutchargen

1.3.6.2 Sicherheitstechnisch relevante Einsatzstoffe

Die Tankstelle sowie das Öl- und Schmiermittellager befinden sich außerhalb der beantragten Erweiterung. Sprengungen sind im Lockergesteinstagebau nicht erforderlich. Es werden daher keine sonstigen Einsatzstoffe gelagert.

1.3.6.3 Gefahrenquellen und Störfalleintrittsvoraussetzungen

Durch die Wahl der Tagbauzuschnittsparameter, d.h. die geometrische Ausformung des Tagbaues (Breite von Etagen, Neigung und Höhe von Tagbauböschungen, Längs- und Quergefälle von Etagen sowie Auffahrts- und Verbindungsrampen wird sichergestellt, dass es zu keinen Gefahren für Mensch und Maschine kommen kann.

Die Arbeitnehmer sind daher informiert, dass die Reichweite des Radladers nicht überschritten werden darf, Etagen eben angelegt werden, Abbauböschungen gekennzeichnet und Randböschungen im vorgesehenen Neigungsverhältnis ausgeführt werden.

Gefahrenquellen für den Menschen bestehen beim Aufenthalt in Nähe von senkrechten Böschungen, beim Abbau im Unterschreiten von Sicherheitsabständen zu Nachbargrundstücken, Wasserflächen und Leitungen und im unsachgemäßen Benutzen oder Reparieren der Geräte.

Gefahrenquellen für die Umwelt sind zusätzlich noch die Anlieferung ungeeigneten Materials für die Rückführung des Tagebaus in den ursprünglichen Stand.

Voraussetzungen für den Eintritt von Störfällen können in menschlichem oder technischem Versagen und höherer Gewalt begründet werden.

1.3.6.4 Maßnahmen zur Vermeidung und Begrenzung

Durch ein regelmäßiges Service lassen sich Schäden an Abnutzungsteilen der Abbaugeräte größtmöglich ausschließen. Sollte es dennoch zu einer Panne kommen, so steht die Infrastruktur im Zuckermantelhof bzw. im Abbaufeld „BWS I“ zur Verfügung. Der Zutritt betriebsfremder Personen wird durch Wälle und Hinweistafeln größtmöglich verhindert.

Das Personal ist wie bisher angehalten, Werksfremde auf die Verbote und Gefahren im Gelände hinzuweisen. Für Besucher werden Schutzhelme bereitgehalten.

Widerrechtliches Betreten oder Befahren des Bergbauareals außerhalb der Betriebszeiten kann nur im Rahmen der üblichen Rechtsvorschriften geahndet werden. Während der Betriebszeit ist ständig Personal anwesend, außerhalb der Betriebszeit sind mittels Schranken gesicherte Zufahrten versperrt.

Im bestehenden Abbaufeld „BWS I“ bzw. im Zuckermantelhof werden mind. 300 l Ölbindemittel und ein Rettungsboot vorrätig gehalten.

Das Entstehen senkrechter Böschungen ist durch die Lagerstätte und das daher zu wählende Abbauverfahren begründet: für geschultes Personal bildet dies keine Gefahrensituation. Die Böschungen an den Grubenrändern werden im Verhältnis von 2 : 3 in gewachsenem Boden belassen und mit einer rd. 3,0 m breiten Berme ausgestattet. Fahrwege werden mit Steigungen von max. 10 % und einer Breite von etwa 4 m bis 5 m angelegt.

Das Abkippen von Lastkraftwagen sowie die Aufstellung der Hydraulikbagger erfolgt nur auf standfestem Untergrund. Über die einzuhaltenden Abstände zu Nachbargrundstücken oder Leitungen wird das Personal regelmäßig informiert. Darüber hinaus überprüft der verantwortliche Markscheider regelmäßig den Tagbau nach bergschadenskundlichen Kriterien durch Kontrollgänge und tachymetrische Vermessungen.

Das Personal wird hinsichtlich des Betriebsablaufes, der erforderlichen Kontrollen, denkbarer Gefahrenquellen und des Verhaltens bei Auftreten von Störfällen unterrichtet. Die Arbeitnehmer bestätigen mit ihrer Unterschrift die erhaltenen Informationen.

Bezüglich der Ermittlung und Beurteilung von Gefahren und der Festlegung von Maßnahmen wird auf die Erstevaluierung des Technischen Büros SMB in der Anlagensammlung (Einlage 1.1.1 letzter Punkt) verwiesen.

Zur Verhinderung der Einbringung ungeeigneten Materials in den bergbaulichen Hohlraum wird auf die zahlreichen Kontrollmechanismen im Rahmen der Eingangskontrolle, die bauliche Trennung der Verfüllbereiche und auf die geltenden Regelwerke verwiesen.

Eine Ausfertigung des Notfallplans liegt im Waaggebäude im Abbaufeld „BWS I“ auf. Es sind darin ein Telefonnummernverzeichnis, Angaben, wer wann zu verständigen ist und welche Veranlassungen bis zum Eintreffen professioneller Hilfskräfte zu treffen sind. Ein Sanitätskoffer mit auf dem letzten Stand gehaltenen Mullbinden, Medikamenten, einer bebilderten Erste-Hilfe-Anleitung, etc. wird dort staubgeschützt und für jedermann leicht erreichbar bereitgehalten. Diese Vorkehrungen werden im Mannschaftscontainer, der im jeweiligen Abbaugelände aufgestellt ist, ebenfalls getroffen. Das Personal verfügt außerdem über Mobiltelefone.

Bezüglich des Alarmplanes wird auf den Notfallplan verwiesen, der im Container bei der Brückenwaage angeschlagen ist. Einen Brandschutzplan gibt es nicht, weil in den beantragten Abbaugeländen nicht mit brennbaren Stoffen hantiert wird. Feuerlöscher werden im Betriebsareal, Handfeuerlöscher in den Radladern bereitgehalten.

1.3.6.5 Vorgehen bei Betriebsstörungen

Die Ermittlung und Beurteilung von Gefahren und die Festlegung von Maßnahmen ist der Erstevaluierung des Technischen Büros SMB in der Anlagensammlung (Einlage 1.1.1 letzter Punkt) zu entnehmen.

Bei Stromausfall stehen die Förderbänder still. Sollte dies nicht vom Radladerfahrer bemerkt werden, wird er per Telefon informiert, den Aufgabetrichter nicht mehr zu beaufschlagen. Der Werksleiter leitet dann die erforderlichen Schritte (Sicherungstausch, Verständigen einschlägiger Professionisten, etc.) ein. Sollte ein Radlader eine längere Reparatur benötigen, so ist keine weitere Besorgung zu treffen, denn die Schönkirchner Kies GmbH verfügt über mehrere derartige Geräte, die dann per Tieflader herantransportiert werden.

Sollte ein Radlader im Gelände, der Hydraulik- oder der Seilbagger einen Schaden aufweisen, so muss vor Ort repariert werden. Dies erfolgt mit der gebotenen Sorgfalt durch Fachkräfte.

Verwendetes Ölbindemittel wird gesammelt und ordnungsgemäß entsorgt.

1.4 RÜCKSTÄNDE UND EMISSIONEN

Generell ist festzustellen, dass sowohl bei den Aufschluss- und Abbaumaßnahmen als auch während des über weite Strecken gleichzeitig erfolgenden Deponiebetriebes von der Anlage Emissionen in Form von Staub, Lärm, Abgasen und auch gewässerbezogene Emissionen ausgehen können, die jeweils ihrer Art bzw. Entstehungsquelle und dem Stand der Technik entsprechend mit den geeigneten Mitteln und Maßnahmen vermieden, so weit wie möglich verhindert bzw. reduziert werden.

In einem von der Schönkirchner Kies GmbH im Zuge der Projektierung eingeholten Gutachten werden konkrete Aussagen über das Emissionsverhalten der geplanten Erweiterung hinsichtlich der genannten Emissionen und über die zu erwartenden Immissionen im Bereich der nächstgelegenen Wohnobjekte getroffen, insbesondere auch welche Schallemissionen zu erwarten sind und ob sich die bestehenden Immissionsverhältnisse durch die Luftschadstoffe ändern.

1.4.1 Emissionen in die Luft

Diesbezüglich wird auf die Projektseinlage 12 (Luftreinhalte-technische Beurteilung) und auf Punkt 9.1 der Vorhabensbeschreibung verwiesen.

1.4.2 Lärm

Diesbezüglich wird auf die Projektseinlage 13 (Schalltechnisches Gutachten) und auf Punkt 9.1 der Vorhabensbeschreibung verwiesen.

1.4.3 Gewässerbezogene Emissionen

Diesbezüglich wird auf die Projektseinlage 10 (Geologisch-hydrogeologisches Gutachten) und auf Punkt 9.2 der Vorhabensbeschreibung verwiesen.

1.4.4 Emissionen in den Boden

Diesbezüglich wird auf die Punkte 9.1 und 10.4 der Vorhabensbeschreibung verwiesen.

1.4.5 Erschütterungen

Es kommt zu keinem Steinflug, da keine Sprengarbeiten vorgesehen sind und die Gewinnung in ebenem Gelände nach der Teufe erfolgt. Es wird auf die Punkte 9.1 und 10.4 der Vorhabensbeschreibung verwiesen.

1.4.6 Sonstige Emissionen

Emissionen von Strahlung, Wärme, Licht gibt es nicht.

1.4.7 Abraum und taubes Gestein

Der vor Ort anfallende Abraum muss gegebenenfalls an geeigneten Stellen für den Wiedereinbau zwischengelagert werden. Vor dem Hintergrund der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung der Äcker wurde mittels repräsentativer Untersuchung auf maßgebliche Parameter durch einen Chemiker schon in den Abbaufeldern „Edith I“, „Isabel I“ und „Stephanie I“ nachgewiesen, dass es keine Anreicherung an Ammonium oder Phosphaten gibt. Damit ist sichergestellt, dass es zu keinem Schadstoffeintrag in das Grundwasser kommt.

Es wird die vollkommene Ausbeutung der Lagerstätte angestrebt. Daher wird nur wirtschaftlich nicht mehr verwertbares Material wieder in die Abbaugebiete zurückgeführt. Das ausgesiebte Überkorn wird zur Herstellung der Durchströmungsdämme verwendet.

Die anfallenden Abraummengen sind unbedenklich und für den beabsichtigten Zweck sinnvoll einsetzbar. Es werden keine Schutzgüter durch die Verwendung beeinträchtigt und die maßgeblichen Rechtsvorschriften eingehalten.

1.4.8 Abfälle und Reststoffe

Im Zuge der Rohstoffgewinnung und während des Deponiebetriebes werden sowohl betriebsspezifische als auch geringfügig hausmüllähnliche Abfälle anfallen (vgl. Abfallwirtschaftskonzept in Punkt 4.4.2 der Vorhabensbeschreibung).

1.5. KLIMA- UND ENERGIEKONZEPT

Im Rahmen des Projektes wurde von DI (FH) Margot Mathä ein Klima- & Energiekonzept ausgearbeitet. Demnach ist der Betrieb der Schönkirchner Kies Kiesgewinnungs- und -verwertungs GmbH als ein weniger energieintensives bzw. klimawirksames Vorhaben (d.s. Vorhaben mit einem jährlichen Energiebedarf von weniger als 50 TJ bzw. weniger als rund 14 GWh pro Jahr) anzusehen,

Das Konzept vom 19.05.2015 des Laboratoriums für Umwelttechnik GmbH liegt als Anlage 15 dem Projekt bei.

1.6 ÜBERWACHUNGS- UND BEWEISSICHERUNGSMASSNAHMEN

1.6.1 Eigenüberwachung

Die Kontrollen der Außenanlagen, die Eigenüberwachung des Deponiekörpers, des Zustandes rekultivierter Oberflächen, etc. werden vom Leiter der Eingangskontrolle wahrgenommen. Diese Kontrollen werden vierteljährlich im Deponiebuch festgehalten.

Die Fristen für die routinemäßige Überwachung sind bzw. werden im Bewilligungsbescheid festgelegt. Nicht routinemäßige Überwachungen werden entsprechend der jeweiligen Situation durchgeführt. Dies kann in folgenden Fällen erforderlich sein:

- Besondere Vorkommnisse wie z.B. Beschwerden wegen ernsthafter Umweltbeeinträchtigungen und bei ernsthaften umweltbezogenen Unfällen und Vorfällen
- Nichteinhaltung von Genehmigungsauflagen
- Erneuerung oder Aktualisierung einer Genehmigung
- Feststellung des ordnungsgemäßen Betriebes nach Störungen

Die Aufzeichnungen werden fortlaufend in elektronisch auswertbarer Form geführt und werden dem Aufsichtsorgan sowie auf Verlangen auch der Behörde vorgelegt.

1.6.2 Fremdüberwachung

Sowohl für den Bereich „Rohstoffgewinnung“ als auch für den Bereich „Deponiebetrieb“ sind in den jeweiligen Gesetzen (Wasserrechtsgesetz, Abfallwirtschaftsgesetz, Mineralrohstoffgesetz, ...) entsprechende begleitende Kontrollen zur Überwachung vorgesehen. Es sind dies:

- Markscheiderisch-bergschadenskundliche Aufsicht
- wasserrechtliche Aufsicht – Abbaubetrieb
- Deponieaufsicht
- Gewässeraufsicht des zuständigen Gebietsbauamtes

Von der bestellten Aufsicht werden die Unterlagen zusammengestellt, geprüft und die Behörde in einem zusammenfassenden Bericht regelmäßig informiert.

In der Betriebsphase werden die Zusammensetzung des Grundwassers und die Grundwasserspiegel in den Kontrollsonden jährlich in Zusammenarbeit mit einer chemischen Fachkraft und der bestellten Deponieaufsicht aufgezeichnet. In diesem Zusammenhang zeigt sich auch, ob eine Spülung der Grundwassersonden erforderlich wird.

Die geodätische Erfassung und Auswertung der Lage- und Höhenveränderung des jeweiligen Deponieabschnittes werden ebenfalls von der Aufsicht veranlasst.

Zur Sicherung einer gleichbleibenden Qualität aller Arbeiten wird ein Qualitätssicherungssystem gemäß den gesetzlichen Vorschriften betrieben.

1.6.3 Beweissicherung

Da im gegenständlichen Fall die Entstehung von Deponiegas nicht zu erwarten ist, ist in diesem Zusammenhang Augenmerk auf die im Kapitel 9 der Vorhabensbeschreibung behandelten Emissionen bzw. Immissionen von Lärm, Staub und Abgasen zu richten.

Eine laufende Kontrolle bzw. Aufzeichnung der Lärm-, Staub- und Abgasemissionen und -immissionen ist nicht zielführend, sondern es wird in Form von Betriebsvorschriften oder entsprechend formulierten Bescheidauflagen definiert, wie der Betrieb geführt bzw. welche betriebstechnischen Maßnahmen ergriffen werden müssen, damit es zu keinen das Maß der Zumutbarkeit übersteigenden Emissionen kommen kann.

Zum Nachweis, dass durch die Vorgänge des Abbauens, Aufhörens und Deponierens keine negativen Auswirkungen auf das Grundwasser entstehen, werden unter Berücksichtigung des Bestandes Grundwasserbeobachtungs sonden dem Abbau-, Aufhöungs- und Verfüllprinzip vorlaufend gesetzt. Aus diesen Sonden werden Wasserproben durch einen Zivilingenieur oder eine einschlägig befähigte Anstalt Proben unter Anpassung des bestehenden Beweissicherungsprogrammes gezogen.

Die Ergebnisse werden tabellarisch erfasst und der Behörde mit den anderen Unterlagen routinemäßig vorgelegt. Der Vergleich der Ergebnisse der ober- mit der unterstromigen Wasserqualität liefert eine Aussage, ob sich Veränderungen im Grundwasser zeigen. Bei der Beweissicherung in den bisher ausgekiesten Abbaugebieten traten keine Mängel auf.

Die Vorschläge zur Situierung von 5 neuen Sonden sind aus dem Abbau-, Deponie- und Rekultivierungsplan (Einlagen 4, 5, 6) und aus Punkt 4.4.2 der Vorhabensbeschreibung ersichtlich. Das Thema „Grundwassermonitoring“ wird in der deponietechnischen Standortbeurteilung behandelt (siehe Projektseinlage 10).

1.6.4 Qualitätssicherung

Die Schönkirchner Kies GmbH ist ein zertifiziertes Unternehmen und betreibt in diesem Zusammenhang ein Qualitätssicherungssystem. Bei der Errichtung von ortfesten Anlagen, bei der Servicierung der Tagbaumaschinen und bei diversen Prüf- und Überwachungsverfahren werden nur entsprechende Fachkräfte zur Sicherung der Material- und Ausführungsqualität eingesetzt.

1.6.5 Nachsorgemaßnahmen

Nach der abschnittswisen Rückführung in den ursprünglichen Zustand soll auf der wiederhergestellten Oberfläche wieder Landwirtschaft betrieben werden. Zur Kontrolle über die Ablagerungen werden die Grundwasserbeweissicherungs sonden in den beiden Folgejahren nach Abschluss der Verfüllung in den jeweiligen Abbaufeldern untersucht. Sind – wie zu erwarten – keine Veränderungen feststellbar, so wird im übernächsten Jahr nur eingeschränkt auf einige maßgebliche Leitparameter untersucht. Erbringt die Volluntersuchung auf alle Parameter 5 Jahre nach Abschluss der Rückführung im jeweiligen Abbaug ebiet keine Veränderungen, so kann eine weitere Untersuchung der Sondenwässer unterbleiben.

Die Funktion der Grundwasserausgleichsdämme wird nach deren Fertigstellung durch Vergleich der Wasserspiegelkoten in den Beprobungs sonden überprüft und zur Kostenminimierung mit der Grundwasserbeprobung koordiniert. Bei groben Abweichungen von den angestellten Prognosen wird vor Ort eine Ursachenfeststellung durchgeführt.

Die Beendigung des Gesamtvorhabens wird der Behörde schriftlich mitgeteilt. Die Wälle, Tafeln und Schranken werden entfernt. Die Zufahrtswege, soweit nicht als Güterwege wieder verwendet, werden in Übereinstimmung mit der Standortgemeinde beseitigt und in den Zustand der anrainenden Grundstücke versetzt.

Über die Nachsorgemaßnahmen siehe Vorhabensbeschreibung Punkt 4.8 sowie unter Punkt 3.11.2 Sicherstellung Rohstoffgewinnung und unter Punkt 4.9 Sicherstellung Bodenaushubdeponie.

2. ALTERNATIVE LÖSUNGSMÖGLICHKEITEN

Dieser Abschnitt ist der Übersicht über die wichtigsten anderen, von der Projektwerberin geprüften (und nur grundsätzlich realisierbaren) Lösungsmöglichkeiten sowie den Auswahlgründen für die beantragte Variante gewidmet.

2.1 Nullvariante

Das Unterlassen des geplanten Erweiterungsprojektes würde bedeuten, dass die jetzige Situation bis zur Auskiesung des Abbaufeldes „Stephanie I“ bestehen bleibt. Es gibt derzeit keine anderen zur Verfügung stehenden Abbauflächen, die den wirtschaftlichen Fortbestand des Unternehmens von Seite der Rohstoffgewinnung absichern könnten.

Dessen ungeachtet ist davon auszugehen, dass auf Grund des in der Wirtschaft bestehenden Bedarfs an mineralischen Rohstoffen neue Abbaugelände in gleichem Umfang eröffnet werden müssten.

Diese verfügen allerdings – anders als beim gegenständlichen Erweiterungsvorhaben – nicht über die erforderliche Infrastruktur, sodass andere Zufahrtswege, Aufbereitungsanlagen etc. dafür jedenfalls erst geschaffen werden müssten. Damit wäre ein intensiverer Eingriff in die Landschaft notwendig als beim angestrebten Vorhaben.

Die Antragstellerin würde sich bei der Standortwahl um ein anderes in technischer und wirtschaftlicher Hinsicht erreichbares Vorkommen (gegebenenfalls im Ausland) umsehen und den aufbereiteten Rohstoff per Lastkraftwagen zu den Verbrauchsstellen transportieren. Die Belastungen würden sich verlagern, wären aber nach wie vor existent.

2.2 Variante „anderer Standort“

Die Antragstellerin hat keine wirklichen Standortalternativen, denn die Vorbereitung der einzelnen Verträge zur Zustimmung der Grundstückseigentümer dauerte Jahre und ein Verkehrskonzept ist mit der Standortgemeinde ausgehandelt. Wird in erreichbarer Nähe ein anderes Vorkommen gefunden, so wird von dort der Rohstoff antransportiert, weil die Aufbereitungsanlage im Abbaufeld „BWS I“ vorhanden ist.

Die Verlegung der Aufbereitungsanlage von ihrem derzeitigen Standort „BWS I“ kommt nicht in Frage, ist sie doch bewilligt und in einer optimalen Situation: sie ist abgesenkt, an der Oberkante an zwei Seiten von Wald umgeben, verfügt über alle Verkehrsanschlüsse und entspricht dem Stand der Technik.

Der innerbetriebliche Antransport zur Aufbereitungsanlage würde aufgrund der größeren Entfernungen nicht mehr per Förderbänder bewerkstelligt werden können, sondern müsste mit wesentlich umweltfeindlicheren Transportmitteln durchgeführt werden. Die Variante „anderer Standort“ würde somit eher eine Verschlechterung der Verkehrssituation in den betroffenen Gemeinden mit sich bringen.

2.3 Variante „nur Trockenabbau bis HGW“

Eine Beschränkung auf den Trockenabbau würde bedeuten, dass auf den zur Verfügung stehenden Flächen nur bis zum Niveau des höchsten (jemals gemessenen) Grundwasserstandes abgebaut und der darunter lagernde, erfahrungsgemäß hochwertige Rohstoff nicht angetastet wird.

Diese Variante würde Raubbau an den Lagerstätten bedeuten. Dem für die Umwelt prioritären Ziel, bei der Gewinnung mineralischer Rohstoffe den erforderlichen Flächenverbrauch so gering als möglich zu halten, würde dadurch nicht Rechnung getragen, da ein bereits erschlossenes Vorkommen nicht optimal ausgebeutet wird.

Würde das Vorhaben auf den limitierten Trockenabbau beschränkt werden, so wären sämtliche unter den Punkten 2.2 und 2.4 dieser UVE erwähnten Nachteile zu berücksichtigen, ohne etwaige Vorteile zu erwirtschaften.

2.4 Variante „keine Wiederverfüllung“

Zu einem wirtschaftlichen Tagbaubetrieb gehört neben der Auskiesung und Aufbereitung unter Zugrundelegung möglichst kurzer Transportrouten auch die Wiederverfüllung. Nur durch die optimale Nutzung der Fuhrwerkskapazitäten kann Rohstoff zum Verbraucher gelangen und Aushub vom Anfallort in den entstandenen Hohlraum geordnet beseitigt werden.

Keine Wiederherstellung der ursprünglichen Geländeoberkante würde kaum eine Einsparung von Lastwagenfahrten und den damit verbundenen Emissionen bringen. Durch den Wegfall des Deponiegutes müssten Leerfahrten der Lastwagen einkalkuliert werden. Die Konkurrenzfähigkeit des Unternehmens würde stark belastet werden. Bei dieser Variante ist sogar eine längere Abbaudauer wahrscheinlich, weil bei Abnehmern nicht so kostengünstig angeboten werden kann.

2.4.1 Nassgewinnung mit Folgenutzung „Teich“

Bei dieser Variante würden insgesamt vier Grundwasserteiche, d.s. einer im Abbaugelände „Elisabeth I“ nördlich des Abbaugeländes „Stephanie I“, einer in „Sophia I“, in „Hannah I“ und in „Hannah II“ geschaffen. Der Eingriff in die Landschaft wäre dauerhaft. Es würde das natürliche Landschaftsbild in den Gstössrieden zwar kleinräumig, aber doch verändert werden.

Mit einem höheren technischen Aufwand könnte dies zwar kompensiert und z.B. die geometrischen Uferformen mit dem anfallenden Abraum konfiguriert werden. Aus Kenntnis der hydrogeologischen Verhältnisse ist davon auszugehen, dass die lt. Richtlinien geforderte Mindesttiefe bei Nassbaggerungen von 3,0 m unter Niedrigstgrundwasserspiegel nicht überall gewährleistet werden kann. Die gegrabenen Teiche wären teilweise zu seicht.

Außerdem ist bei einem derartigen Nebeneinander von Grundwasserteichen eine gegenseitige Beeinflussung anzunehmen und die Teiche könnten sich nicht zu einem stabilen aquatischen Ökosystem entwickeln.

2.4.2 Verzicht auf Bodenaushubdeponie

Eine Wiederaufhöhung bis zumindest 1 m über den Höchstgrundwasserspiegel ist wegen der nicht erreichbaren Teichtiefen grundsätzlich erforderlich, um eine ausreichende Deckschicht über dem Grundwasserkörper herzustellen. Mit der Verfüllung des Bereiches ab 1 m ü.HGW bis zur Geländeoberkante im Rahmen einer Bodenaushubdeponie wird diese Deckschicht noch verstärkt.

Der Entfall der Nutzung des bergbaulichen Hohlraumes von 1 m ü.HGW bis auf die vormalige Geländehöhe in Form einer Bodenaushubdeponie hätte zur Folge, dass durch die Absenkung der Grubensohle das Landschaftsbild nachhaltig und dauerhaft verändert wird.

Mit der rekultivierten Bodenaushubdeponie wird das Gelände wieder auf das ursprüngliche Niveau angehoben, also der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt und damit den Vereinbarungen zwischen Antragstellerin und Grundeigentümern entsprochen.

Eine landwirtschaftliche Folgenutzung auf 1 m ü.HGW wird in jenen Bereichen praktiziert, für die eine Zwischenrekultivierung wegen der vorübergehend mangelnden Verfügbarkeit von Bodenaushub ausgeführt wurde. In diesen Fällen muss mit den betroffenen Grundeigentümern das Einvernehmen hergestellt werden.

Im Idealfall fahren die Lastwagen mit Bodenaushub zur Deponie, kippen in den Abschnitten ab und kehren mit Kies oder Sand wieder an den Einsatzort zurück. Ein Verzicht auf den Entsorgungspfad macht diese Optimierung zunichte.

2.5 „Unter-Variante“

Durch die Herausnahme von beantragten Abbaugebieten (z.B. nur „Sophia I“, etc.) aus dem gegenständlichen Antrag ergibt sich keine Veränderung der Gesamtsituation. Da die Gewinnung und Rückführung generell von Süden nach Norden und dann von West nach Ost wandert, ist ohnehin nie das gesamte Projektgebiet von den unvermeidlich notwendigen Aktivitäten betroffen. Nachteilig würden sich bei dieser Variante die Projektkosten auswirken, da innerhalb kürzerer Zeit erneut ein Verfahren eingeleitet werden muss. Ein zukunftsorientiertes Unternehmen ist aber angehalten, unter Vollnutzung seiner Mittel vorausschauend zu planen. Bei dieser Variante würde es zu mehr behördlichen Verfahren bei gleichbleibenden Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern kommen.

3. BESCHREIBUNG DER UMWELT UND DER AUSWIRKUNGEN

Das folgende Kapitel enthält die wesentlichen Aussagen über bzw. Beschreibungen der umweltrelevanten Auswirkungen des Vorhabens auf die im UVP-G 2000 genannten Schutzgüter. Dabei wird – jeweils schutzgutbezogen – zuerst der Ist-Zustand kurz beschrieben, danach erfolgt die Darstellung (Quantifizierung) und Bewertung (Qualifizierung) der Auswirkungen des Projektes (im Sinne einer Zusatzbelastung) auf die Umwelt und schließlich wird – wiederum gegliedert nach den einzelnen Schutzgütern – die Beschreibung und Bewertung der Gesamtbelastung vorgenommen.

Im Hinblick auf den Zusammenhang der Auswirkungen des bestehenden Vorhabens mit dem Kumulationstatbestand erscheint es notwendig und sinnvoll, vorweg folgendes festzustellen.

Das geplante Vorhaben ist zwar als eine Erweiterung des bestehenden Tagebaus zu betrachten, was aber jedenfalls nicht bedeutet, dass es dadurch zu einer Vergrößerung der Abbauflächen bzw. zu einer Intensivierung des Abbaugeschehens und somit zu einer deutlichen Zunahme der relevanten Umweltauswirkungen kommen wird.

Der Begriff „Erweiterung“ bedeutet im gegenständlichen Fall, dass der Fortbestand des bereits vorhandenen Tagebaus mit der zugehörigen Infrastruktur für die nächsten Jahrzehnte durch die angestrebten Bewilligungen gesichert werden soll, ohne dass dabei die bisherige Abbau- bzw. Durchsatzleistung gesteigert wird.

Das Maximum der Umweltbelastungen ist gewissermaßen bereits durch den Bestand (Abbau – Aufhöhung – Bodenaushubdeponie und allen damit in Zusammenhang stehenden Maßnahmen und Tätigkeiten) repräsentiert und hat in diesem Sinne schon einen quasi „stationären“ Zustand erreicht, da ja die durchschnittliche Jahresabbauleistung etwa konstant bleibt. Dieser Sachverhalt ist im Verlauf der weiteren Betrachtungen jedenfalls zu beachten.

3.1 MENSCH

3.1.1 Abgrenzung des Untersuchungsraumes

Zur Festlegung des Untersuchungsraumes wurden alle relevanten Bereiche auf die gesetzlich festgelegten Kriterien hin untersucht und keine Inhalte ausgelassen. Die gegenständlichen Abbauflächen grenzen an das bestehende Abbaugelände „Stephanie I“ an bzw. entwickeln sich von dort Richtung Osten. Die Landesstraße 3025, welche den Siedlungsraum der MG Strasshof und der südlich davon gelegenen Gebiete mit jenem der Gemeinden Schönkirchen-Reyersdorf, Auersthal und weiter nördlich davon gelegener Gemeinden verbindet, ist der nächstgelegene übergeordnete Verkehrsträger.

Der zu den im Flächenwidmungsplan ausgewiesenen, nächstgelegenen Siedlungsgebieten bestehende Mindestabstand von „Hannah II“ zur Siedlung Silberwald beträgt rd. 300 m. Das landwirtschaftliche Anwesen „Zuckermantelhof“ befindet sich in rd. 600 m Entfernung.

Dem mit der Standortgemeinde Schönkirchen abgestimmten und an die Verhältnisse angepassten Verkehrskonzept für den künftigen An- und Abtransport ist zu entnehmen, dass es aufgrund neuer LKW-Transportrouten nach wie vor zu einer erheblichen Entlastung der betroffenen Siedlungsgebiete kommen wird.

Insbesondere wird auf die Luftreinhaltetechnische Beurteilung (Projektseinlage 12), das Schalltechnische Gutachten (Projektseinlage 13) und den Fachbericht Mensch (Projektseinlage 14.5) verwiesen.

3.1.2 Gesundheit und Wohlbefinden

3.1.2.1 Luftschadstoffe (Staub, Abgase)

Ist-Zustand

siehe Projektseinlage 12 (Luftreinhaltetechnische Beurteilung)

Mögliche Auswirkungen

Die Änderungen der Stickstoffdioxidjahresmittelwertimmissionszusatzbelastungen liegen bei den nächsten Wohnanrainern unter der Irrelevanzschwelle. Auch bei Feinstaub und der Staubdeposition liegen die Immissionszusatzbelastungen unter der Irrelevanzschwelle. Näheres wird in der luftreinhaltetechnischen Beurteilung ausgeführt (Projektseinlage 12).

3.1.2.2 Trinkwasser

Ist-Zustand

Die Trinkwasserversorgung im gesamten Umfeld des möglichen grundwasserstromabwärtigen Einflussgebietes des Vorhabens erfolgt durch das Versorgungsnetz der evn-Wasser. Die Lage der sonst noch in Betrieb befindlichen privaten oder gewerblichen Wasserversorgungsanlagen und der rd. 1,2 km östlich situieren WVA Gänserndorf ist der Übersichtskarte mit Wasserrechten (Projektseinlage 1.1.1) zu entnehmen (vgl. hierzu Vorhabensbeschreibung Punkt 2.9).

Näheres zur Thematik der Trinkwasserqualität und -quantität siehe geologisch – lagerstättenkundlichen Beschreibung des Technischen Büros Stadlober & Doppler GesbR (Projektseinlage 9) und deponietechnische Standorteignung des Ingenieurbüros Mag. Stephan Dumfarth (Projektseinlage 10).

Mögliche Auswirkungen

Eine Beeinflussung bestehender Trinkwasserversorgungen und sonstiger Wasserbenutzungsrechte (Feldberegnung, Einspeisungen, Deponien, etc.) in quantitativer Hinsicht ist aufgrund der Tatsache, dass keine Entnahme von Grundwasser oder eine etwaige Einspeisung von Wasser vorgesehen ist, als unwahrscheinlich zu bezeichnen.

Der Frage nach den möglichen qualitativen Beeinträchtigungen bestehender Trinkwasserversorgungen oder sonstiger Wasserbenutzungsrechte wird ebenfalls in der o.a. Standortbeurteilung nachgegangen. Es wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass im Kontrollprocedere der bisher abgebauten und wiederverfüllten Abbaugebiete keine Hinweise auf qualitative oder quantitative Auswirkungen festgestellt wurden.

3.1.2.3 Lärm

Die detaillierte Darstellung der derzeitigen Lärmsituation sowie der durch das geplante Vorhaben zu erwartenden Beeinträchtigungen ist dem Schalltechnischen Gutachten der novakustik Lärmschutztechnik GmbH (Projektseinlage 13) zu entnehmen.

Ist-Zustand

siehe Projektseinlage 13

Mögliche Auswirkungen

Der Verfasser des Schalltechnischen Gutachtens gelangt zu Ansicht, dass insgesamt der Einfluss des Vorhabens auf die Bestandssituation aus schalltechnischer Sicht als nicht wesentlich angesehen wird (siehe Projektseinlage 13).

3.1.2.4 Erschütterungen, Steinflug (insbes. bei Sprengungen)

Ist-Zustand

Aufgrund langjähriger Erfahrungen im Bereich des Lockergesteinstagebaus wird festgehalten, dass es bei der angewendeten Methode des Lösens mittels Radlader aus der Wand und auch mittels Seilbagger aus dem Grundwasser zu keinen übermäßigen, die Umwelt beeinträchtigenden Erschütterungen durch die beim Abbau oder dem Transport verwendeten Baumaschinen und Fahrzeugen kommt.

Auch während des Deponiebetriebes kommen im Wesentlichen nur Arbeitsgeräte und Arbeitsmethoden zur Anwendung, die einen kontinuierlichen Einbau des Ablagerungsgutes ermöglichen. Jegliche Rüttel-, Ramm- oder Stossverdichtungen sind nicht erforderlich.

Es herrschen daher die gleichen Rahmenbedingungen wie beim Abbau. Die zu erwartenden Erschütterungen werden also in Art und Umfang ungefähr jenen entsprechen, die auch von normalen Straßenfahrzeugen wie Personen- oder Lastkraftwagen erzeugt werden.

Da keine Sprengarbeiten erforderlich sind, ist auch mit keinem Steinflug zu rechnen.

Mögliche Auswirkungen

Es gibt keine Auswirkungen.

3.1.2.5 Geruch

Ist-Zustand

In Anbetracht der schwierigen Referenzierung der Geruchsintensität, des Geruchsmilieus und der geringen Wahrscheinlichkeit einer Geruchsbelastung durch das geplante Vorhaben kann auf die Erfassung des Ist-Zustandes ohne Bedenken verzichtet werden. Die Geruchsbelastung entspricht jener, wie sie in landwirtschaftlichen Gebieten Niederösterreichs üblicherweise vorherrscht.

Mögliche Auswirkungen

Wie aus der Luftreinhalte-technischen Beurteilung (Projektseinlage 12) zu entnehmen ist, erreichen die durch das Abbau- und Hinterfüllgeschehen entstehenden Abgase aus Fahrzeugen kein Ausmaß, welches für die Gesundheit des Menschen Auswirkungen nach sich ziehen würde. Geruchsbelastungen können in den anrainenden Siedlungsgebieten wegen der Entfernungen von vornherein ausgeschlossen werden.

Geruchsbelastungen durch übel riechende Osmogene aus Abfällen treten besonders dann auf, wenn unstabilierte, leicht abbaubare organische Substanz unter teilweisem oder gänzlichem Luftabschluss und Wasserzutritt zu faulen beginnt. Dabei bilden sich die typischen, stark riechenden Faulgase wie Schwefelwasserstoff oder Buttersäure.

Da der beantragte Konsens „Bodenaushub“ lautet, ist aufgrund der Abfallqualität und -eigenschaften nicht davon auszugehen, dass es zu Geruchs- bzw. Deponiegasentwicklungen kommen wird.

Eine Verbesserung der Ist-Situation ist durch den Wegfall der Düngung der landwirtschaftlich genutzten Flächen jedoch möglich.

3.1.2.6 Naturgefahren

Ist-Zustand

Natürliche Gefährdungen des Menschen und seines Lebensraumes durch Muren, Rutschungen, Bergstürze, Hochwasser o.dgl. sind im Bereich des gegenständlichen Projektgebietes bislang nicht vorgekommen, da derartige Ereignisse aufgrund der vorliegenden Topographie gar nicht möglich sind und auch kein Vorfluter (mit Potenzial zur Hochwassergefahr) in der Nähe ist.

Die Basis für die erdbebenbezogene Standortbeurteilung stellt eine Landkarte dar, die die Erdbebenzonen in Österreich ausweist. Der Erdbebenkatalog ist in ständiger Überarbeitung. Es werden laufend nicht nur neue, auch weiter entfernte Erdbeben hinzugefügt, sondern auch historische Erdbeben aufgrund neuerer Untersuchungen aktualisiert. Der EU-konforme Wert spricht als Bemessungsgrundlage einer Gefährdung von einer Wiederkehrperiode von 475 Jahren.

Die bislang letzte Erdbebengefährdungskarte vom November 2006 zeigt, dass es sich beim Projektgebiet um eine Zone mit minderer Gefährdung handelt.

Mögliche Auswirkungen

Bezüglich eines Hochwassereinflusses ist der gewählte Standort als sicher anzusehen und es sind keine negativen Auswirkungen möglich. Der nächstgelegene Vorfluter ist der Weidenbach, welcher aus nordwestlicher Richtung kommend ostwärts Richtung March in einer Entfernung von mind. 2,3 km nordöstlich der betroffenen Flächen vorbeifließt.

In der ÖN B 4015 sind Grundregeln für das erdbebensichere Bauen empfohlen. Die Aufstellung der Reifenwaschanlage, der Brückenwaage und die Adaptierung der Abstellhalle erfolgt unter Einhaltung einschlägiger Bauvorschriften. Einzige Einflüsse durch Erdbeben im Tagbau sind nur dann zu erwarten, wenn die Winkel der Böschungen den Scherwinkel des Materials übersteigen. Informiertes Personal ist mit der Situation allfällig rutschender Böschungen mit oder ohne Erdbeben vertraut. Andere Auswirkungen durch seismische Aktivitäten auf das Vorhaben sind denkunmöglich.

3.1.2.7 Licht und Strahlung

Ist-Zustand

Es sind keine relevanten Vorbelastungen bekannt.

Mögliche Auswirkungen

Durch die Eigenschaften des geplanten Vorhabens sind keinerlei Beeinträchtigungen bezüglich Licht und Strahlung zu erwarten. Ein Betrieb unter Verwendung von Flutlichtanlagen ist nicht vorgesehen.

3.1.3 Wohnen und Erholen

Ist-Zustand

▫ Standortbeschreibung:

Die für das Vorhaben notwendigen Abbaufelder liegen in den strukturarmen Rieden Mittergstöss und Untergstöss nördlich der Siedlung Silberwald der MG Strasshof an der Nordbahn bzw. östlich des Zuckermantelhofes.

Die Beschreibung der Lage des Vorhabens und des derzeitigen Zustandes kann aus der Vorhabensbeschreibung Punkt 2.1 und 2.2 entnommen werden.

▫ Bevölkerungsentwicklung:

Die Bevölkerungszahl und –entwicklung der umliegenden Gemeinden wurde wie folgt erhoben: In Schönkirchen hält sich die Einwohnerzahl in den letzten 10 Jahren bei rd. 1900 Personen, in Bockfließ stagniert die Einwohnerzahl bei rd. 1300. In Auersthal wurde nach einem Rückgang in den Achtzigerjahren im Jahr 2013 wieder eine Wohnbevölkerung von 1851 erreicht. Nur in Strasshof ist die Einwohnerzahl in den letzten Dezennien kontinuierlich gestiegen und hält derzeit bei rd. 8700. Diese Entwicklung ist wahrscheinlich auf die gute Verkehrsanbindung dieser Gemeinde zurückzuführen.

▫ Siedlungsstruktur:

Die Siedlungsstruktur der umliegenden Gemeinden kann wie folgt charakterisiert werden: Die Gemeinden Auersthal, Bockfließ und Schönkirchen verfügen über einen alten Siedlungskern mit lockerer Verbauung an den Rändern. Strasshof ist historisch bedingt entlang der Nordbahn entstanden und besteht insgesamt aus einer lockeren Bebauung mit größtenteils Einfamilienhäusern. Übergeordnete funktionale Verflechtungen bestehen objektiv gesehen von den Gemeinden Bockfließ und Schönkirchen nach Strasshof wegen der guten Straßen- und Schienenanbindung.

▫ Entfernung zu Siedlungsgebieten:

→ zum Zuckermantelhof	rd. 0,6 km
→ nach Schönkirchen (im Nordosten):	rd. 2,2 km
→ nach Schönkirchen (Bahnhofsiedlung):	rd. 0,3 km
→ nach Gänserndorf (im Osten):	rd. 1,2 km
→ nach Auersthal (im Nordwesten):	rd. 3,5 km

▫ Wohnqualität:

Die Wohnqualität kann aus Sicht des Projektanten in den umliegenden Gemeinden als gut bezeichnet werden, wobei bezüglich Strasshofs in Nähe der höherrangigen Verkehrsträger sicher gewisse Einschränkungen gegeben sind.

▫ Straßen- und Schienennetz:

Das unter- bzw. übergeordnete Straßennetz wird durch die B 8 von Wien über Strasshof und Gänserndorf nach Angern und die L 3025 von Strasshof nach Schönkirchen repräsentiert. Durch Strasshof führt die Nordbahn von Wien nach Lundenburg (siehe Übersichtskarten in der Anlagensammlung (Projektseinlage 1.1.1)).

▫ Entwicklungskonzepte:

Überörtliche Entwicklungskonzepte stellen Zielvorstellungen bzw. Rechtsvorgaben auf Landes- und regionaler Ebene dar und sind im gegenständlichen Fall durch folgende Raumordnungsprogramme (ROP) repräsentiert:

Das Vorhaben liegt lt. Änderungsentwurf des Regionalen Raumordnungsprogrammes Wien Umland Nordost in der Eignungszone 4 für die Gewinnung von Sand und Kies. Die bewilligten Abbaufelder „Edith I“, „Isabel I“ und „Stephanie I“ liegen alle innerhalb der bisherigen Eignungszone 12a (im o.a. Entwurf Zone 3) des bisher gültigen Regionalen Raumordnungsplanes Wien Umland (siehe Einlagen 1.1.1 und 14.6).

Das NÖ Freizeit- und Erholungs-ROP 1978, LGBl.8000/30-0 definiert und gibt die Zahl der Sportstätten für jeden Bezirk an. Demnach gibt es in den Gemeinden Strasshof und Schönkirchen-Reyersdorf jeweils Sportplätze mit rd. 6000 m² und jeweils Sporthallen mit rd. 180 m².

Das NÖ Fremdenverkehrs-ROP 1975, LGBl.8000/27-0 definiert Ziele und Standorte des Raumordnungsprogrammes. Die Gemeinde Strasshof wird als allgemeiner Standort geführt, die Gemeinde Schönkirchen-Reyersdorf als allgemeiner und Eignungsstandort.

▫ Regionales Raumordnungsprogramm:

Ein Auszug aus dem Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms Wien Umland Nordost liegt in der Anlagensammlung (Einlage 1.1.1, Fachbericht Mensch der freiland ZT-GmbH Abb. 2) bei.

▫ Flächenwidmung:

Die beantragten Abbaugelände weisen die Flächenwidmung Grünland Landwirtschaft auf. Näheres ist Punkt 2.4 der Vorhabensbeschreibung zu entnehmen. Ein Auszug aus dem Flächenwidmungsplan ist in der Anlagensammlung (Projektseinlage 1.1.1) enthalten.

▫ sensible Nutzung:

Kindergärten, Schulen oder Krankenhäuser befinden sich nicht in der Nähe der beantragten Abbaugelände.

- Freizeit- und Erholungsnutzungen:

An Freizeit- und Erholungsnutzungen gibt es im Gut Zuckermantelhof einen Reitstall. Zwischen den Abbaugebieten „Sophia I“ und den 2 Hannahs verläuft ein nicht in den Toprouuten des NÖ Atlas ausgewiesener Radweg in nordsüdlicher Richtung. Wanderwege oder Langlaufloipen, Schipisten und dgl. befinden sich nicht in der Nähe der beantragten Abbaugebiete (Fachbericht Mensch der freiland ZT-GmbH Abb. 8).

- Orts- und Landschaftsbild

Das Orts- und Landschaftsbild der umliegenden Gemeinden wird wie folgt charakterisiert: Strasshof ist eine typische Straßensiedlung, Bockfließ ein Angerdorf und Schönkirchen durch den Zusammenschluss mit Reyersdorf ebenfalls eher eine Straßensiedlung mit Ortskernen. Die Katastralgemeinden Schönkirchen und Bockfließ sind weitgehend agrarisch geprägt, Strasshof hingegen weist ein beachtliches Ausmaß an Zweitwohnsitzen auf.

Schönkirchen weist nur 2% Waldfläche auf, während Bockfließ und Strasshof auf immerhin 22% Waldfläche kommen. Die Landschaft ist von weiten, landwirtschaftlich genutzten und fast ebenen Flächen, nur unterbrochen von Windschutzgürteln und technogenen Elementen, gekennzeichnet.

Mögliche Auswirkungen

- Wohnqualität:

Unter Berücksichtigung der Abstände zu den nächstgelegenen Siedlungsgebieten ist nicht davon auszugehen, dass sich die Wohnqualität in den betroffenen Gemeinden durch das beantragte Vorhaben ändert.

- sekundäre Entwicklungen:

Da es zu keiner Intensitätsausweitung durch die beantragten Flächen kommt, sondern sich das Abbau- und Verfüllgeschehen nur verlagern wird, ist mit sekundären Entwicklungen, z.B. der Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze oder der Ansiedlung weiterer Betriebe nicht zu rechnen.

- Beeinträchtigungen:

Durch das Vorhaben entstehen keine Konflikte zum aktuellen Flächenwidmungsplan. Wegen der beschriebenen Abstände zu den Siedlungen ist eine Beeinträchtigung der Ortsbilder nicht gegeben. Wanderwege, Schipisten u. dgl. befinden sich nicht in der Nähe der beantragten Abbaugebiete.

Der Reitstall im Gut Zuckermantelhof wird durch die beantragte Verlagerung des Abbaubetriebes nicht beeinträchtigt. Eine Veränderung der Erholungsfunktionen ist für den Reitsport insofern nicht gegeben, da die Wege kurzfristig verlegt werden können.

Ebenso wie die Reitwege können Radwege kurzfristig verlegt werden. Beeinträchtigungen von Bewegungslinien werden durch eine entsprechende rechtzeitige Beschilderung und Maßnahme M_01 in Punkt 6 der Einlage 14.5, d.i. temporäre Umleitung des Radweges, auf ein Minimum reduziert.

3.1.4 Arbeitnehmerschutz

④ Ist-Zustand

Die Wiegung und Eingangskontrolle findet vorerst weiterhin am Betriebsareal in „BWS I“ statt. Zur besseren Erfassung der Massenströme und zur Verringerung der Fahrwege wird spätestens bei Beginn der Verfüllung von „Stephanie I“ eine semimobile Fertigteilbrückenwaage mit Wägeterminal bei einer Zufahrt von der Sonde Schö T26 in „Stephanie I“ auf 3 bewehrten Fundamentstreifen aufgestellt. Dort wird die Deponieeingangskontrolle für die weiteren Deponieabschnitte bis „Hannah II“ durchgeführt.

Die Zufahrt zur Brückenwaage aus den jeweiligen Deponieabschnitten erfolgt über bewilligte Trassen. Dafür ist lediglich eine Querung der gemeindeeigenen Wege erforderlich. Diese Querungen werden bei Bedarf gesäubert.

Arbeitnehmer werden eingesetzt, um mittels Radlader Rohstoff aus der Wand zu lösen, Material aufzuhäufen, anzuliefern, abzukippen, zu verteilen und lagenweise einzubauen. Andere Arbeiten, wie z.B. das Herstellen oder das Einplanieren der Aufhöhungsoberfläche sowie die Rekultivierungsarbeiten werden mit diesem Arbeitsgerät, aber auch mit der Schubraupe durchgeführt.

In jedem Baufahrzeug ist eine Klimaanlage, ein Feuerlöscher mit einem Füllgewicht von mindestens 12 kg und ein staubdichter Erste-Hilfe-Kasten (ÖN Z 1020, Type A) untergebracht, welcher u. a. eine ausführliche Anleitung zur ersten Hilfeleistung, Telefonnummern der Rettung sowie des nächstgelegenen Krankenhauses enthält.

Der Abbau findet mit Ausnahme der witterungsbedingten mehrwöchigen Winterpause (4 – 6 Wochen) das ganze Jahr über statt. Arbeitszeit ist von Montag bis Freitag von 5⁰⁰ bis 19⁰⁰ Uhr, Samstag von 5⁰⁰ bis 15⁰⁰ Uhr. Einschränkend werden von 5⁰⁰ bis 6⁰⁰ nur die bereits auf den Beladungsvorgang wartenden LKW beladen werden. Ein Betrieb der Aufbereitungsanlage findet in dieser Zeit nicht statt.

Der Betrieb der Bodenaushubdeponie ist ebenso witterungsabhängig, wird aber sofern es der Bedarf erfordert, mit Ausnahme von gesetzlichen Feiertagen, innerhalb der o.a. Betriebszeiten durchgeführt.

Die sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung der Arbeitnehmer erfolgt durch Begehungen der Arbeitsstätte alle zwei Jahre. Alle fünf Jahre wird vom Unternehmen eine Erste-Hilfe-Übung abgehalten.

Die Anlage wird im Normalfall für 2 bis 5 Arbeitnehmer als ständiger Arbeitsplatz dienen. Dem Personal steht jetzt schon die komplette Infrastruktur einer dem ASchG entsprechenden Bergbauanlage (Bürocontainer als eigentlichem Arbeitsplatz mit entsprechender Umkleidemöglichkeit, Sanitärcontainer mit Waschgelegenheit und Trockenabort, etc.) zur Verfügung. Die Trinkwasserversorgung erfolgt mittels Tafelwasser.

Die verwendeten Radlader sind mit einem Feinstaubfilter ausgerüstet, dessen Eignung und Wirksamkeit vom Filterhersteller bzw. -vertreiber (auch bei regenerierten Filtern) bestätigt werden.



Mögliche Auswirkungen

Die Arbeitsbedingungen sind den Arbeitnehmern durch den Verhau in den bisher eroberten Abbaufeldern bekannt. Zur Vorsorge für den Schutz des Lebens und der Gesundheit werden die in der Grube Beschäftigten einem Lungenröntgen unterzogen. In Abstimmung mit der arbeitsmedizinischen Betreuung wird ein Hautschutzplan erstellt.

Zur Minimierung der Vibrationsbelastung der Arbeitnehmer ist in erster Linie die abwechselnde Nutzung des Radladers bzw. die Einhaltung von Ruhepausen zu nennen. Weiter sind für die Verringerung der Ganzkörpervibrationen der ordnungsgemäße Zustand der Maschine und der gesundheitliche und mentale Zustand des Benutzers wesentlich.

Es versteht sich aus wirtschaftlichen Gründen von selbst, dass nur das geschulte Personal die Arbeitsgeräte ruckfrei lenkt, beschleunigt und abbremst, den Reifendruck, die Hydraulik. etc. kontrolliert und die Ruhepausen einhält.

Aufgrund der Entfernung zur Aufbereitungsanlage in „BWS I“ werden ein Mannschaftscontainer, ein Werkstattcontainer und ein Mobiclo beim Aufgabetrichter aufgestellt und jeweils mit der Verlegung dieser Anlagen umgesetzt.

Zur Staubbelastung und zur Lärmentwicklung wird auf Punkt 1.4 der UVE und besonders auf Kapitel 9 der Vorhabensbeschreibung sowie auf die Projektseinlagen 11 - 14 verwiesen. Gefährliche Arbeitsstoffe werden nicht eingesetzt. Im gegenständlichen Lockergesteinstagebau gibt es keine Sprengarbeiten.

3.2 RAUM UND VERKEHR

3.2.1 Struktur des Raumes

3.2.1.1 Supra- und internationaler Gebietsschutz

Das Projektgebiet mit seiner unmittelbaren Umgebung ist nicht von der Vogelschutzrichtlinie und auch nicht von der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie betroffen. Es ist nicht von den Festlegungen des Ramsar-Abkommens bzw. der UNESCO-Weltkulturerbe-Konvention erfasst. Ein Europäisches Raumentwicklungskonzept liegt für die betroffene Region nicht vor.

3.2.1.2 Raumordnung auf Grund bundesrechtlicher Vorschriften

Raumordnungsgesetzgebung und deren Vollzug finden auf Landes- bzw. regionaler Ebene statt, die Zielvorstellungen und rechtlichen Rahmenbedingungen werden, großteils auf Bundesebene zusammengefasst, in Form des Umweltrechtes vorgegeben.

Als maßgebliche Materienrechte können in diesem Zusammenhang das Gewässerschutzrecht, das Luftreinhaltegesetz, das Abfallrecht, das Mineralrohstoffrecht und das Forstrecht genannt werden (siehe Punkt 1.1.7).

▫ Rahmenverfügung:

Das betroffene Areal liegt innerhalb der wasserwirtschaftlichen Rahmenverfügung Marchfeld, welche jedoch lt. BGBl. I Nr. 82/2003 mit Ablauf des 22.12.2012 gemäß § 145a Abs.5 als Regionalprogramm des Landeshauptmanns von NÖ gilt, jedoch außerhalb des Grundwasserschongebiets.

Die Nordrandspitze dieses Grundwasserschongebietes als „Kernzone“ der Rahmenverfügung liegt südlich, ca. 3,0 km entfernt.

▫ Bergbauggebiet:

Die Bergbauggebiete der Schönkirchner Kies sind „BWS I“, „Edith I“, „Isabel I“ und „Stephanie I“ (dunkleres Grün in den beiliegenden Übersichten). Unmittelbar westlich an die Landesstraße 3025 angrenzend liegt das Abbaufeld „Lahofer II“ der Lahofer Beton GmbH. Nordwestlich davon befindet sich eine ehemalige Nassbaggerung der Lahofer Beton GmbH mit deren Mischbetonwerk.

Die beantragten Abbauggebiete „Weg 706“ und „Elisabeth I“ liegen im Gewinnungsfeld C, das Abbauggebiet „Sophia I“ liegen in Gewinnungsfeld C und E, die Abbauggebiete „Hannah I + II“ liegen im Gewinnungsfeld C und D der OMV AG.

▫ Lagerstättenschutz:

Das Vorhaben liegt innerhalb der o.a. Gewinnungsfelder der OMV Austria. Andere Bodenschätze sind vor Ort nicht bekannt. Dem Lagerstättenschutz wird durch das Vorhaben wegen der großen Tiefenunterschiede zwischen grundeigenen und bundeseigenen Rohstoffen nicht widersprochen. Bei projektgemäßer Durchführung wird das gesamte Vorkommen an mineralischen Rohstoffen entsprechend dem derzeitigen Stand der Technik ausgeküst.

Im Projektgebiet und dessen näherem Umfeld sind keine Flächen mit Verdacht auf eine Umweltgefährdung oder Altlasten bekannt. Nördlich des Tagebaus „Lahofer II“ liegt das Areal der ehemaligen Deponie Schönkirchen der NÖ Umweltschutzanstalt, an welches wiederum im Norden das Areal einer OMV-Bohrschlammdeponie angrenzt.

▫ Denkmalschutzrechtliche Festlegungen:

Mit Bescheid Zl. BDA-46508/obj./2014/0002-allg vom 02.07.2014 wurde dem Archäologischen Dienst die Bewilligung zur Nachforschung im Bereich der Schönkirchner Kiesgrube erteilt. Dem Bericht „Survey Schönkirchen“ mit der Maßnahmenbezeichnung 06020.14.01 ist zu entnehmen, dass im Ried Mittergstöss eine Verdachtsfläche lokalisiert wurde. Als Befunderwartung kann eine Siedlung unbekannter Zeitstellung angenommen werden. Es wird daher rechtzeitig vor Aufnahme der Abbauarbeiten im Abbaugebiet „Sophia I“ das Bundesdenkmalamt verständigt.

3.2.1.3 Überörtliche Raumordnung

▫ Landesentwicklungsprogramme:

Zur Festlegung der Grundzüge der anzustrebenden räumlichen Entwicklung als Ziele der Raumordnung und Landesentwicklung wurde im September 2004 das NÖ Landesentwicklungskonzept (LEK) als strategisches Steuerungsinstrument von der NÖ Landesregierung beschlossen.

Aufbauend auf den Maßnahmenvorschlägen des Landesverkehrskonzeptes (LVK) 1991 wurde das vom Niederösterreichischen Landtag am 07.10.1997 beschlossene NÖ Landesverkehrskonzept im Jahr 2000 ergänzt bzw. ist derzeit in Ausarbeitung. Es orientiert sich weitestgehend an den Prinzipien der Verkehrsvermeidung, Verkehrsverlagerung auf umweltfreundliche Verkehrsarten und die umweltbezogene Verbesserung des verbleibenden Verkehrs.

Was den engeren Untersuchungsraum bzw. das gegenständliche Projekt betrifft, so kann mit einer Verkehrsfreigabe des Abschnittes West der S 8 im Jahr 2019 gerechnet werden.

- Planungen auf regionaler Ebene:

Auf Basis des Landesentwicklungskonzeptes werden derzeit für die fünf Hauptregionen Niederösterreichs, also auch für das Weinviertel, sogenannte regionale Strategiekonzepte zur Abstimmung zwischen den regionalen Entwicklungskonzepten und den sektoralen Konzepten erarbeitet.

- Sachprogramme:

Als Zielvorstellungen und Rechtsvorgaben im Bereich der überörtlichen Raumordnung bestehen derzeit in Form von Verordnungen:

- das NÖ Verkehrs-ROP 1975, LGBl. 8000/26, Stamm-VO 146/75
- das NÖ Fremdenverkehrs-ROP 1975, LGBl. 8000/27, Stamm-VO 181/75
- das NÖ Freizeit- und Erholungs-ROP 1978, LGBl. 8000/30, Stamm-VO 39/78
- das Zentrale-Orte-ROP 1973, LGBl. 8000/24, 1. Novelle 1992 LGBl. 8000/24
- die Verordnung über ein regionales Raumordnungsprogramm nördliches Wiener Umland (LGBl. 8000/86)
- die Verordnung über ein sektorales ROP für die Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe LGBl. 8000/83
- die Verordnung des BM LFUW über belastete Gebiete (Luft) zum UVP-G 2000 (BGBl. II 2008/483)
- NÖ Sanierungsgebiets- und Maßnahmenverordnung Feinstaub PM₁₀ LGBl. 8103/1-2
- Verordnung über ein sektorales Raumordnungsprogramm zur Nutzung von Windkraft 1976 LGBl. 8001/1, Stamm-VO 49/14

Die gegenständlichen Abbauflächen liegen nicht innerhalb einer Ausschlusszone lt. der Verordnung über ein sektorales Raumordnungsprogramm für die Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe (LGBl. 8000/83-0).

Im Rahmen einer derzeit erfolgenden Novellierung des Regionalen Raumordnungsprogramms Nördliches Wiener Umland werden die Abbaugelände als Eignungsflächen geplante Zone 4) für die Gewinnung von Sand und Kies bzw. grundeigener mineralischer Rohstoffe ausgewiesen (siehe Fachbericht 14.6 der freiland ZT-GmbH).

Die bewilligten Abbaufelder „Edith I“, „Isabel I“ und „Stephanie I“ liegen alle innerhalb der Eignungszone 12a (im o.a. Entwurf Zone 3) des bisher gültigen Regionalen Raumordnungsplanes Wien Umland (siehe Anlagensammlung).

▫ Schutzgebietsfestlegungen:

Alle neuen Abbauflächen liegen weder innerhalb eines Natur- und/oder Landschaftsschutzgebietes und auch nicht in einem besonders ausgewiesenen Gefährdungsbereich.

▫ Landschaftsrahmenpläne:

Es sind keine derartigen Rahmenpläne für das betroffene Gebiet bekannt.

3.2.1.4 Örtliche Raumordnung

Im Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Schönkirchen Reyersdorf sind die gegenständlichen, zur Erweiterung beantragten Abbaugelände mit Ausnahme des Weges als Grünland Land- und Forstwirtschaft (GlF) gewidmet (siehe Anlagensammlung Projektseinlage 1.1.1).

Der Weg Gst. Nr. 706 ist als Verkehrsfläche ausgewiesen. Eine Zustimmung der Standortgemeinde zu seinem Abbau und Wiederherstellung sowie für die Gewinnung von grundeigenen mineralischen Rohstoffen auf den geplanten Abbaugeländen ist im Anhang ebenso ersichtlich wie ein Auszug aus dem Flächenwidmungsplan.

▫ Flächenwidmungs- und Bebauungspläne:

Aus den Flächenwidmungs- und Bebauungsplänen der Gemeinde Schönkirchen - Reyersdorf bzw. der Nachbargemeinden geht hervor, dass im Umkreis von zumindest rd. 300 m um die betroffenen Grundstücke iSv §82 Abs. 1 MinroG (Abbauverbotsbereiche) kein gewidmetes Bauland-Wohngebiet (die Widmungen lauten auf Grünland Land- & Forstwirtschaft, Forst, Grüngürtel) ausgewiesen ist.

▫ Verkehrskonzepte:

Bereits im Rahmen der letzten, ebenfalls schon nach dem UVP-G genehmigten Erweiterung wurde sowohl mit der MG Strasshof als auch mit der MG Schönkirchen - Reyersdorf ein Verkehrskonzept erstellt und wurden von diesen Gemeinden entsprechende Verkehrsgrundsätze beschlossen. Demnach war bzw. ist auch laut bisherigem Konsens der Transport auf den Zufahrtsstraßen zur Anlage der Schönkirchner Kies Kiesgewinnungs- und -verwertungs GmbH kapazitätsmäßig begrenzt. Zuletzt wurde mit der MG Schönkirchen – Reyersdorf Einvernehmen über eine Änderung des Verkehrskonzeptes erzielt.

3.2.2 **Verkehr**

3.2.2.1 Abgrenzung des Untersuchungsraumes

Der Untersuchungsraum erstreckt sich auf das Projektgebiet selbst sowie auf das angrenzende Gebiet von Strasshof an der Nordbahn und Schönkirchen-Bahnhofsiedlung, da diese Siedlungsränder den Abbaugebieten am nächsten liegen und auf den dort tangierenden Verkehrsträgern der größte Teil der Fahrbewegungen erfolgt (vgl. hierzu Punkt 1.2.16 der UVE, Kapitel 7 der Vorhabensbeschreibung und das Verkehrstechnische Projekt Einlage 11).

Ist-Zustand

- Vorhandene verkehrserregende Einrichtungen

Verkehrserregende Einrichtungen sind vor allem im Durchzugsverkehr auf der Bundesstraße 8 durch die MG Strasshof zu sehen. Wie auch die Bevölkerungsentwicklung zeigt, verfügt diese Marktgemeinde über verschiedene Einrichtungen, die eine Steigerung des Verkehrs mit sich bringen. Hier ist insbesondere die gute Bahnanbindung zu erwähnen.

- Ausbauzustand Straßen und Schienen

Der Ausbauzustand des Straßennetzes ist gut. Die Bundesstraße 8 und die Landesstraße 3025 verfügen entsprechend ihrem Rang über eine ausreichende Leistungsfähigkeit. Das Verkehrsaufkommen ist in den letzten Jahren im Zuge der Ostöffnung merkbar angestiegen.

Zum Abbaufeld „BWS I“ führt ein eigener Bahnanschluss, der das öffentliche Schienenverkehrsnetz mit den Abbaugebieten verbindet. Dieses Anschlussgleis führt bis zum Zuckermantelhof. Im Rahmen der ersten Erweiterung wurde mit Bescheid Zl. RU4-U-158/048 vom 30.01.2007 eine Verlängerung des Anschlussgleises bis in das Abbaugebiet „Stephanie I“ bewilligt.

- Verkehrsorganisatorische oder rechtliche Beschränkungen

Öffentlich-rechtliche Beschränkungen gibt es keine, sieht man von den Kreisverkehren, den baulichen Verkehrsberuhigungsmaßnahmen an den Ortseinfahrten und den stationären Radarboxen ab.

Mit den betroffenen Gemeinden wurden in Zuge der Projektierung die allgemeinen Verkehrsgrundsätze abgestimmt.

Abgesehen vom verpflichtenden Bahnanteil (40%) dürfen bisher auf der Trasse 1 pro Kalenderjahr maximal 420.000 t und maximal 2700 t/d aufbereitete mineralische Rohstoffe per LKW abtransportiert werden. Zusätzlich dürfen maximal 50.000 t/a an Verfüllmaterial per LKW angeliefert werden.

Die Masse der Ladung der LKW durfte bisher im Schnitt 28 t nicht übersteigen. Auch mindestens 40% des benötigten Verfüllmaterials müssen bisher per Bahn antransportiert werden. Über die Trasse 2 und 3 dürfen bisher jeweils maximal 42.000 t per LKW an- und abtransportiert werden. Abtransporte durch Lastwagen Richtung Wien müssen über die Trasse 1 erfolgen.

Laut bisherigem Konsens dürfen vom Standort pro Stunde maximal 10 LKW wegfahren und maximal 10 LKW retour fahren, und zwar jeweils 8 LKW über die Trasse 1, ein LKW über die Trasse 2 und ein LKW über die Trasse 3.

Mögliche Auswirkungen

▫ Verkehrsaufkommen

Es ist zu erwarten, dass das Verkehrsaufkommen durch das beantragte Projekt nicht erheblich gesteigert wird, denn in jenem Ausmaß, wie neue Abbauflächen geöffnet werden, werden auch wieder Teilflächen des Bergbaugesbietes in den ursprünglichen Zustand rückgeführt.

Der Betrieb erfolgt - bis auf eine nicht näher bezifferbare Winterpause - das ganze Jahr hindurch. Die zeitliche Verteilung über das Jahr kann nicht exakt angegeben werden, weil die Rohstoffindustrie sehr von der allgemeinen Konjunktur abhängt. Arbeitszeit ist von Montag bis Freitag von 5⁰⁰ bis 20⁰⁰ Uhr, Samstag von 5⁰⁰ bis 15⁰⁰ Uhr. Einschränkend werden von 5⁰⁰ bis 6⁰⁰ nur wartende LKW be- und entladen werden.

Ein Betrieb der Aufbereitungsanlage findet in dieser Zeit nicht statt. Die tageszeitliche Verteilung wird sich also auf die Betriebszeiten, wie sie schon bisher üblich waren, beschränken.

Der Lieferradius ist durch wirtschaftliche Faktoren vorgegeben. Der Planungskorridor S8 Marchfeldschnellstraße zeigt eine großräumige Süd-Umfahrung von Strasshof. Eine erhebliche Auswirkung auf diesen prognostizierten Verkehrsweg ist durch das Vorhaben nicht gegeben.

Auf Änderungen in der Verkehrsinfrastruktur (Straße, Schiene) wird kurzfristig - unter Beachtung der rechtlichen und wirtschaftlichen Möglichkeiten - reagiert.

Ähnliche Vorhaben in Bezug auf Verkehr sind die westlich liegenden Kiesgruben der Lahofer Beton GmbH und die Deponien der NÖ Umweltschutzanstalt GmbH und der OMV Austria. Eine Wechselwirkung bzw. Kumulation mit dem Vorhaben auf den beantragten Abbaugesbieten ist nicht zu erwarten, da es sich bei den Kiesgruben um ein kleineres Unternehmen handelt, welches einen anderen Markt befriedigt und die Deponie der Umweltschutzanstalt geschlossen ist.

Die Deponie der OMV Austria ist in Betrieb. Die dort angelieferten Stoffe stehen jedoch mit der gegenständlichen Erweiterung in keinem Zusammenhang. Auch dort wird wie bisher mit Lastautos angeliefert, aber wegen der höheren Klasse der OMV - Deponie fahren die Anlieferer viel seltener.

Durch den bewilligten Bau eines Bahnüberganges im Bereich der Zufahrt des Zuckermantelhofes erfolgt eine vorübergehende Unterbindung des Verkehrs auf der Landesstraße 3025. Diese Baustelle unterscheidet sich aber nicht von anderen Querungen, die im Straßenbau üblicherweise immer wieder vorkommen.

Eine Behinderung der Benützungsmöglichkeit des Güterweges Nr. 706 war schon durch die projektsgemäße Ausführung des Überganges vom Abbaugelände „Isabel I“ auf „Stephanie I“ gegeben. Es handelte sich um ein zeitlich begrenztes Unterfangen. Dies gilt auch für die Unterbrechungen der Güterwege 712 und 714/10. Die Gemeinde Schönkirchen-Reyersdorf hat in ihrer Stellungnahme vom 24.07.2015 dem Vorhaben zugestimmt.

Die Bewirtschaftung der angrenzenden sowie der später wiederhergestellten landwirtschaftlichen Nutzflächen wird dadurch nicht erschwert.

3.2.2.2 Beantragte Jahrestonnagen und Fahrwege

- Über die Trasse 1 sollen in Zukunft via LKW maximal 675.000 t aufbereiteter mineralischer Rohstoff pro Jahr abtransportiert werden.
- Über die Trassen 2 und 3 gemeinsam sollen via LKW jeweils maximal 100.000 t aufbereiteter mineralischer Rohstoff pro Jahr abtransportiert und jeweils maximal 100.000 t Verfüllmaterial pro Jahr angeliefert werden.
- Insgesamt sollen für die Verfüllung maximal 600.000 t/a Material über die Trassen 1, 2, 3, 4 und 4a angeliefert werden.
- Soweit möglich sollen Retourleerfahrten für Transporte ausgenutzt werden.
- In Summe wird – was die Transporte per LKW angeht – die jährliche Abtransportmenge von 600.000 t/a nicht überschritten. Die An- und Abtransporte via Bahn sollen so wie bisher keiner Kapazitätsbeschränkung unterliegen.
- Es soll – einerseits weil von der Konsensinhaberin nicht beeinflussbar, andererseits weil das vormalige Verladeterminale in Wien Erdberg der mittlerweile eigenständigen Konsenswerberin nicht mehr zur Verfügung steht - aber keinen verpflichtenden Mindestbahnanteil mehr geben. Der An- und Abtransport per Bahn erfolgt nach Möglichkeit und Bedarf, da seitens der Schönkirchner Kies kein Einfluss auf den Abtransport von Baustellen genommen werden kann.
- Zukünftig sollen vom Standort (Zu- und Abfahrten jeweils hinsichtlich aller Trassen zusammengerechnet) pro Stunde maximal 25 LKW wegfahren und 25 LKW retour fahren.
- Der Abtransport auf der Trasse 1 wird - wie bisher in den Verkehrsgrundsätzen der MG Strasshof bereits festgehalten ist - 2700 t pro Tag nicht überschreiten.

Zur genauen Darstellung des verkehrstechnisch genehmigten Ist-Bestandes und der Veränderungen durch das vorliegende Projekt bzw. zur Darstellung der hinkünftigen verkehrstechnischen Gesamtbelastung wurde die Krückl-Seidel-Mayr & Partner ZT-GmbH beauftragt.

Der Fachbetrag „Verkehrstechnik“ ist als Projektseinlage 11 ersichtlich. Darin gelangt der Verfasser zur Ansicht, dass selbst bei einer Steigerung um 25 LKW pro Stunde immer noch Leistungsfähigkeitsreserven vorhanden sind (vgl. auch Luftreinhaltetechnische Beurteilung Einlage 12 und Schalltechnisches Gutachten Einlage 13).

3.3 TIERE UND PFLANZEN

3.3.1 Abgrenzung des Untersuchungsraumes

- Unmittelbares Projektgebiet:

Die beantragten Abbaugelände „Elisabeth I“, „Sophia I“, „Hannah I“ und „Hannah II“ werden ackerbaulich genutzt. Der Weg 706 wurde im Rahmen der Kiesgewinnung auf den Abbaugeländen „Isabel I“ und „Stephanie I“ unterbrochen. Seine verbleibenden Grundstücksteile liegen gegenwärtig brach.

Alle für das Vorhaben notwendigen Maßnahmen - mit Ausnahme der notwendigen Durchbrüche der Wege, welche im Vergleich zum Gesamtvorhaben geringfügig sind - beschränken sich während der Aufschlussphase, der Abbau-, Schließungs- und Folgenutzungsphase, auf die genannten Abbaugelände. Die fachbeitragspezifische Abgrenzung ist aus den Projekteinlagen 14.2 und 14.1 ersichtlich.

- Eingriffsraum:

Die an die beantragten Abbaugelände „Elisabeth I“, „Sophia I“, „Hannah I“ und „Hannah II“ angrenzenden Flächen werden ackerbaulich genutzt, nur an „Elisabeth I“ grenzt im Westen Wald an.

Auf dem Abbaufeld „BWS I“ ist die Durchführung des Vorhabens mit Abbau, Transport, Rückführung und Rekultivierung seit rd. 10 Jahren ersichtlich. Es wurden bisher keine Auswirkungen auf benachbarte Grundstücke bekannt. In den damals vorgelegten Projektunterlagen waren keine Kompensationsmaßnahmen vorgesehen und wurden in den Bewilligungsbescheiden auch nicht vorgeschrieben.

Durch die großflächige Bewirtschaftungsintensität konnten sich in der Vergangenheit keine für den Naturschutz bedeutenden Lebensräume sensibler Tier- oder Pflanzenarten oder –gemeinschaften entwickeln. Lediglich Feldraine und Wegränder stellen als schmale Brachsäume Lebensraum und Ausbreitungsweg für die Arthropoden und Kleinsäuger des offenen Ackerlandes dar. Diese Lebensräume werden durch die beantragte Erweiterung nicht verändert.

Im Zuge des Abbaugeschehens werden sich über die Betriebszeit des Vorhabens jeweils über Jahre hinweg bestehende Ruderal- und Brachflächen entwickeln, die das Ressourcen- und Lebensraumangebot für die artenreduzierte Fauna und Flora des Intensivackerlandes örtlich vorübergehend verbessern. Als Eingriff in die Fauna und Flora verbleibt die lokale Flächenreduktion von Ackerboden als Lebensraum z.B. für ackerbewohnende Käfer und Kleinsäuger sowie bestimmte Ackerwildkräuter und die Bestandsunterbrechung der Mikroorganismenfauna des Ackerbodens durch den Humusabschub und die Lagerung dieser kulturfähigen Schicht über Jahre hinweg.

▫ Wirkraum:

Durch die vorübergehende Absenkung des Geländes entstehen im Verhältnis zur bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung eher kleine, dafür intensiver als bisher wahrzunehmende Unruheherde. Auf Tiere, die kurzlebige Pionier- und Ruderalstandorte besiedeln, wie Arthropoden, Kleinsäuger und Vögel, sind keine nachteiligen Auswirkungen durch Störungen infolge des Abbaubetriebs zu erwarten. Auch wurden bisher keine Auffälligkeiten der Tierwelt, weder in den umgebenden Äckern noch im Robiniengehölz zwischen L 3025 und bestehender „Stephanie I“ bzw. geplanter „Elisabeth I“ festgestellt.

Das gesamte Projektsgelände liegt in der rd. 767 ha großen Genossenschaftsjagd Schönkirchen. Für jagdbare Wirbeltiere ist eine Störwirkung im Nahbereich der Abbaufächen nicht auszuschließen, zumindest zu Beginn des Abbaus ist Meiden der Grubennähe anzunehmen. Nach einer gewissen Gewöhnungsphase wird aber auch Nieder- und Hochwild wieder in der Nähe des Abbaugeschehens und auf dem Gelände selbst zu beobachten sein.

Auch ohne die angenommene Ressourcenfunktion des Ruderalgeländes im Abbaugelände und an seinem Rande ist aber davon auszugehen, dass das Wild der umgebenden Ackerlandschaft auch während der Zeit des Abbaus in den umliegenden Äckern je nach Fruchtstand einen ausreichenden Ausgleich für die beanspruchte Ackerfläche finden wird, so dass keine nachteiligen Auswirkungen auf Bestandesgrößen oder Reproduktion zu erwarten sind.

- Kompensationsraum:

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind nicht vorgesehen, weil das beantragte Vorhaben gleichartig im Abbaufeld „BWS I“ bereits durchgeführt wird und daher bereits Erfahrungswerte im Hinblick auf mögliche Auswirkungen des Abbaubetriebs auf die Natur vorliegen. Bezüglich jagdbarem Wild stellte sich beispielsweise heraus, dass der Wildbestand sich nicht verringerte. Bezüglich Bodenleben lassen Bewuchs und Ertrag der rekultivierten Flächen den Schluss zu, dass sich der Boden nach einer gewissen Brachzeit vollständig mit den standortüblichen Bodenorganismen regeneriert hat.

3.3.2 Lebensräume, Tier- und Pflanzenwelt



Ist-Zustand

Es sind keine Gebiete mit Schutzausweisung im Gebiet vorhanden, nämlich keine Naturschutzgebiete, keine Schutzgebiete im Natura 2000 – Netzwerk (Vogelschutzgebiete nach der Vogelschutzrichtlinie oder Schutzgebiete nach der FFH-Richtlinie), keine Landschaftsschutzgebiete oder Naturdenkmäler. Im Projektgebiet existieren demnach weder nach dem NÖ Naturschutzrecht, noch nach der Vogelschutz- oder der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, noch aufgrund internationaler Abkommen irgendwelche Beschränkungen (siehe auch Fachbeiträge der freiland ZT-GmbH).

- Biotope und Ökosysteme:

Lebensräume mit Schutzzuweisungen, etwa im Zuge einer Biotopkartierung ausgewiesene Biotope, oder Lebensräume gefährdeter oder seltener Tier- oder Pflanzenarten oder –gemeinschaften bestehen weder im Eingriffs- noch im Wirkraum. Die Ökosysteme Feldrain und Windschutzgürtel werden im Ist-Zustand durch den Verkehr auf der L 3025, allfällige Wartungsarbeiten der OMV Anlagen und vor allem durch die Landwirtschaft beeinflusst.

- Pflanzen:

Im vom Vorhaben beanspruchten Gebiet und den angrenzenden Flächen wurde im Herbst 2013 und ergänzend Mai und Juni 2014 eine Geländeerhebung vorgenommen.

Die Windschutzgürtel sind aus den regional üblichen Laubgehölzen wie Eichen, Hasel und Robinien zusammengesetzt. Durch die bisher genehmigten Abbau- und Verfüllmethoden entstanden keine Veränderungen. Die Windschutzpflanzungen sind großteils jungen Alters, die Stammdicke schwankt, Strauchwuchs überwiegt.

Das Robiniengehölz zwischen der L 3025 und dem Acker bzw. Abbaugelände „Stephanie I“ weist Unterwuchs aus nährstoffzeigenden Pflanzen auf, v.a. Brennnessel, Klettlabkraut und Waldrebe, das Klettlabkraut dominiert flächig. Der stellenweise sehr dichte Unterwuchs besteht überwiegend aus Holunder *Sambucus nigra*, Gewöhnlichem Spindelstrauch *Euonymus europaeus* und Götterbaum *Ailanthus altissima*. Zusammen mit teils hohem Altholzanteil ergibt sich dort ursprünglich anmutender undurchdringlicher Charakter.

Auf Lichtungen ist Staudenflur mit unter anderem Echem Odermennig *Agrimonia eupatoria*, Brennnessel *Urtica dioica* und Gewöhnlichem Wolfsfuß *Lycopus europaeus* entwickelt, der Grassaum zu Acker und Abbaufeld hin wird von Ausdauerndem Lolch *Lolium perenne*, Dachtrespe *Bromus tectorum*, Mäusegerste *Hordeum murinum* und Schwarznessel *Ballota nigra* dominiert.

Schmale, etwa 0,5 m - 2 m breite Feldraine und Brachsäume zwischen den Feldwegen und dem bearbeiteten Ackerboden sowie an der Straße sind die regional typischen gräserdominierten Streifen mit Wiesen-Knäuelgras *Dactylis glomerata*, Weg-Ringdistel *Carduus acanthoides*, Weißer Nachtelke *Silene latifolia*, Acker-Stiefmütterchen *Viola arvensis*, Geruchlose Ruderalkamille *Tripleurospermum inodorum*, Gemeiner Quecke *Elymus repens*, Echter Schafgarbe *Achillea millefolium* und anderen.

Die teils kahlen Flächen der Fördersonden der OMV weisen lückige Ruderalvegetation auf, die aus häufigen Arten wie Gewöhnlicher Natternkopf *Echium vulgare*, Spitz-Wegerich *Plantago lanceolata*, Acker-Winde *Convolvulus arvensis*, Echte Schafgarbe *Achillea millefolium* und Rispen-Flockenblume *Centaurea stoebe* besteht.

Wo kleinteiligere Ackerflur vorherrscht, d.i. in Brachen und schmälere Getreidefeldern ist artenreichere Segetalflur entwickelt.

Im Überblick gesehen, unterscheidet sich die Vegetation der beanspruchten Feldflächen und ihrer Ränder nicht von der Feldflur der umgebenden Ackerlandschaft, seltene oder gefährdete Vegetationseinheiten kommen nicht vor.

Die Sensibilität der Brachen, Raine und Ruderalfluren (frischer Standorte) wird im Fachbetrag Pflanzen und deren Lebensräume mit gering bzw. die Strukturierung mit mäßig beurteilt.

□ Tiere:

Die Vogelwelt im Untersuchungsgebiet wurde von März bis Juni 2014 erhoben. Als Kenngruppe von Trockenlebensräumen wurden auf den teils kahlen Flächen der aufgelassenen OMV-Fördersonden die Heu- und Fangschrecken im Sommer 2014 aufgenommen (siehe Fachbericht Tiere und deren Lebensräume der freiland ZT-GmbH).

Die vom Vorhaben beanspruchten Äcker sind Intensiväcker, die als Lebensraum für Vögel nur als Brutraum für die kennzeichnenden Bodenbrüter Feldlerche, Rebhuhn, Wachtel und Fasan in Frage kommen. In frisch gepflügten Feldern brüten keine Vögel, im Getreidebestand lediglich die Feldlerche.

Das westlich vom Vorhaben befindliche Robiniengehölz ist Lebensraum für eine artenarme Brutvogelfauna, dominiert vom häufigsten Baumbrüter Österreichs, dem Buchfink; die Höhlenbrüter Kohlmeise und Star zeigen Altholzanteil an, der Pirol unterstreicht den pannonischen Charakter des Gehölzes, ferner kommen die häufigen Kulturlandschaftsarten Stieglitz, Elster und Nebelkrähe vor.

Die Windschutzstreifen sind ohne Bedeutung für die Vogelwelt, im straßenbegleitenden Gehölz brüten die häufigen Strauchbrüter Amsel und Mönchsgrasmücke, in höheren Teilen des Streifens auch der Gelbspötter. Eine potentiell gefährdete Art, jedoch im pannonischen Ostösterreich und besonders im Marchfeld weit verbreitete und häufige Brutvogelart ist die Nachtigall. Der Sumpfrohrsänger zeigt Hochstaudensaum an.

Die teils kahlen Flächen der Fördersonden sind Lebensraum für Heuschrecken. Unter anderem wurden hier die Kennarten Blauflügelige Ödlandschrecke *Oedipoda caerulescens* in großen Dichten sowie die Italienische Schönschrecke *Calliptamus italicus* festgestellt. Beide sind im pannonischen Ostösterreich weit verbreitet.

Unter den jagdbaren Tierarten bieten die Windschutzgürtel Rehen und Hasen Deckung und Einstand, im Robiniengehölz ist eine Wildfütterung eingerichtet, und unter den übrigen Wirbeltieren sind im Gebiet natürlich auch Igel und Mauswiesel sowie Kleinsäuger der Feldflur zu erwarten. Die Zieselpopulation im Ackerrain des Weges Nr. 694 bleibt durch Einhaltung eines entsprechenden Sicherheitsabstandes erhalten.

Im Überblick gesehen, ist der vom Vorhaben beanspruchte Teil der Feldflur ein Teil des stark artenreduzierten Ackerlandes am Rande einer weiten offenen Tafel, das sich als Lebensraum für Tiere nicht aus seiner Umgebung heraushebt.



Mögliche Auswirkungen

▫ Biotop und Ökosysteme:

Durch die Störung der obersten Bodenlebewelt wird das Nahrungsangebot für diverse Kleinsäuger vorübergehend verringert. Der Lebensraum wurde auch vor der bergbaulichen Nutzung durch die periodisch durchgeführte Landwirtschaft stark beeinträchtigt, sodass nachhaltige Auswirkungen nicht zu erwarten sind.

Durch die Lagerung der kulturfähigen Schicht innerhalb der Sicherheitsabstände, i.d.R. zu Wegen, wird das Ökosystem „Feldrain“ örtlich zerstört. Es werden sich aber nach spätestens einer Saison diese Pflanzen auf den Abgrenzungswällen wieder, in erheblich größerem Ausmaß als vorher, wieder angesiedelt haben.

Die Auswirkungen der Staubemissionen sind jenen, die bei landwirtschaftlicher Nutzung der beanspruchten Flächen entstehen, gleichzusetzen und werden durch Feuchthalten verwehungsfähiger Oberflächen möglichst gering gehalten. Veränderungen des Wasserhaushaltes sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

▫ Tiere und Pflanzen:

Die Ausführung des Vorhabens wird zu einer vorübergehenden Erweiterung des Lebensraumes für standortgerechte Tier- und Pflanzenarten und –gemeinschaften auf Abbauezeit führen, weil über längere Zeiträume auf beanspruchtem Grund keine Landwirtschaft betrieben wird und die Äcker sowohl vor dem Humusabschub wie auch nach Fertigstellung der Rekultivierungsarbeiten brach liegen. Die Entwicklung einer artenreichen Flur aus Pionierpflanzen und Vegetationsgesellschaften der Pionierstandorte ist zu erwarten, z.B. der Natternkopf-Steinklee-Flur *Echio-Melilotetum*, eventuell auch von Magerrasen auf Sand und Löß.

Für die Vogelwelt bedeutet die Inanspruchnahme der Äcker örtlichen vorübergehenden Verlust an Brutraum für die Feldlerche, nachteilige Auswirkungen auf regionale Bestände der sehr häufigen und verbreiteten Vogelart sind auszuschließen. Das Abbaugelände wird eine Lebensraumsinsel im Ackerbaugesbiet darstellen, die eingeschränkt und über die Abbauezeit hinweg in wechselnder Intensität und Verteilung von Tiergemeinschaften, die im Intensivackerland keinen Lebensraum finden, besiedelt werden wird.

Während der intensiven Abbau- und Hinterfüllungsphase ist kaum eine Nutzung des Aufschlusses selbst durch Tiere oder Pflanzen denkbar. Über längere Zeit jedoch im Tagbaugelände stehen gelassene Steilwände (aus kryoturbat verwirbelten äolischen Löß- und Flugsandüberlagerungen) bilden für Uferschwalben Brutmöglichkeiten, eventuell auch für den Bienenfresser. Jedenfalls ist die Nutzung auch kleinerer Geländeerisse und Steilwände durch eine große Zahl von Hymenopterenarten mit Sicherheit zu erwarten, unter diesen z.B. Mauerbienen, Furchenbienen, Sandbienen, Grabwespen, Sandwespen und Wegwespen.

Die Ruderalflächen um die Ölfördersonden herum, die derzeit Lebensraum für Heuschrecken sind, bleiben während des gesamten Abbaus erhalten und stehen somit als Lebensraum für diese und weitere Arten zur Verfügung. Weitere Ruderalflächen mit Kahlstellen und spärlichem Bewuchs, wie sie im gesamten Abbaugesbiet wechselnd vorhanden sein werden, sind weiterer Lebensraum für Heuschrecken, unter diesen auch die Kennarten *Oedipoda caerulea* und *Calliptamus italicus*, so dass diese mehr Lebensraumfläche vorfinden werden als zur Zeit.

Vorübergehend brach liegende, ebene Flächen bieten Brutraum für das Rebhuhn, eventuell auch für Schwarzkehlchen und Grauammer. Sie stellen jedenfalls Ressource (Nahrungsraum und Deckung) für Tiere der Umgebung dar. Die im Winter ungenutzten Flächen werden besonders für Greifvögel Bedeutung erlangen.

3.3.3 **Wald**

Ist-Zustand

- Waldentwicklungsplan:

Das Vorhaben liegt innerhalb einer 94710 ha großen Fläche mit 4,25% Waldfläche (Funktionskennzahl 331). In der beiliegenden Übersichtskarte Waldentwicklungsplan sind Waldflächen mit Schutzfunktion rosa dargestellt. Sie sind vom Vorhaben nicht betroffen (vgl. Anlagensammlung Projektseinlage 1.1.1 und Bestandsplan Projektseinlage 3). Das Projektsgelände samt Umgebung scheint nicht in Gefahrenzonenplänen auf.

- Waldausstattung, -zustand, Höhe, Exposition:

Das Gebiet des Althofer Waldes, durch den die bewilligte Trasse 1 führt, war durch lange Zeit eine offene magere Weidelandschaft mit einzelnen Flurgehölzen und kleineren Waldremisen. Ab dem 18. Jahrhundert erfolgten größere Wohlfahrtsaufforstungen zur Bindung des Flugsandes und zur Hintanhaltung von Wanderdünenbildung und Versteppung. Dementsprechend stellt auch die heute stockende Waldausstattung eine schwarzkieferndominierte anthropogen geprägte Forstgesellschaft dar. In diese Forstvegetation wandern heute auch im Wege der sekundären Sukzession vermehrt Eichenarten und andere Laubhölzer ein.

Entsprechend dem angeführten Wuchsgebiet und der Höhenstufe sind in der Region die zonalen natürlichen Wälder Eichen-Hainbuchen Wälder, die standortsabhängig in verschiedenen Ausformungen angetroffen werden. Der Waldzustand entspricht den extremen Standorten (mit Böden wie gering entwickelten kalkfreien Tschernosemen, die fallweise zu Ranker und Rendsina überleiten können), wie sie im Projektsgelände angetroffen werden und zeigt den Übergang zu extrazonalen Kieferngesellschaften, die aufgrund des limitierten Wasserhaushalts auch oft eine räumliche und offene Bestandstruktur aufweisen.

- Waldfunktion:

Von den vier Waldfunktionen, nämlich Nutz-, Schutz-, Wohlfahrts- und Erholungsfunktion sind für den benachbarten Baumbestand nur die Schutz- und die Wohlfahrtsfunktion einigermaßen von Bedeutung. Der zwischen den bestehenden Abbaugeländen „Isabel I“, „Stephanie I“ und dem beantragten „Elisabeth I“ einerseits und dem Zuckermantelhof andererseits vorherrschende Bewuchs bildet einen Sichtschutz und fungiert als Staubbänger.

Die Sensibilität des Robinienforstes, naturferner Hecken, Windschutzstreifen und anthropogen geprägter Biotoptypen/Nutzungstypen wird mit mäßig bzw. gering eingestuft. Ausgenommen hiervon sind Gehölze des Offenlandes, die wegen der Strukturbereicherung als hoch eingestuft werden (siehe Fachbericht Pflanzen und deren Lebensräume in Projektseinlage 14.2).



Mögliche Auswirkungen

Nachdem direkt auf dem Projektsareal keine Waldflächen vorhanden sind, entsprechen die Auswirkungen durch das Vorhaben auf Wald jenen, die sich aus den beim Abbau oder dem Betrieb der Deponie entstehenden Emissionen als passive Immissionen niederschlagen. In der Aufschluss-, Gewinnungs-, Schließungs- und Folgenutzungsphase wird es zu Staubbiederschlägen entlang der Abbaugelbiete bzw. der Fahrwege kommen.

Im Rahmen des mit Bescheid ZI. RU4-U-158/048 vom 30.01.2007 bewilligten UVP-Verfahrens für die Abbaugelbiete „Edith I“, „Isabel I“ und „Stephanie I“ wurde befürchtet, dass es durch den großflächigen Abbau entlang des Waldbestandes zu einer Austrocknung des Wurzelraumes der dort wachsenden Bäume kommen könnte. Dieser Gefahr wurde durch die Einhaltung von 10 m Abstand zum Wald, d.h. 5 m Sicherheitsabstand zum Weg, der seinerseits 5 m breit ist, begegnet.

3.4 BODEN

3.4.1 Abgrenzung des Untersuchungsraumes

Der Untersuchungsraum beschränkt sich auf die beantragten Abbaugelbiete, wobei auf die Erfahrungen im Abbaufeld „BWS I“ und in den Abbaugelbieten „Edith I“, „Isabel I“ und „Stephanie I“ zurückgegriffen wird. Auf die Fachbeiträge des Technischen Büros Stadlober & Doppler GesbR (Einlagen 9) und des Ingenieurbüros Mag. Dumfarth (Einlage 10) wird verwiesen.

3.4.2 Geologie und Bergbau



Ist-Zustand

Der geologische Rahmen spannt sich regional - geologisch über das Inneralpine Nördliche Wiener Becken, welches ein südsüdwest - nordnordost orientiertes, rhomboidförmiges, tektonisches Zerrungsbecken darstellt und beckenintern durch Staffelbruchsysteme gliedert ist.

Die gegenständlichen Abbauerweiterungsflächen liegen im Bereich der nördlichen Randzone der Gänserndorfer Terrasse. Die begehrte Rohstoffsubstanz stellen die sogenannten Schotter der Gänserndorfer Terrasse dar; stratigraphisch wird diese Formation in das Riß (Mittelpleistozän) eingestuft.

Die Schotter der Gänserndorfer Terrasse sind in diesem Bereich gemäß geologischer Karte von Wien und Umgebung im Raum Deutsch Wagram – Markgrafneusiedl – Gänserndorf-Siedlung – Strasshof – Gänserndorf - Bockfließ, d.h. flächenmäßig über das Abbauvorhaben hinaus, anstehend. Bruchstrukturen verlaufen rd. 5 km nordwestlich sowie ca. 4 km südöstlich vom geplanten Vorhaben.

Südöstlich des Vorhabens, im Raum Obersiebenbrunn, liegen die Gänserndorfer Schotter in tektonisch abgesenkter Form (morphologisch durch eine Terrassenkante ausgezeichnet) vor. Im Bereich nördlich von Strasshof werden die Sedimente der Gänserndorfer Terrasse durch äolische Ablagerungen wie Löß und Flugsand überlagert. Südlich der Gänserndorfer Schotter schließen die postglazialen Sedimente der höheren und älteren Fluren der jüngeren Anteile der heutigen Talböden an.

Das Liegende der Gänserndorfer Terrasse wird durch inneralpine tertiäre Sedimente des Ponts (ehemals Oberpannon, Zonen H-F) aufgebaut. Unmittelbar nördlich der Ortschaft Gänserndorf, Bereich Schönkirchen – Reyersdorf – Angern, streichen am Terrassenabfall diese tertiären Sedimente an der Oberfläche aus.

Im Zuge der jungen Marchfeld-Tektonik wurde die Senke von Haringsee – Lassee (Schottermächtigkeiten bis über 100 m), die Senke von Markgrafneusiedl – Obersiebenbrunn – Leopoldsdorf (Schottermächtigkeiten bis 80 m) und die Senke von Aderklaa (Schottermächtigkeiten bis gegen 40 m) angelegt.

Die gegenständlichen Abbaugelände sind nördlich dieser angelegten Senken situiert.

- Standortaufbau inkl. sedimentärer Überdeckung:

Formation:	Schotter der Gänserndorfer Terrasse der Donau
Stratigraphie:	Quartär, Pleistozän, Riß
Lithologie:	sandige Kiese bzw. Schotter
Liegendes:	tertiäre Sedimente des Ponts (ehemals Oberpannon, Zonen H-F) in Form von Tonen und Sanden, lokal Lignit und Süßwasserkalk

Die durchschnittliche Geländehöhe der Abbaugelände liegt um 165,00 m ü.A., das Gelände ist weitestgehend eben. Es werden durch das beantragte Vorhaben keine Hänge angeschnitten, welche dadurch instabil werden könnten. Eine diesbezüglich geotechnische Beschreibung erübrigt sich daher.

Die beantragten Abbaugelände „Weg 706“ und „Elisabeth I“ liegen im Gewinnungsfeld C, das Abbaugelände „Sophia I“ liegt in Gewinnungsfeld C und E, die Abbaugelände „Hannah I + II“ liegen im Gewinnungsfeld C und D der OMV AG.

In den beantragten Abbaugeländen gibt es keine anthropogenen Auflagerungen. Es sind keine Altstandorte von Fabriken, Deponien oder ausgewiesenen Altlasten bekannt.

Mögliche Auswirkungen

Es erfolgt die Darstellung und Bewertung der Beeinflussung der geotechnischen und geologisch-lagerstättenkundlichen Situation während der verschiedenen Betriebsphasen, wie auch Unfällen oder Betriebsstörungen:

▫ Hangrutsch, Bergsturz:

Ein Hangrutsch oder Bergsturz wird nicht auftreten, weil der Tagbau in ebenem Gelände im Parallel- und Weitungsabbau ausgeführt wird. Steinfall ist während der Entnahme aus der etwa 6,0 m hohen Abbaufont mit dem Radlader aus dem natürlichen Lauf der Dinge gegeben (siehe Punkt 3.10 der Vorhabensbeschreibung).

▫ Hydrologie:

Wie den geologischen Fachbeiträgen zu entnehmen ist, wird das geplante Vorhaben die Hydrologie vor Ort nur unmerklich verändern. Eine gegenseitige Beeinflussung der Vorhaben der Schönkirchner Kies und der Tätigkeit der OMV ist wie bisher auszuschließen.

▫ Absenkung der Oberfläche:

Der gegenständliche Antrag sieht eine vorübergehende Absenkung der Oberfläche und die vollständige Auskiesung der Lagerstätte bis zur technisch erreichbaren Kiesunterkante vor. Zur Erhaltung der natürlichen Grundwasserströmungsverhältnisse werden Drändämme aus dem vor Ort abgeseibten Überkorn geschüttet. Diese Vorgangsweise wurde bereits in den bestehenden Abbaugebieten „BWS I“, „Isabel I“ und „Stephanie I“ praktiziert. Eine Auswirkung auf die Grundwasserhöflichkeit durch das Vorhaben gibt es somit nicht.

▫ unvollständiger Abbau:

Eine Beschränkung in der Teufe würde bedeuten, dass auf den zur Verfügung stehenden Flächen der lagernde, erfahrungsgemäß hochwertige Rohstoff nicht angetastet wird. Dies würde Raubbau an den Lagerstätten bedeuten. Dem für die Umwelt prioritären Ziel, bei der Gewinnung mineralischer Rohstoffe den erforderlichen Flächenverbrauch so gering als möglich zu halten, würde dadurch nicht Rechnung getragen, da ein bereits erschlossenes Vorkommen nicht optimal ausgebeutet wird.

3.4.3 **Boden und Untergrund**

Ist-Zustand

Das Vorhaben im Gemeindegebiet von Schönkirchen-Reyersdorf im Marchfeld liegende Gebiet gehört zur sogenannten Gänserndorfer Terrasse. Diese setzt sich vorwiegend aus Tschernosemen mit teils mächtigen Humushorizonten zusammen. Der vorherrschende Bodentyp im Untersuchungsgebiet ist „Tschernosem aus Löß“. Die Beurteilung des Ist-Zustandes ist aus dem Fachbericht Boden der freiland ZT-GmbH ersichtlich (Projektseinlage 14.3).

Die Problematik limitierter Bodenwasservorräte wird auf den gegenständlichen Böden dadurch verstärkt, dass dieser Landschaftsraum zu den trockenen bis sehr trockenen Regionen Österreichs gehört.

Die Jahresniederschläge bewegen sich zwischen 400 mm und 600 mm, wobei in der Vegetationszeit (April bis Oktober) oft weniger als 250 mm an Niederschlag fallen, während die Mitteltemperatur für diese Periode regelmäßig über 15° C liegt. Damit wird ein hoher Verdunstungsanspruch begründet.

Auch die winterlichen Niederschläge, die für eine je nach Bodenwasserspeicher- verhältnissen gestaffelte Kompensation der Engpässe im jährlichen Wasserhaushalt der Standorte sorgen könnten, sind in dieser Region verhältnismäßig gering (z.B. durchschnittliche Gesamthöhe der Neuschneefälle 46 cm pro Jahr, oder durchschnittliche Schneedeckendauer von etwa 30 Tagen). Daher hält sich auch die jährliche Grundwasserneubildung, die meist nur in der Vegetationsruhezeit erfolgen kann, in bescheidenen Grenzen.

Im Projektgebiet sind nur zwei Nutzungsarten bekannt: Der Boden wurde erstens jahrzehntelang zum weitaus überwiegenden Teil landwirtschaftlich, zweitens geringfügig durch das Verlegen von Leitungen genutzt. Es wurden im Projektierungszeitraum keine Altlasten bekannt. Auch entstand kein Verdacht einer unbekanntem, widerrechtlichen Ablagerung.

Mögliche Auswirkungen

▫ Aufschluss- & Abbauphase:

Bei der Bodeninanspruchnahme von etwa 50 ha durch schichtenweisen Abtrag von Humus, Zwischenboden, Kies im Trockenabbau mittels Radlader, aber auch beim Nassabbau im Grundwasser mittels Löffel- und Seilbagger wie auch beim Wiederherstellen der ursprünglichen Geländeoberkante sind folgende Problemkreise denkbar:

Die aufgeschlossenen Flächen verlieren bis zur Aufhöhung ihre Filterwirkung. Ein Schadstoffeintrag aus der Luft oder durch Niederschläge wurde weder im bestehenden Tagbau noch sonst im Marchfeld bei ähnlichen Vorhaben beobachtet. Anthropogene Einflüsse werden durch verschiedene Maßnahmen (s.d.) hintangehalten.

Humoser Oberboden wird in sortenreinen Mieten oder Wällen platzsparend und unter Vermeidung unnötiger Aufhaldungen zwischengelagert. In Hinblick auf die beabsichtigte Folgenutzung „Landwirtschaft“ ist diese Vorgangsweise erfahrungsgemäß ausreichend.

Mögliche negative Auswirkungen von Schadstoffimmissionen bzw. –deposition können nur bei direktem Kontakt des Bodens mit verschmutzenden oder kontaminierten Stoffen auftreten. Dies kann durch Einbau von ungeeignetem Verfüllgut einerseits oder andererseits bei einem Unfall durch Austreten von öligen Substanzen geschehen (siehe Punkt 1.3.6 der UVE).

Veränderungen der Bodenbeschaffenheiten durch hydrologische Veränderungen kommen aufgrund der lokalen Topografie nicht vor.

▫ Schließungs- & Folgenutzungsphase

Mit einem Verlust der Filterwirkung ist nach Beendigung des Tagbaues nicht zu rechnen, weil das zur Hinterfüllung verwendete Material in der Regel kompakter als der anstehende Rohstoff gelagert ist. Die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes wird daher eher eine geringere Durchlässigkeit der Niederschläge und somit eine frühere Pflanzenverfügbarkeit bewirken.

Nach der Auskiesung und Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes werden die nicht mehr benötigten Förderbandtrassen und Zufahrtswege entfernt. Eine Flächenversiegelung wird im Zuge des Vorhabens nicht durchgeführt. Bei projektskonformer Durchführung ist nicht mit Bodenverlusten zu rechnen.

Der zwischengelagerte humose Oberboden wird in seiner ursprünglichen Mächtigkeit wieder aufgebracht. Eine Bodenerosion ist daher nicht zu befürchten.

Die Beanspruchung des Bodens durch landwirtschaftliche Nutzung wird in spätestens 25 Jahren auf den wiederhergestellten Oberflächen nach dem dann gültigen Stand der Agrartechnik erfolgen. Auswirkungen sind in der besseren Verfügbarkeit der Niederschläge für die Feldfrüchte gegeben.

Positive Auswirkungen des Vorhabens sind in der Folgenutzungsphase in den fallweise entstandenen Böschungen, also dort, wo der bergbauliche Hohlraum von 1 m ü.HGW bis GOK noch nicht durch eine Verfüllung genutzt wurde, zu sehen. Diese Landschaftsräume werden vorübergehend als ökologische Ausgleichsflächen fungieren.

Die Gesamtwirkung des Vorhabens wird daher von der freiland ZT-GmbH im Fachbericht Boden mit vertretbar beurteilt.

3.4.4 **Landwirtschaft**

Ist-Zustand

Das Gemeindegebiet der 36 Marchfeldgemeinden umfasst insgesamt rd. 1000 km². Davon bewirtschaften rd. 2.700 Betriebe rd. 86.700 ha, wovon 83,6 % landwirtschaftlich und 16,4 % forstwirtschaftlich genutzt werden. Fast die Hälfte aller Betriebe wirtschaftet im Haupterwerb. Bei den Betriebsformen nehmen die Marktfruchtbetriebe mit 67 % aller Betriebe die erste Position ein.

Die landwirtschaftliche Betriebsstruktur ist durch verschiedene Größenklassen im Marchfeld charakterisiert. Sie weist deutliche Unterschiede im Vergleich zum nationalen Durchschnitt auf. In Umgebung der Fernzone des Projektgebietes sind Betriebe mit 30 ha bis 100 ha in überproportionalem Ausmaß vertreten. 81% der Betriebe verfügen über Ackerfläche, die mit 82 ha pro Betrieb deutlich höher ist als der nationale Durchschnitt. Obwohl auf das Marchfeld nur knapp 1,2% des österreichischen Staatsgebietes entfällt, liegen in der Untersuchungsregion 4,9% der gesamten österreichischen Ackerfläche. Die Flächennutzung wird durch ackerbauliche Nutzung dominiert, während sowohl grünland- als auch forstwirtschaftlich genutzte Flächen hinsichtlich ihres Flächenanteils von marginaler Bedeutung sind.

Die Ackernutzung zeichnet sich durch einen besonders hohen Anteil an Gemüse, der mit 5,9% das nationale Mittel um ein Vielfaches übersteigt sowie einen im hohen Ausmaß erfolgenden Anbau der Hackfrüchte Kartoffel und Zuckerrübe aus. Aufgrund der klimatischen Bedingungen müssen diese Kulturen in der Regel bewässert werden. Der Anbauumfang von Getreide liegt ca. 6% über dem österreichischen Durchschnitt, wobei besonders der Anteil von Weizen höher, jener der anderen Getreidearten insgesamt niedriger als auf nationaler Ebene ausfällt.

Mögliche Auswirkungen

Im Zuge des Abbaues und der Hinterfüllung werden die beantragten Flächen vorübergehend der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen. Es gibt daher in dieser Zeit keine Einträge durch Düngemittel. Die bisherigen Staubemissionen durch die landwirtschaftliche Produktion und die vorhabensbedingten Staubemissionen halten sich ungefähr die Waage.

Die Flächeninanspruchnahme zur Ausführung des Vorhabens beschränkt sich auf die beantragten Abbaugelände. Es werden keine zusätzlichen landwirtschaftlichen Grundstücke benötigt. Durch den sukzessive voranschreitenden abschnittswise Abbau ist sichergestellt, dass nie die gesamte beantragte Fläche gleichzeitig in Anspruch genommen wird.

Bewirtschaftungserschwernisse sind durch die projektgemäße Ausführung der Querung der Wege zwischen den Abbaugeländen „Elisabeth I“, „Sophia I“ und „Hannah I+II+III“ gegeben. Die Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen wird durch das Vorhaben nicht erschwert.

Zum Thema Bodenverdichtung und Veränderung des Wasserhaushaltes ist anzuführen, dass mit einem Verlust der Filterwirkung nach Beendigung des Tagbaues nicht zu rechnen ist, weil das zur Hinterfüllung verwendete Material in der Regel kompakter als der anstehende Rohstoff gelagert ist. Die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes wird daher eher eine geringere Durchlässigkeit der Niederschläge und somit eine frühere Pflanzenverfügbarkeit bewirken.

Aufgrund des Ausmaßes der Flächenbeanspruchung von Böden mit einer hohen Wertigkeit im Sinne der dargestellten Funktionen verbleiben in der Aufschluss-, Abbau- und Schließungsphase „mittlere“ Auswirkungen. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden in der Folgenutzungsphase sind unerheblich, da es sich um Folgenutzung entsprechend dem Ist-Zustand handelt.

Eine genauere Aussage zu den vorhabensbedingten Auswirkungen mit Aufzählung der Maßnahmen in den Betriebsphasen ist dem Fachbericht Boden der freiland ZT-GmbH zu entnehmen (Projektseinlage 14.3).

3.5 WASSER

3.5.1 Abgrenzung des Untersuchungsraumes

- Gesamtes in Anspruch genommenes hydrologisches Einzugsgebiet

Das hydrologische Einzugsgebiet kann in einen oberirdischen (Oberflächengewässer) und einen unterirdischen Bereich (Grundwasser) unterteilt werden. Aufgrund des Charakters des Vorhabens wird das morphologische Einzugsgebiet nicht beansprucht. Das nächstgelegene Oberflächengewässer ist der Sulzgraben. Die Entfernung vom nördlichsten Rand des Abbaubereiches „Sophia I“ bis zu diesem temporär wasserführenden Gerinne beträgt rd. 1000 m; bis zum Vorfluter Weidenbach rd. 2800 m.

- betroffene Oberflächengewässer

Es gibt keine Oberflächengewässer, die vom Vorhaben betroffen sind.

- betroffener Grundwasserkörper

Der vom Vorhaben betroffene Grundwasserkörper wird von den Abbaubereichen, den Randstromlinien bzw. dem Einzugsstrichter der Brunnen der Wasserversorgungsanlage Gänserndorf begrenzt.

- gewässerbezogenes Umland

Eine Beeinflussung des Umlandes ist durch das Vorhaben nicht gegeben.

- betroffene Wasserbenutzungsanlagen

Die Übersichtskarte mit Wasserrechten 1:20.000 zeigt, dass sich im unmittelbaren Abstrombereich bis zu rd. 0,7 km keine für das Vorhaben relevanten Wasserbenutzungsanlagen befinden. Die nächstgelegene Grundwasserentnahmestelle ist daher der Feldberegnungsbrunnen von Heinz Schwabl, Postzahl GF-1491.

In einer Entfernung von rd. 1,2 km grundwasserstromabwärts ist im Westen bzw. Südwesten des Ortsraumes von Gänserndorf das Brunnenschutzgebiet der WVA Gänserndorf (Postzahl GF-292) lokalisiert. Nicht im Wasserbuch eingetragene Feldberegnungsbrunnen sind aus den Planbeilagen ersichtlich. Sie sind von Abbaugelände „Hannah II“ rd. 20 bzw. 120 m entfernt.

Der Untersuchungsraum ist entsprechend dem Verlauf der Isolinien aus dem Grundwasserschichtenplan für das Projektgebiet definiert. Die beantragten Flächen sind außerhalb eines wasserwirtschaftlichen Vorranggebietes gegenüber Kiesabbau (gemäß geologisch-hydrogeologischem Gutachten zur Standorteignung (Einlage 10) 2-jähriger Zuströmbereich zur WVA Gänserndorf) situiert.

3.5.2 **Wasser**

Ist-Zustand

- Planungen:

Gemäß EU – Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) und WRG (Nov. 2003) in dem die WRRL in nationales Recht umgesetzt wurde, dient der Nationale Gewässerbewirtschaftungsplan (NGP) als Instrument für die Planung, Umsetzung und Steuerung der „wasserwirtschaftlichen generellen Planungen“. Der Entwurf des NGP 2015 liegt gegenwärtig auf.

- Geschützte Gebiete:

Das betroffene Areal liegt innerhalb der wasserwirtschaftlichen Rahmenverordnung Marchfeld, welche jedoch lt. BGBl. I Nr. 82/2003 mit Ablauf des 22.12.2012 gemäß § 145a Abs.5 als Regionalprogramm des Landeshauptmanns von NÖ gilt, jedoch außerhalb des Grundwasserschongebiets.

Der Nordrand des Grundwasserschongebietes als „Kernzone“ dieser Rahmenverordnung verläuft in ca. 3,0 km Entfernung vom südlichen Rand von „Hannah II“.

Das Vorhaben liegt lt. Änderungsentwurf des Regionalen Raumordnungsprogrammes Wien Umland Nordost in der künftigen Eignungszone 4 für die Gewinnung von Sand und Kies. In die Widmungsfestlegungen von Materialgewinnungsstätten ist die Abt. WA2 eingebunden. Infolge der Streichung der wasserwirtschaftlichen Vorranggebiete ergibt sich keine relevante Umweltwirksamkeit. Schon bisher wurde im Regionalen Raumordnungsprogramm (ROP) nördliches Wiener Umland LGBl. 8000/86-0 („Edith I“, „Isabel I“ und „Stephanie I“ liegen in Eignungszone 12a, im Änderungsentwurf Zone 3) kein Widerspruch zwischen wasserwirtschaftlichem Vorranggebiet und Kiesgewinnung gesehen.

Am südwestlichen Rand des Ortsgebietes der Stadtgemeinde Gänserndorf befindet sich das rd. 6 ha große Brunnenschutzgebiet der Wasserversorgungsanlage (WVA) Gänserndorf.

▫ Oberflächenwasser:

Es gibt keine vom Vorhaben in irgendeiner Weise betroffenen Flüsse, Seen, Bäche o.ä.. Die planliche Darstellung kann den Übersichtskarten und dem Bestandsplan entnommen werden. Ein Hochwasserereignis ist geografisch-klimatologisch und topografisch nicht denkbar. Die Betrachtung allfälliger Vorbelastungen, von Limnologie und Gewässerökologie, Chemismus und Niederwassersituation entfällt daher.

▫ Grundwasser:

Das Wasser aus den bestehenden Beweissicherungs sonden wird von akkreditierten Anstalten bzw. ZT-Büros regelmäßig beprobt und die Wasserstände gemessen. Anhand der Ergebnisse können Aussagen über das Entwicklungspotenzial, die Mächtigkeit des Grundwasserleiters und eventuelle Vorbelastungen aufgrund bestehender Nutzungen getroffen werden. Eine koordinierte Beprobung aller maßgeblichen Messstellen wird im Sinne einer Nullmessung vor Beginn der Ablagerungen durchgeführt.

Mögliche Auswirkungen

▫ Hydrologie und Hydrogeologie:

Durch den Einbau des im Vergleich zum gewachsenen Boden weniger durchlässigen Materials wird im Grundwasserkörper ein Hindernis geschaffen. Es wird daher allenfalls im oberstromigen Bereich zu einer geringfügigen Aufspiegelung, unterstromig zu einer geringfügigen Absenkung des Grundwasserspiegels kommen. Durch die im Projekt vorgesehenen, in Grundwasserfließrichtung angeordneten Dränagedämme werden diese Effekte jedoch minimiert.

Zum Nachweis der geringfügigen Auswirkungen liegt der Bericht der DI Matthias Stracke ZT GmbH vom 25.01.2005 diesem Projekt als Projektseinlage 2.7 bei.

Abgesehen von dieser rein theoretisch möglichen Veränderung der Grundwasserabflussverhältnisse wird es keine Geländeänderungen, Veränderungen von Wassermengen, Wasserentnahmen und -ableitungen, von Abwassereinleitungen oder Versickerungen geben, die sich negativ auf die hydrogeologischen Verhältnisse auswirken könnten.

- Gewässerökologie, -güte:

Durch das Fehlen von maßgeblichen Oberflächengewässern im Betrachtungsraum ist eine Gefährdung der Gewässerökologie bzw. der Gewässergüte ausgeschlossen.

- geschützte Gebiete:

Eine quantitative Beeinträchtigung der unterstromigen geschützten Gebiete durch das geplante Vorhaben nicht zu befürchten, da der Eingriff nur vorübergehend, kurzfristig und relativ kleinflächig erfolgen wird und eine Grundwasserentnahme konkret nicht vorgesehen ist. Die Gefährdung der Grundwasserqualität und damit auch die Beeinträchtigung fremder Wasserbenutzungsrechte im Rahmen der Wiederverfüllung kann aufgrund der Materialeigenschaften und der vorgesehenen Sicherheits- und Kontrollmaßnahmen ebenfalls praktisch ausgeschlossen werden.

3.5.3 Wasserwirtschaft

Ist-Zustand

Der Istzustand der (über)regionalen Wasserwirtschaft wurde bereits in den zugehörigen Kapiteln abgehandelt. Kleinräumig – auf die betroffenen Grundstücke bezogen - finden wasserwirtschaftliche Maßnahmen nur in Form von Wasserentnahmen für die Feldberegnung statt.

Mögliche Auswirkungen

Eine Beeinträchtigung der Wassernutzungen gibt es durch das beantragte Vorhaben nicht. Anhand des Grundwassermodells wurde schon im Zuge der früheren Bewilligung dargestellt, in welcher Form sich bei Verwirklichung des Vorhabens die Grundwasserverhältnisse in quantitativer Hinsicht verändern werden. Da sich dies durch die Drändämme auf Grundwasserspiegelhebungen und -senkungen im Dezimeterbereich beschränkt, ist kein Beeinträchtigungspotenzial gegeben.

3.5.4 Fischerei

Ist-Zustand

Im gesamten Einflussbereich des Vorhabens gibt es keinerlei zu schützende Fischgewässer.

Mögliche Auswirkungen

Es gibt keine Beeinträchtigungen, da kein Fischgewässer vorhanden ist.

3.6 LUFT/KLIMA

3.6.1 Abgrenzung des Untersuchungsraumes

Der Standort des geplanten Vorhabens liegt (nach pflanzengeografisch-klimatologischen Gesichtspunkten) im Bereich des Pannonischen Klimatyps, welcher sich über den Norden, Nordosten und Osten Niederösterreichs erstreckt. Seine Hauptmerkmale sind sehr geringe Niederschläge und starke Temperaturunterschiede zwischen Jänner (bis – 30 °C) und Juli (bis über 35 °C).

Wärmemäßig ist dieses Gebiet begünstigt, was durch ein Temperaturjahresmittel der Messstelle Gänserndorf von 10,2 °C und einem Tagesmaximum von 29,9 °C am 29.07.2005 zum Ausdruck kommt.

Im Vergleich betrug die durchschnittliche Jahrestemperatur bei der Messstelle Groß-Enzersdorf (Nr. 108449) im Jahr 1990 10,4 °C. Ostwinde sorgen zusätzlich für Trockenheit und halten den Einfluss der Westwinde in dieser Region gering. Im Winter bewirkt kontinentale Kaltluft relativ niedrige Temperaturen.

Die Vegetationsperiode (Überschreitung der Tagesmitteltemperatur von 5 °C) im betrachteten Gebiet (Raum Gänserndorf) dauert im Durchschnitt von etwa Mitte März bis Anfang November. Die Sonnenscheindauer liegt im Frühjahr bei ca. 50 % und im Sommer ca. bei 60 % der möglichen Sonnenscheindauer.

3.6.2 Luft

Ist-Zustand

Für die Beschreibung der Ist-Situation wurden Messdaten der Luftgütemessstellen Glinzendorf, Wolkersdorf und Gänserndorf herangezogen. Messdaten zur Staubdeposition stehen von IG-L Messstellen aus Niederösterreich zur Verfügung. Die Emissionsanalyse und die Immissionsberechnung sind der Luftreinhalte-technischen Beurteilung von DI (FH) Mathä vom Laboratorium für Umweltanalytik GmbH zu entnehmen. Diese liegt dem Projekt als Einlage 12 bei.

Mögliche Auswirkungen

Aus Art und Umfang des Vorhabens können emissionsverursachende Vorgänge durch Fahrbewegungen, Abbau- und Verfülltätigkeiten, Abtrag und Rekultivierungsarbeiten sowie Wind abgeleitet werden.

Da die gasförmigen Emissionen hauptsächlich durch den Betrieb von Verbrennungsmotoren (LKW-Fahrten, Radladerbetrieb) verursacht werden, ist bei den oben beschriebenen Emissionsvorgängen als Hauptluftschadstoffkomponente mineralischer Staub zu erwarten.

Das detaillierte Ausmaß der zu erwartenden Emissionen ist für jeden der oben genannten Vorgänge in der Luftreinhaltetechnischen Beurteilung zu ersehen (Projektseinlage 12). Im Fachbeitrag wird zusammenfassend angeführt, dass die projektbedingten Änderungen der Immissionszusatzbelastungen innerhalb der zulässigen Grenzwerte liegen.

3.6.3 Klima

Der Begriff „Klima“ wird wissenschaftlich definiert als die Summe aller atmosphärischen Zustände oder Vorgänge in einem hinreichend langen Zeitraum eines bestimmten Ortes durch den mittleren Zustand (Mittelwerte) und die auftretenden Schwankungen (Extremwerte, Häufigkeitsverteilung, etc.).



Ist-Zustand

Der Vorhabensstandort liegt im Bereich des Pannonischen Klimatyps, welcher sich über den Norden, Nordosten und Osten Niederösterreichs erstreckt. Seine Hauptmerkmale sind sehr wenig Niederschläge und starke Temperaturunterschiede zwischen Jänner und Juli. Ostwinde sorgen zusätzlich für Trockenheit und halten den Einfluss der Westwinde in dieser Region gering. Im Winter bringt kontinentale Kaltluft relativ niedrige Temperaturen.



Mögliche Auswirkungen

Die flächenmäßige Ausdehnung des gesamten geplanten Vorhabens bezogen auf die Grundstücksflächen beträgt rd. 53,7 ha. Durch betriebsinterne Organisationsmaßnahmen und die Unterteilung dieser Fläche in insgesamt 16 Abbau- bzw. Verfüllabschnitte beträgt die maximale, zur gleichen Zeit in Betrieb befindliche Arbeitsfläche nur rund 15 ha. Dies ist für eine Einflussnahme auf das Klimageschehen viel zu wenig. Folglich kann auch eine mögliche negative Beeinflussung ausgeschlossen werden.

Diesbezüglich wird auf das Klima- und Energiekonzept des Laboratoriums für Umweltanalytik (Projektseinlage 15) verwiesen. Demnach wird das Vorhaben hinsichtlich Energieeffizienz und Klimaschutz als umweltverträglich eingestuft.

3.7 LANDSCHAFT

3.7.1 Abgrenzung des Untersuchungsraumes

Maßgebliches Kriterium für die räumliche Abgrenzung des Schutzgutes „Landschaft“ ist der Charakter des Landschaftsraumes und die darin begründeten räumlichen und ökologisch funktionalen Zusammenhänge. Der von den geplanten Abbaufeldern ästhetisch beeinträchtigte Bereich bestimmt sich über die Fernwirkung des Objekts. Diese und damit der Einwirkungsbereich sind umso größer, je höher und auffälliger das Eingriffsobjekt. Der tatsächliche Einwirkungsbereich ist allerdings auch vom Relief der Landschaft sowie von sichtverstellenden Landschaftselementen und ihren abgedeckten Flächen abhängig.

Der potentiell beeinträchtigte Landschaftsbereich für die Abbaufelder „Elisabeth I“, „Sophia I“, „Hannah I“ und „Hannah II“ wird daher in zwei visuelle Wirkzonen unterteilt.

Der direkte Einwirkungsbereich oder die Nahzone wurde mit 500 m um die einzelnen Abbaufelder festgelegt. In diesem Bereich sowie in der Fernzone bis 1500 m wurden Detailerhebungen vor Ort, wie Sport- und Freizeiteinrichtungen, Windschutzgürtel, Gehölzflächen, Hochspannungsleitungen, Marterln usw. vorgenommen.

3.7.2 Landschaft

Ist-Zustand

Die geplante Erweiterung liegt in der intensiv landwirtschaftlich genutzten, anthropogen geprägten Ebene des nördlichen Marchfeldes.

Die technogene Vorbelastung durch technische Elemente wie Kiesgruben, Deponien, Hochspannungsleitungen, Erdöl- und Erdgasförderanlagen ist hoch. Es gibt keine prägenden Landschaftsteile, Leitstrukturen oder Ausweisungen, die Schutzstatus genießen könnten.

Von der freiland ZT-GmbH wurde zum Thema „Landschaft“ Fachbericht abgegeben. Die Verfasser kommen zu dem Schluss, dass die Projektauswirkungen für das Schutzgut „Landschaft“ geringfügig sind. Es ist als Einlage 14.7 im Projekt ersichtlich. Zusätzlich wird über nachstehende Themen folgendes angeführt:

▫ Natur- und Kulturreaum:

In der Nahzone des Projektgebietes gibt es keine natur- und kulturreaumbezogen bedeutsame Elemente. Die Fernzone beinhaltet rd. 1000 m vom nördlichen Rand des Abbaugbietes „Sophia I“ entfernt den Sulzgraben, welcher im ROP nördliches Wiener Umland als erhaltenswerter Landschaftsteil ausgewiesen ist. Die Abbaugbiete werden in der Überarbeitung des ROP als neue Kiesgewinnungsflächen (Zone 3) aufgenommen.

Die landwirtschaftliche Nutzung stellt insofern einen Kulturraum dar, als im Marchfeld seit Jahrhunderten Landwirtschaft betrieben wird, galt dieses doch als „Kornkammer Österreichs“. Das anthropogen überformte Landschaftsbild weist durch das Fehlen von Feldgehölzen, Einzelbäumen und anderen kleinteiligen Strukturen keine besonderen Naturbeziehungen auf.

▫ Erholung:

Der agrarisch geprägte Raum hat keine besondere Eignung für Erholungszwecke. Zwischen den Abbaugebieten „Sophia I“ und den beiden Hannahs ist ein Radweg von Silberwald (MG Strasshof) durch die Riede Mittergstöss und Untergstöss in Richtung Schönkirchen ausgeschildert. Dieser Radweg ist allerdings nicht in den Toprouten des NÖ Atlas verzeichnet.

Der Zuckermantelhof ist von Windschutzgürteln und kleinen Gehölzflächen umgeben und daher wenig einsichtig. Dort befindet sich ein Gestüt. Andere touristische Nutzungen oder Erholungseinrichtungen sind nicht vorhanden und auch nicht geplant.

▫ Landschaftsbild:

Eine Ästhetik entsteht - wenn überhaupt - durch weite Flächen und die Gliederung des ausgeräumten Landschaftsbildes durch das rasterförmige landwirtschaftliche Wegesystem und durch Windschutzgürtel.

Sichtverschattete Bereiche bestehen in dieser offenen, leeren Landschaft nur wenige 100 m hinter sichtverstellenden Elementen wie Gehölzflächen, Windschutzgürteln oder Einzelbauwerken. Es gibt keine einzelnen Aussichtspunkte, sondern Aussichtspositionen an linearen Strukturen wie Landesstraßen oder Wegen.

Mögliche Auswirkungen

▫ Landschaft als Natur- und Kulturraum:

Durch die Gewinnung von Sand und Kies wird das Landschaftsgefüge verändert. Da aber die grundsätzliche Projektdurchführung die Abdeckung, den Trocken-, dann den Nassabbau, die Verfüllung bis 1 m ü.HGW und dann die Wiederherstellung des ursprünglichen Geländes – alles Tätigkeiten unter der Geländeoberkante - umfasst, handelt es sich nur um einen vorübergehenden, rd. drei Dezennien dauernden Eingriff, welcher außerhalb der Nahzone vom unkundigen Betrachter nur mehr schwer wahrnehmbar ist.

In den relativ langen Zeiträumen, in denen senkrechte Abbauwände stehen bleiben, wird eine Nistmöglichkeit für Uferschwalben geschaffen. Weiters wird das Gebiet abschnittsweise der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung entzogen.

Die allseits bekannte Grundwasserbelastung mit Resten aus der Düngung wird damit über Jahre hin unterbrochen.

- Landschaft als Erholungs- und Erlebnisraum:

Da die Fernwirkung der Abbaugelände als gering zu bezeichnen ist, wird die Erholungsnutzung für vorbeiziehende Radfahrer durch das Vorhaben nicht wesentlich beeinträchtigt. Die Ausreitmöglichkeiten für Reiter werden durch die Ausführung des Vorhabens etwas eingeschränkt.

- Landschaftsbild/- ästhetik:

Durch die projektspezifische Ausführung ist ein Eingriff für die Dauer von rd. 25 Jahren gegeben. Eine Einsehbarkeit von höher gelegenen Standorten ist nur vom einzig erhöhten Aussichtspunkt, d.h. die Betonmischanlage der Lahofer GmbH, gegeben. Das ursprünglich ausgeräumte Landschaftsbild mit uneingeschränkter Sicht auf Kirchtürme, Silos, Windschutzgürtel, Öl- und Gasförderanlagen, Windkraftanlagen und Hochspannungsmasten wird nach Abschluss des Vorhabens wieder erlebbar sein.

3.8 SACH- UND KULTURGÜTER

3.8.1 Abgrenzung des Untersuchungsraumes

Wie schon in Punkt 3.7.1 angeführt, bestimmt sich der von den geplanten Abbaufeldern beeinträchtigte Bereich über die Fernwirkung. Da es sich beim Vorhaben um eine Eintiefung von der bestehenden Geländeoberkante handelt, ist der tatsächliche Einwirkungsbereich auf Sach- und Kulturgüter äußerst gering.

3.8.2 Sach- und Kulturgüter

@ Ist-Zustand

Aus den vorliegenden Karten, Plänen und - vertieft durch die zahlreichen Lokalausweise - geht hervor, dass sämtliche in Anspruch zu nehmende Flächen ackerbaulich bewirtschaftet werden.

Die Sachgüter betreffend sind die zahlreichen technogenen Elemente anzuführen: im Abbaugelände „Elisabeth I“ ist der Stahlgittermast Nr. 77 der 220 kV-Leitung des Verbundes situiert. Im unmittelbar östlich des gemeindeeigenen Weges Nr. 712 liegenden Abbaugelände „Sophia I“ befinden sich die OMV Sonde Schö T16 mit Zufahrt vom Weg Nr. 712 und die Stahlgittermasten Nr. 78 und 79 der 220 kV-Leitung der Austrian powergrid (vormals Verbund AG).

Die geplanten Abbaugelände „Elisabeth I“ und „Sophia I“ werden von der Sauerleitung G00-019 der OMV Austria tangiert.

Die Abbaugelände „Hannah I“ und „Hannah II“ liegen östlich des Abbaugeländes „Sophie I“ getrennt durch den Gemeindegang Gst. Nr. 714/10. In diesem Abbaugelände befinden sich die Sonde Schö T12 am südlichen Westrand und die Sonde Schö T91 südlich der Mitte des östlich angrenzenden Weges Nr. 694. Am nördlichen Rand von „Hannah I“ ist der Stahlgittermast Nr. 80 der 220 kV-Leitung des Verbundes situiert.

Vom Abbaugelände „Weg 706“ auf das Abbaugelände „Sophie I“ bis ungefähr ins nordöstliche Eck des Abbaugeländes „Hannah I“ verläuft eine 20 kV-Leitung der evn auf zahlreichen Holzmasten.

Entlang der Katastralgemeindegrenze Schönkirchen Gänserndorf stehen auf Gänserndorfer Seite einige Windkraftanlagen.

Die Kulturgüter betreffend wurden in der Nahzone bis 500 m um die einzelnen Abbaufelder keine Kulturgüter, in der Fernzone bis 1500 m ein Marterl am Rande des Sulzgrabens ausgemacht.



Mögliche Auswirkungen

Die Abbaudurchführung wurde durch die Existenz der das Bergbaugelände querenden und die geplanten Abbaugelände tangierenden Sauerogasleitung maßgeblich sowie durch die 220 kV-Leitung der Austrian powergrid beeinflusst. Die Sicherung der Sauerogasleitung wird wie bisher durch das Einhalten eines 20 m breiten Streifens und einer daran anschließenden Böschung, welche das Neigungsverhältnis von 1:2 nicht überschreiten darf, erreicht.

Die 220 kV-Leitung der Austrian powergrid soll nach Aussage der Antragstellerin in den nächsten Jahren verlegt werden. In der Gefahrenzone wird von der Mastmitteverbindungsline eine Sicherheitszone von jeweils 13,5 m eingehalten. Innerhalb dieser Zone gelten Einschränkungen bezüglich des Einsatzes der Tagbaumaschinen (siehe Erstevaluierung durch das Technische Büro SMB in der Anlagensammlung).

Zu den Fördersonden werden Radien von 30 m, zu Wegen und zu Mastkegeln werden 5,0 m eingehalten. Bei Einhaltung dieser Abstände ist eine Auswirkung des Vorhabens auf diese Sachgüter nicht gegeben.

Eine Beeinflussung der in der Nah- wie in der Fernzone gelegenen Sachgüter ist durch die Ausführung des Vorhabens nicht gegeben.

Das Marterl in rd. 1,0 km Entfernung in nördlicher Richtung hat zwar historische Zeigerfunktion, ist aber aufgrund seiner Kleinheit optisch untergeordnet. Ein Sichtkontakt ist nicht gegeben und eine Beeinflussung wird daher ausgeschlossen.

4. UMWELTRELEVANTE MASSNAHMEN

4.1 ALLGEMEINES

In diesem Kapitel werden jene Maßnahmen dargestellt, die zur Vermeidung oder Verminderung von nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt während der einzelnen Phasen des Abbau- und Verfüllvorhabens getroffen werden. Auch jene Maßnahmen, die bereits zur Folgenutzung überleiten, wie z.B. die Rekultivierung durch Aufbringen des Mutterbodens werden hier erklärt.

In der Hierarchie der anzustrebenden Maßnahmen stehen die Vermeidungsmaßnahmen an oberster Stelle, gefolgt von den Verminderungsmaßnahmen in möglicher Kombination mit Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die dann ergriffen werden müssen, wenn nachteilige Auswirkungen gar nicht oder nicht zur Gänze verhindert werden können.

Den nächsten Schritt stellen die sogenannten Ausgleichsmaßnahmen (funktionaler, räumlicher und zeitlicher Aspekt) dar, die unvermeidbare bzw. bestehen bleibende erhebliche Beeinträchtigungen so gut wie möglich minimieren sollen. Zuletzt bestünde noch die Möglichkeit, Ersatzmaßnahmen zu treffen, falls trotz Ausschöpfung aller vorgenannten Möglichkeiten nachhaltige Beeinträchtigungen verbleiben.

4.2 MINIMIERUNG VON NEGATIVEN AUSWIRKUNGEN AUF DIE UMWELT

4.2.1 Inhaltliche Aspekte

- Vermeidung von Beeinträchtigungen schutzwürdiger Gebiete:

Das Projektsgelände wie auch die unmittelbare Umgebung befinden sich in keinem besonders landschafts- oder naturschutzrechtlich ausgewiesenen Gebiet. Es liegt innerhalb der wasserwirtschaftlichen Rahmenverfügung Marchfeld, welche jedoch lt. BGBl. I Nr. 82/2003 mit Ablauf des 22.12.2012 gemäß § 145a Abs.5 als Regionalprogramm des Landeshauptmanns von NÖ gilt, jedoch außerhalb des Grundwasserschutzbereichs. Die Gemeinde Strasshof an der Nordbahn ist in der NÖ Sanierungsgebiets- und Maßnahmenverordnung Feinstaub PM₁₀ LGBl. 8103/1-2 ausgewiesen.

Zur Minimierung von möglichen negativen Auswirkungen auf die Umwelt werden die Mitarbeiter der Schönkirchner Kies GmbH an die Befolgung der verordneten Maßnahmen erinnert bzw. werden diese von der Firmenleitung eingehalten. Hinsichtlich projektsbezogener Maßnahmen wird auf Punkt 3.10, Kapitel 6 und 4.5 ff der Vorhabensbeschreibung verwiesen.

- Einhaltung von Abständen zu Schutzgebieten und Gefährdungsbereichen:

Die Abstände zu den Leitungen sind mit den verschiedenen Betreibern bzw. Eigentümern abgesprochen. Die allgemein üblichen Abstände zu Fremdgrundstücken, zu Feldwegen und Straßen werden eingehalten. Alle Abstände sind aus dem Abbauplan ersichtlich. Ein Schutzgebiet grenzt nicht an die geplanten Abbaugebiete.

- Lagerstättenschutz, sparsamer Umgang mit der Oberfläche:

Der Schutz einer Lagerstätte zielt auf die zweckgebundene Verwendung des Rohstoffes ab. Demgemäß sollen auf einem Vorkommen keine Maßnahmen gesetzt werden, die einer künftigen Gewinnung entgegenstehen.

Der Schutz der Lagerstätte wird optimal gewährleistet, denn die Gewinnung wird bis in wirtschaftlich-technisch erreichbare Tiefe in einem zusammenhängenden Abbaukomplex durchgeführt. Darüber hinaus handelt es sich um die Erweiterung eines bewilligten Vorhabens.

Die unter den Abbaugebieten befindlichen Rohstoffe (Gewinnungsfelder der OMV Austria) werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Hinsichtlich des Flächenkriteriums wird an die Tatbestände des MinroG angeknüpft. Demnach wird der Abbau abschnittsweise, zuerst trocken, dann nass, erfolgen. Um einen allfälligen Gewöhnungseffekt für Fauna und Flora zu minimieren, werden die Grundwasserteiche maximal 1 Jahr offen bleiben.

Spätestens nach Ablauf dieser Zeitspanne wird mit Abraum bis 1 m ü.HGW aufgehöhht. Nach einer Abtrocknungsphase von rd. einem Jahr wird auf der Grubensohle der zwischengelagerte Humus aufgebracht. Nach Ablauf von rd. 2 Jahren kann auf der derart rekultivierten Sohle wieder Landwirtschaft betrieben werden.

Die Böschungen an den Rändern der Abbaugebiete werden im Verhältnis von 2 : 3 hergestellt. Sie werden vorübergehend der Sukzession überlassen.

Im Falle der Verfügbarkeit von ausreichenden Mengen Bodenaushub wird der Abschnitt von 1 m ü.HGW bis zur ursprünglichen Geländeoberkante in Form einer Deponie genutzt. Nach der Rekultivierung der Bodenaushubdeponieoberfläche soll wieder Landwirtschaft betrieben werden.

Um der Entwicklung des Vorhabens ein möglichst einheitliches Gepräge zu geben, wird geachtet, dass gleichartig genutzte Abschnitte nebeneinander zu liegen kommen, d.h. an zwischenrekultivierten Flächen werden ebensolche Flächen auf 1 m ü.HGW anschließen und die Hinterfüllung wird dort fortgesetzt, wo Deponieabschnitte bereits in Betrieb sind.

- Anbindungen an das übergeordnete Straßennetz, Bahnanschluss:

Die auf dem Gebiet der Gemeinde Bockfließ durch den Althofer Wald hindurchführende Zufahrtsstraße (Trasse 1) liegt zur Gänze innerhalb einer der forstwirtschaftlichen Nutzung gewidmeten Zone. Daher war die Ertüchtigung der bestehenden Forstwege Bestandteil des Projekts für „Edith I“, „Stephanie I“ und „Isabel I“. Die Trasse entspricht den Verkehrsgrundsätzen der MG Strasshof und dem Verkehrskonzept der MG Schönkirchen. Die Anbindung aller Trassen an das öffentliche Straßennetz ist durch die Landesstraße 3025 und in weiterer Folge auf die Bundesstraße 8 gegeben.

Ein Bahnanschluss ist bereits vorhanden.

- Emissions-/ Abfallvermeidung und –verminderung:

Bemüht um größtmögliche Reduktion von Staubemissionen wird bereits jetzt ein Bahngleis für den An- und Abtransport des Gutes eingesetzt. Die Zufahrtsstraße durch den Althofer Wald wurde asphaltiert. Außerdem werden mechanisch stabilisierte Fahrwege befeuchtet. Die eingesetzten Abbaugeräte entsprechen dem Stande der Technik. Sie werden regelmäßig gewartet.

Bei der Ausführung des Vorhabens entstehen Abfälle nur in äußerst untergeordnetem Ausmaß: Im Betriebsareal im Abbaufeld „BWS I“ fallen geringfügig hausmüllähnliche Abfälle und diverses Kleinmaterial bei der Wartung der Maschinen und Geräte an. Altöl, Papier- und Glasabfälle werden getrennt erfasst und mit der kommunalen Müllabfuhr der MG Strasshof ordnungsgemäß entsorgt (vgl. Abfallwirtschaftskonzept in Punkt 4.4.2 der Vorhabensbeschreibung).

- Effizienter Energieeinsatz:

Energieträger bei der Ausführung des Vorhabens sind elektrischer Strom und Dieselöl. Mit letzterem werden die Radlader, Löffelbagger und Lastkraftwagen angetrieben. Es liegt auf der Hand, dass die Schönkirchner Kiesgewinnungs- und -verwertungs Ges.m.b.H. mit diesem wertvollen Importprodukt äußerst sparsam umgeht und auch weiterhin trachtet, jede erdenkliche Möglichkeit zur Einsparung zu nutzen.

Der Energieträger elektrischer Strom dient zum Antrieb der Förderbänder, der Pumpen und zur Versorgung der Aufbereitungsanlage, welche sich auf dem Abbaufeld „BWS I“ befindet. Die Installationen wurden durch geeignete Professionisten ausgeführt. Durch das interne Qualitätsmanagement ist gewährleistet, dass die von der evn bezogene Energie effizient eingesetzt wird. Hierzu wird auf das Klima und Energiekonzept des Laboratoriums für Umweltanalytik GmbH verwiesen.

- Anpassung/Optimierung der Anlagen:

Durch den Abbau bis zur technisch erreichbaren Kiesunterkante und die Rückführung des Geländes in den ursprünglichen Zustand wird unter Beachtung der begleitenden und kontrollierenden Maßnahmen im Gegensatz zu anderen derartigen Vorhaben eine optimale Anpassung an die bestehende Situation erreicht. Nach Beendigung des Vorhabens soll die ursprüngliche Landschaft so wieder hergestellt sein, dass selbst dem kundigen Auge keine Hinweise auf die ehemalige bergbauliche Tätigkeit kenntlich werden.

- Entwicklungsgrenzen:

Erweiterungsmöglichkeiten des vorliegenden Projektes sind vor allem in der Schließung der Lücken zwischen den beiden Abbaugebieten „Hannah I+II“ sowie in der Fläche zwischen „Hannah II“ und „Stephanie I“ zu sehen.

Äußere Entwicklungsgrenzen des Projektes sind durch die Vorgaben der Raumordnung vorgegeben.

- Abstimmung mit öffentlichen Rahmenplänen und Konzepten:

Das Vorhaben liegt lt. Änderungsentwurf des ROP Wien Umland Nordost in einer Eignungszone 4 für die Gewinnung von Sand und Kies. Die bewilligten Abbaufelder „Edith I“, „Isabel I“ und „Stephanie I“ liegen innerhalb der Eignungszone 12a (im o.a. Entwurf Zone 3) des bisher gültigen Regionalen Raumordnungsplanes Wien Umland (siehe Anlagensammlung Projektseinlage 1.1.1).

Mit der Erteilung der Bewilligung wird die Abstimmung mit dem regionalen Raumordnungsprogramm nördliches Wiener Umland erreicht, denn die Abbaugebiete sind in der Novellierung als Eignungszone für die Gewinnung von Sand und Kies ausgewiesen. Sie liegen auch nicht innerhalb einer Ausschlusszone lt. der Verordnung über ein sektorales Raumordnungsprogramm für die Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe.

Durch Kontrollmechanismen, welche einen wichtigen Bestandteil dieses Projektes bilden, bleibt gewährleistet, dass das Grundwasser seiner Menge und seiner Beschaffenheit nach dem Widmungszweck (vorrangig dem der Wasserversorgung und Bewässerung) dauerhaft erhalten bleibt.

- Festlegung der beabsichtigten Folgenutzung:

Die betroffenen Flächen sind im gültigen Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Schönkirchen - Reyersdorf zur Gänze mit der Widmungsart „Grünland-Land- & Forstwirtschaft“ (Glf) ausgewiesen.

Durch das Aufbringen des zwischengelagerten Mutterbodens auf 1 m ü.HGW bzw. auf der wiederhergestellten Geländeoberkante wird dem Flächenwidmungsplan entsprochen. Negative Auswirkungen auf die Umwelt sind dadurch nicht gegeben. Es ist im Gegenteil eher denkbar, dass durch die dichtere Lagerung des Untergrundes ein geringerer potentieller Schadstoffeintrag in das Grundwasser erfolgt. Durch die Folgenutzung gibt es somit keine negativen Auswirkungen auf die Umwelt.

- Sicherstellung der Nachhaltigkeit von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen:

Für die Ausführung des Projektes sind keine Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorgesehen und auch nicht erforderlich. In den Gesetzesmaterien ist ohnehin eine Sicherstellung vorgesehen (siehe Anlagensammlung). Privatrechtlich wurde mit einigen Grundeigentümern die Wiederherstellung der ursprünglichen Geländeoberkante vereinbart.

- Eigen- bzw. Fremdkontrolle:

Zur Überwachung der Auswirkungen des Vorhabens werden nach Vorgaben der Sachverständigen grundwasserstromaufwärts und grundwasserstromabwärts Bohrungen abgeteuft und zu Beweissicherungs sonden ausgebaut. Daraus werden regelmäßig Proben gezogen. Die Durchführung von derartigen Wasseruntersuchungen durch eine akkreditierte Anstalt oder einen Zivilingenieur gehört schon seit jeher zum Standard eines Auflagenkataloges von Wasserrechtsbescheiden für Nassgewinnungen und Deponiebewilligungen.

Weiters werden zur Minimierung der Gefahren von negativen Auswirkungen auf die Umwelt regelmäßig Teichwasseranalysen durchgeführt.

Die Eigenkontrolle erfolgt in mehreren Schritten: bei der Wägung auf der Brückenwaage wird eine erste visuelle Eingangskontrolle vorgenommen. Eine zweite erfolgt nach dem Abladevorgang, bei welchem gegebenenfalls Materialproben durch das Aufsichtspersonal entnommen werden.

Zur Deponierung nicht geeignete Stoffe und Materialien werden, sofern es sich um geringe Mengen handelt, ausgesondert, in abgedeckten Mulden zwischengelagert und anschließend andernorts ordnungsgemäß entsorgt (größere Mengen gelangen aufgrund des aufwändigen Kontrollmanagements nicht in die Anlage).

Die Anlage wird in regelmäßigen Abständen bzw. bedarfsweise vom Personal, der behördlichen Gewässeraufsicht und von der bestellten Aufsicht kontrolliert. Die Kontrolle des Abbau- und Hinterfüllfortschrittes und die Einhaltung der vorgeschriebenen Abstände erfolgt per Vermessung des verantwortlichen Markscheiders.

- Innerbetriebliches Umweltmanagement:

Ein innerbetriebliches Umweltmanagement zur Vermeidung negativer Auswirkungen auf die Umwelt wird betrieben. Dies gebietet einerseits die wirtschaftliche Durchführung des Vorhabens (die Konzernleitung ist sich bewusst, dass Sanierungen im Umweltbereich horrende Kosten nach sich ziehen) und andererseits auf der Beispielwirkung (das Produkt einer umweltbewusst handelnden Firma wird sich besser verkaufen als ein gleichpreisiges, von dem bekannt ist, unter welchen Schäden es produziert wurde). Letzteres muss vom Management innerbetrieblich kommuniziert und auch entsprechend nach außen getragen werden.

4.2.2 „Prozedurale“ Aspekte

- integrative Planung der Vermeidungs-, Verminderungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen:

Das Projekt sieht kontinuierlich die Gewinnung mineralischer Rohstoffe und die Wiederverfüllung der entstandenen Gruben vor. Ausgleichsmaßnahmen sind primär keine vorgesehen, doch können die Brachen, die kurz nach der Rekultivierung von Teilflächen verbleiben, jeweils eine räumliche und zeitliche Ausgleichsmaßnahme i.w.S. darstellen.

Das eingereichte Projekt bezieht sämtliche Gesichtspunkte für die Erhaltung einer sauberen und lebenswerten Umwelt ein. Um das Ablagern von ungeeignetem Schüttgut zu vermeiden, sind folgende Schritte im Rahmen der Eingangskontrolle vorgesehen:

Bereits in der Planungsphase wurde eine Erstevaluierung zum Schutz von Leib und Leben beauftragt. Diese ist in der Anlagensammlung Projektseinlage 1.1.1 ersichtlich.

- Überprüfung der Begleitpapiere auf Vollständigkeit, Plausibilität und Zulässigkeit der Ablagerung
- Einhaltung der Mengenschwellen
- kurze Inspektionsintervalle der bestellten Aufsicht beim Verfüllen der Teiche
- Aussortierung von beim Abkippen auffallenden Problemstoffen
- stichprobenartige Identitätskontrolle
- erforderlichenfalls analytische Kontrolle im Labor vor Ort
- Rückstellproben
- gegebenenfalls Zurückweisung

Für die Durchführung der deponieverordnungskonformen Eingangskontrolle ist ein geschulter Leiter verantwortlich.

Die räumlich eindeutige Trennung der Bereiche „Auffüllung Nassbaggerung“ und „Bodenaushubdeponie“ wird jederzeit durch getrennte gesicherte Zufahrten mit entsprechenden Hinweistafeln gewährleistet. Es ist durch die Antragstellerin festgelegt, dass in einem Abbaugelände keine Deponierung stattfinden darf, bevor nicht der Abbau abgeschlossen ist, die Grubensohle nachweislich auf 1 m ü.HGW liegt und die behördlichen Abnahmen erfolgt sind.

Da Staubbindemittel nach dem derzeitigen Stand der Technik nicht eingesetzt werden, wird zur Verminderung der Staubbelastung nach fachlicher Einschätzung des Personals Nutzwasser im erforderlichen Ausmaß und je nach Witterung an maßgeblichen Stellen appliziert. Dies erfolgt bei nur kurzfristig verwendeten Fahrwegen mittels Wasserwagen. Weiters wird getrachtet, Fahrwege so weit wie möglich unterhalb der Geländeoberkante anzulegen, damit die Staub- und Lärmemissionen gemindert werden.

Zur Verhinderung der Staubemissionen wird in der Aufbereitungsanlage im Abbaufeld „BWS I“ eine Reifenwaschanlage errichtet. Damit wird ein Austrag auf den Transportwegen größtmöglich reduziert.

Bereits für die bestehenden Abbaugelände wurde eine „Hotline“ eingerichtet, die es den Bewohnern der nahegelegenen Siedlungen ermöglicht, bei ungünstigen Witterungsverhältnissen bekannt zu geben, wenn eine Belästigung durch Staubverfrachtungen vorliegt. Damit kann unmittelbar auf die Bedürfnisse der anrainenden Bevölkerung in Form von Befeuchtungsmaßnahmen reagiert werden. Die Mobilnetznummer von Ing. Kisling 0664| 50 48 810 ist allen betroffenen Personen bekannt – und überdies unter Punkt 1.8.1 der Vorhabensbeschreibung angeführt.

Zum Transport der mineralischen Rohstoffe werden bereits jetzt eingehauste Förderbänder verwendet. Durch den Bahnanschluss werden schon jetzt für die Zukunft alle umweltschonenden Möglichkeiten des Transportwesens ausgeschöpft.

- Erstellung eines Rekultivierungs- und Folgenutzungskonzeptes:

Nach Erreichen der ursprünglichen Geländeoberkante wird abschnittsweise mit dem zwischengelagerten humosen Material abgedeckt. Diese Teilflächen bleiben mindestens ein Jahr sich selbst überlassen. In der ersten Phase der landwirtschaftlichen Nutzung wird Boden lockerndes Saatgut ausgebracht. Dieses wird nach Ende der Vegetationsperiode geschnitten und vor Ort belassen. Nach der Ausdürnung werden die Pflanzenreste eingepflügt. Die landwirtschaftliche Folgenutzung ist nicht mehr Gegenstand des beantragten Vorhabens, doch wird mit dem Grundeigentümer intensiv zusammengearbeitet. Ein spezielles Folgenutzungskonzept erübrigt sich daher.

Nachdem es bei einer Bodenaushubdeponie keine deponietechnischen Einrichtungen zur Abdichtung gegenüber dem Untergrund oder Sickerwassererfassung und –sammlung gibt, erschöpfen sich die vorzusehenden Minderungsmaßnahmen im Wesentlichen bei den bereits angeführten Tätigkeiten.

Grundsätzlich beabsichtigt die Antragstellerin, für das Vorhaben die maximal mögliche Bewilligungsfrist (25 Jahre) auszuschöpfen. Als letzte Maßnahme werden daher die Wälle, die Tafeln und das Tor entfernt. Sämtliche Aufzeichnungen werden im Betrieb der Schönkirchner GmbH bis etwa zum Jahr 2040 aufbewahrt. Die ordnungsgemäße Beendigung des Vorhabens wird der Behörde mindestens 3 Monate vor Abschluss schriftlich mitgeteilt.

Nach Abschluss des Vorhabens werden die Betriebseinrichtungen – ausgenommen die Sonden – entfernt und das Areal wird im Sinne des geltenden Flächenwidmungsplanes einer landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt.

▫ Sicherstellung der Nachsorge:

Mit Genehmigungserteilung hat die Behörde dem Bewilligungsinhaber die Leistung einer angemessenen Sicherstellung zur Erfüllung der mit der Genehmigung verbundenen Auflagen aufzuerlegen, wobei in erster Linie jene Maßnahmen gemeint sind, die im Zusammenhang mit der Erhaltung, Stilllegung oder Schließung der Anlage (einschließlich der Nachsorge) stehen. Die für die einzelnen Deponieabschnitte sichergestellten Teilbeträge werden nach Kollaudierung der Oberflächenabdeckung des jeweiligen Abschnitts bzw. Rekultivierung der gesamten Deponie und nach Feststellung der Nachsorgefreiheit durch die Behörde wieder frei.

Die Abschnitte der Bodenaushubdeponie heißen wie die Abbaugelände „Elisabeth I“, „Sophie I“ und „Hannah I+II“. Diese sind in Verfüllabschnitte unterteilt, welche Größen zwischen 1,9 – 3,9 ha aufweisen. In Punkt 4.9 der Vorhabensbeschreibung (Projektseinlage 1.1) wurden finanzielle Sicherstellungen mit dem Berechnungsmodul für Bodenaushubdeponien berechnet.

Eine Sicherstellung für die Abbaugelände „Elisabeth I“, „Sophie I“ und „Hannah I+II“ bezüglich der Rohstoffgewinnung ist aus der Vorhabensbeschreibung in Punkt 3.11.2 (Projektseinlage 1.1) ersichtlich.

Sollte es zu einem längeren Betriebsstillstand oder einer dauernden Einstellung vor Ausführung des Gesamtprojektes kommen, so muss sichergestellt werden, dass ein unbefugtes Zufahren in das Deponieareal unterbunden, Böschungen abgeflacht, Grundwasserfreilegungen ordnungsgemäß zugeschüttet und die für den Betrieb im Einsatz stehenden Maschinen aus dem Gelände entfernt werden. Eine (wenn auch nur) vorübergehende Stilllegung der Anlage muss der Behörde mittels Anzeige spätestens 3 Monate davor mitgeteilt werden.

Im Falle der gegenständlichen Deponien gibt es außer den Grundwassersonden keine sonstigen deponietechnischen Einrichtungen, die im Rahmen der Nachsorge regelmäßig kontrolliert oder gewartet werden müssten.

- Begleitende Kontrolle:

Im Wasserrechtsverfahren wird gemäß §120 WRG bzw. im Deponieverfahren ein Aufsichtsorgan gemäß §§ 49, 63 AWG von der Behörde bestellt, die fach-, vorschrift- und bescheidgemäße Ausführung und den Betrieb der Anlage zu überwachen.

Für den Betrieb der Schönkirchner Kies ist ein verantwortlicher Markscheider namhaft gemacht. Dieser beaufsichtigt die Anfertigung und Führung des Bergbaukartenwerkes und die Vermessungen beim Bergbau. Er nimmt Aufgaben der bergbaulichen Raumordnung und der Sicherungspflicht, besonders zum Schutz der Oberfläche und zur Sicherung der Oberflächennutzung nach Beendigung der Bergbautätigkeit wahr.

Zur Sicherstellung der Rekultivierungsmaßnahmen wird von der freiland ZT-GmbH vorgeschlagen, zusätzlich zur bestellten Überwachung eine ökologische Bauaufsicht zu bestellen.

4.3 Schutzgutbezogene Planungsgrundsätze und Maßnahmen

4.3.1 Mensch sowie Raum und Verkehr

Die Durchführung des Projektes ist nur unter Beachtung umweltrelevanter Gesichtspunkte möglich. Folgende Grundsätze sind im Projekt beinhaltet:

- Luftschadstoffe:

Das erstellte Verkehrskonzept wird die Belastungen durch Luftschadstoffe auf das wirtschaftlich - technisch machbare Mindestausmaß reduzieren. Im gesamten Abbaugelände werden elektrisch angetriebene Bänder zur Förderung des gewonnenen Gutes statt Lastkraftwagen eingesetzt. Insgesamt entsprechen alle Fahrzeuge/Maschinen dem letzten Stand der Emissionstechnik, was auch durch regelmäßige Wartungen sichergestellt ist. Eine Staubemissionsminderung wird durch zeitgerechtes Befeuchten (ausschließlich) mit Nutzwasser erzielt.

- Lärm:

Ebenso wie für die Vermeidung der Luftschadstoffe ist das o.a. Verkehrskonzept auch für die Reduktion der Lärmimmissionen als richtungsweisende Voraussetzung zu betrachten. Der größte Teil der Gewinnung erfolgt im Bruchkantenabbau, sodass auf der Geländeoberkante nur der Abschub des ersten Bodenhorizontes und später die Rekultivierung, eben die Abdeckung der wieder rückgeführten Teilflächen mit dem zwischengelagerten Humus, hörbar sein wird.

Durch die Verwendung semimobiler Förderbänder statt Lastkraftwagen im innerbetrieblichen Verkehr, durch die Einhausung von Anlagenteilen als Schallschutz, durch die 1,5 m hohen Wälle an den Grubenrändern - die im Fall „Hannah II“ an der Südseite 3 m hoch ausgeführt werden - und entlang der Trasse 1, durch das Verkehrskonzept und durch eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf der Zufahrtsstraße wird eine maximal mögliche Lärmreduktion erreicht.

▫ Erschütterungen:

Es gibt keine nennenswerten Erschütterungen.

▫ Wasser:

Durch die Überprüfungen des Aushubes am Anfallort, die Eingangskontrolle mit der firmeninternen Überwachung und die sporadisch unangekündigten Überprüfungen durch das behördlich bestellte Aufsichtsorgan sowie durch die Gewässeraufsicht des Landes wird eine qualitative Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser vermieden.

Eine quantitative Beeinträchtigung ist nur kleinräumig abstromig der beantragten Abbaugelände denkbar. Als Ausgleichsmaßnahmen werden daher in Richtung der Grundwasserströmung geradlinige Drändämme aus grubeneigenem Überkorn angelegt. Durch diese Vorkehrung wird trotz der Auskiesung bis zu dem Stauer aufliegenden Sand und Einbau von dichterem Material im Grundwasser eine unterirdische Durchflussmöglichkeit gewährleistet (vgl. Projektseinlagen 2.7 und 10).

▫ Abfall:

Das innerbetriebliche Abfallwirtschaftskonzept ist aus Punkt 4.4.2 der Vorhabensbeschreibung ersichtlich.

▫ Sicherheit:

In Bezug auf Naturgefahren kann der Standort als äußerst günstig bezeichnet werden. Die Abbaugelände liegen in keiner Gefährdungs- oder Gefahrenzone, es sind keine Überschwemmungen oder Vermurungen denkbar.

Sämtliche Brandschutzmaßnahmen beschränken sich auf die Betriebsgebäude im Abbaufeld „BWS I“. Die Mulden und Radlader führen immer einen Feuerlöscher mit, anliefernde Lastkraftwagen entsprechen der Straßenverkehrsordnung. Es sind somit keine weiteren Vorkehrungen zu treffen.

Da es sich um einen Lockergesteinstagbau handelt, ist an die Ausweisung spezieller Fluchtwege in den beantragten Abbaugeländen nicht gedacht. Das Personal ist über die Verhältnisse informiert, unbefugte Personen haben im Gelände nichts verloren.

Sollten sich trotzdem Personen unter Missachtung aller Hinweise und Hindernisse in das Bergbauggebiet begeben, so handeln sie eigenverantwortlich und müssen die Konsequenzen (u.U. Besitzstörungsklage) tragen.

Die Zufahrtsmöglichkeiten für Einsatzfahrzeuge sind über das öffentliche Wegenetz gegeben. Die Mobilnummern des Grubenmeisters, des Betriebsleiters und der bestellten Aufsicht liegen im Container auf, sodass jederzeit weitere Informationen beschafft werden können.

Zum Schutz der Arbeitnehmer werden Radlader mit geprüften Kabinen eingesetzt, in welchen sich die vorgeschriebenen Feinstaubfilter und eine Klimaanlage befinden. Neu beschäftigte Arbeitnehmer bewegen sich in den ersten Wochen ausschließlich unter eingehender Schulung von erfahrenen Mitarbeitern im Gelände.

Die Förderbänder weisen eine Sicherheitsreißleine auf. Im Aufenthaltsgebäude und im Waaghaus im Abbaufeld „BWS I“ befinden sich staubdichte Erste – Hilfe – Boxen, deren Inhalt vom Grubenmeister in halbjährlichen Abständen überprüft wird.

Beschädigte bzw. abgelaufene Medikamente, Mullbinden, etc. werden bei diesem Anlass entsorgt und ergänzt. Alle Mitarbeiter werden regelmäßig geschult und an die aufliegenden Gefahrenpläne erinnert.

Die Absicherung nach außen erfolgt durch Umwallung der jeweils in Betrieb befindlichen Flächen mit abgeschobenem, ortseigenem Material. Die Zufahrten sind mit Tafeln und Schranken versehen. Aus den Tafeln sind die Betreiberin, der Gebietsname und die Verbote und Beschränkungen zu entnehmen. Die Schranken werden außerhalb der Betriebszeiten versperrt. Im Nassbaggerungsareal wird für Notfälle ein Rettungsboot mit Schwimmreifen bereitgehalten.

▫ Verkehr:

Die seinerzeitige Wahl für den Standort erfolgte nicht zuletzt wegen der Möglichkeit eines Bahnanschlusses. Die Anlieferung des Verfüllgutes per Bahn zur Minimierung von LKW-Leerfahrten wird derzeit im Abbaufeld „BWS I“ erfolgreich praktiziert. Durch die gegenständliche Erweiterung wird die bestehende Infrastruktur genutzt.

Bereits im Zuge der letzten, ebenfalls nach dem UVP-G 2000 genehmigten Erweiterung wurde sowohl mit der MG Strasshof als auch mit der MG Schönkirchen - Reyersdorf ein Verkehrskonzept erstellt und wurden von diesen Gemeinden entsprechende Verkehrsgrundsätze beschlossen. Demnach war bzw. auch ist laut bisherigem Konsens der Transport auf den Zufahrtsstraßen zur Anlage der Schönkirchner Kies GmbH kapazitätsmäßig begrenzt.

Die Untersuchung der Leistungsfähigkeit der Straßenknoten ergab, dass immer noch Reserven offen sind. Näheres ist dem Verkehrstechnischen Projekt (Einlage 11) zu entnehmen.

- Erholung/Freizeit:

Reitwege sind in ihrer Anlage recht leicht anzulegen. Es ist davon auszugehen, dass der Besitzer des Zuckermantelhofes flexibel genug ist, auf Veränderungen genügend rasch zu reagieren. Vorbeiziehenden Radfahrern werden durch die Anordnung von Wällen Einsichtmöglichkeiten genommen und deren ästhetisches Empfinden wird daher – abgesehen von der Anfangs- und der Endphase des Vorhabens – nicht gestört. Eine Veränderung des Radfahrvergnügens ergibt sich dadurch keinesfalls. Andere Nutzungen der Abbaugebiete, z.B. durch Motorräder, werden von der Schönkirchner Kiesgewinnungs- und –verwertungs GmbH nicht geduldet.

4.3.2 Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume

4.3.2.1 Tier- und Pflanzenwelt und deren Lebensräume

Die Ausführung des Vorhabens ist unter Einsatz modernster technischer Geräte und Einbeziehung aller ökologisch und ökonomisch relevanten Gesichtspunkte geplant.

Es werden keine schutzwürdigen Gebiete in Anspruch genommen. Die Erhaltung der vorhandenen Arten in dem bisher landwirtschaftlich genutzten Gebiet stößt auf keine besonderen Schwierigkeiten. Zur Sicherung der Umgebung werden entlang der Abbaustellen Wälle aufgeschüttet. Zur Verminderung von Staub- und Lärmemissionen werden die Fahrwege bei Bedarf mit Nutzwasser besprengt.

Das Gesamtvorhaben ist grundsätzlich so ausgelegt, dass eine flächenschonende Abbauweise mit sukzessiv nacheilender Rekultivierung ausgeführt wird. Eine genaue jahreszeitliche Planung von Ruhezeiten ergibt sich aus der Tatsache des geringeren Bedarfs an mineralischen Rohstoffen und der begrenzten Einsatzfähigkeit der Aufbereitungsanlage bei Minusgraden.

Zusätzlich werden in der Abbauphase Steilwände während der Brutzeit unverändert belassen. Bezüglich des Lebensraums Ziesel und Amphibien wird auf die Zusammenarbeit der Betreiberin mit der Ökologischen Aufsicht verwiesen.

Nach Beendigung der Bergbautätigkeiten und Abschluss der Deponie wird das verwendete Land wieder in den ursprünglichen Zustand versetzt, Einpflanzungen als Abschirmungsmaßnahmen sind daher nicht vorgesehen.

- Planung von Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen:

Die Entscheidung über Art und Ausmaß dieser Maßnahmen richtet sich nach Kriterien wie den möglicherweise beeinträchtigten Funktionen und Werten des Naturhaushaltes, den Entwicklungszielen von Naturschutz/Landschaftspflege und den jeweiligen sonstigen Standortbedingungen. Das Ziel ist eine möglichst gleichwertige Kompensation.

Auf dem Abbaufeld „BWS I“ sind Teilflächen bereits wieder rekultiviert, rings um das Tagbaugebiet herrschen ortsübliche Standortbedingungen. Die diversen Pflanzen haben sich bzw. werden sich auf rekultiviertem Boden wieder ansiedeln. Die Abwanderung der Fauna aus dem jeweils intensiv genutzten Tagbaugebiet wird so kompensiert. Irgendwelches Zutun seitens der Schönkirchner Kies GmbH ist nicht vorgesehen und nach den bisherigen Erfahrungen auch nicht erforderlich.

- Umfang von Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen:

Da das vorliegende Projekt alle vermeidenden und vermindernenden Maßnahmen bereits in der Planung implementiert, sind keine sonstigen Kompensationen vorgesehen.

4.3.2.2 Wald

Nachdem von den geplanten Maßnahmen keine Waldflächen direkt betroffen sind (siehe Flächenwidmungspläne), bedarf es am eigentlichen Tagbauareal keiner der nachstehend angeführten weitergehenden Überlegungen.

Zur Verhinderung der Gefahr der Wurzelaustrocknung der Bäume entlang der Westgrenze des Abbaugebietes „Elisabeth I“ soll wie bisher in „Isabel I“ und „Stephanie I“ neben der Einhaltung der erforderlichen Sicherheitsabstände der Abbau in kleinen, exakt begrenzten Bereichen ablaufen. Durch die Limitierung der Abbaufont auf rd. 30 m und der sofortigen Anschüttung der Böschungen mit dem vorgesehenen Erdaushub werden allfällige negative Auswirkungen auf den angrenzenden Baumbestand verhindert.

4.3.3 **Boden (inkl. Geologie und Landwirtschaft)**

Mit der Ausführung des beantragten Projektes wird der Raubbau von Sand- und Kies verhindert, weil die Gewinnung standortkonzentriert durchgeführt wird. Anders als in vielen anderen Kiesgruben wird von der Schönkirchner Kies GmbH nicht bester Rohstoff liegengelassen und geht fallweise unter Deponien verschiedener Art für immer verloren. Ein sparsamer Umgang mit der Oberfläche ist somit gegeben.

Bei der Ausführung des Vorhabens werden keine Flächen versiegelt, weil der Deponietyp „Bodenaushub“ laut Deponieverordnung keine Dichtungen benötigt. Natürlich wird durch die Deponierung von verschiedenem Aushubmaterial ein dichter Boden geschaffen, als er vor dem gegenständlichen Eingriff vorhanden war. Dies wird aber erstens durch die vorgesehenen Drändämme in Richtung der Grundwasserhauptströmungsrichtung und zweitens durch die bessere Wasserverfügbarkeit für die landwirtschaftliche Folgenutzung mehr als kompensiert.

Die Verhinderung von Bodenverunreinigungen wird durch die Qualitätskontrolle im Regime des Bundesabfallwirtschaftsplans, beim Service der Abbaumaschinen, umsichtige Handhabung derselben und die gesetzlich vorgeschriebenen Maßnahmen zur Verhinderung des Einbaues von Fehlchargen sichergestellt.

Die Zwischenlagerung des humosen Oberbodens erfolgt in Form von Wällen an den Rändern der Abbaugelände und fallweise in maximal 2 m hohen Humusmänteln.

Die Rückführung dieses Mutterbodens und eine ordnungsgemäße Rekultivierung ist dem Projekt immanent, wohnen doch viele Grundstücksbesitzer in den umliegenden Gemeinden, denen später die Grundstücke ordnungsgemäß abgebaut und hinterfüllt wieder als Acker rückgestellt werden.

4.3.4 Wasser (inkl. Wasserwirtschaft)

- Hydrologische und hydrogeologische Aspekte:

Bei der Planung konnte im gegenständlichen Fall auf die Erfahrungen aus dem gleichartig ausgeführten Abbau- und Verfüllvorgang in den bewilligten Abbaugeländen zurückgegriffen werden. Hydrologische und hydrogeologische Aspekte sind in die gegenständliche Planung eingeflossen. Es ist nicht beabsichtigt, stationäre Bergbauanlagen in den genannten Abbaugeländen aufzustellen. Diesbezüglich muss ein Sicherheitsabstand zum Höchstgrundwasserspiegel nicht beachtet werden.

Mit Bescheid Zl. WA1-W-37182/64-2010 vom 11.07.2011 wurde der Schönkirchner Kies GmbH das Wasserbenutzungsrecht für die Nutzwasserentnahme aus der Brunnenanlage auf diesem Grundstück bis 31.12.2024 wiederverliehen. Die mit diesem Bescheid konsentierten Wassermengen sind auch für das gegenständliche Vorhaben ausreichend.

Ökologisch wertvolle Fließgewässer oder Feuchtflächen liegen weder innerhalb noch im Nahbereich der beanspruchten Äcker.

Das Verfüllmaterial in der Bodenaushubdeponie weist nur eine solche Qualität auf, dass sämtliche Niederschläge schadlos versickern können. Eine spezielle Erfassung und Ableitung von Niederschlagswässern ist daher nicht erforderlich. Die Schüttung von Ausgleichsdämmen aus Überkorn soll sicherstellen, dass sich das hydrologische System nicht verschlechtert. Dies ist in den bestehenden Abbaufeldern ersichtlich. Der rechnerische Nachweis ist aus dem Bericht Ergänzung Hydrogeologische Daten der DI Matthias Stracke ZT GmbH zu entnehmen. Dieser liegt dem Projekt als Einlage 2.7 bei.

- Gewässerökologische Aspekte:

In Bezug auf das Schutzgut Wasser wurden folgende gewässerökologische Aspekte in das Projekt aufgenommen:

Innerhalb der Sicherheitsabstände werden rd. 1,5 m hohe Begrenzungsdämme aufgeschoben und auf Abbaudauer erhalten. Zusätzlich zu den üblichen Sicherheitsabständen gegenüber anrainenden Grundstücken wird zu landwirtschaftlich genutzten Flächen wegen der produktionstechnisch notwendigen Abläufe (erst Oberbodenabschub auf ausreichend großer Fläche, dann Abraumabtrag) ein ohnehin größerer Abstand eingehalten. Eine äolische Verfrachtung von Düngemitteln in einen Grundwasserteich wird somit weitgehend verhindert.

Durch die fachgerechte Wartung der Baumaschinen in bestehenden Anlagen außerhalb der gegenständlich beantragten Abbaugelände „Elisabeth I“, „Sophia I“ und „Hannah I+II“ wird die Emission wassergefährdender Stoffe vermieden. Um Unfällen fachgerecht zu begegnen, wird bereits jetzt Ölbindemittel im Zuckermantelhof vorrätig gehalten.

Zur Überwachung, ob sich durch die Verfüllung oder durch den darüber liegenden Deponiebetrieb Auswirkungen auf das Grundwasser ergeben, sind Grundwasserbeobachtungsstellen Stand der Technik.

Zur Verdichtung des Beweissicherungsnetzes im An- wie im Abstrom könnten geeignet lozierte Brunnen oder Fremdsonden herangezogen werden. Die Lage dieser Messstellen ist aus dem Rekultivierungsplan (Projektseinlage 6) ersichtlich. Es wird vorgeschlagen, aus den jeweiligen Sonden vor Ablagerungsbeginn im zugehörigen Bereich eine Nullmessung durch eine autorisierte Fachkraft vornehmen zu lassen. Die Auswahl der Sonden und der Untersuchungsparameter wird in Abstimmung mit den zuständigen Abteilungen der NÖ Landesregierung erfolgen.

Die bisherigen Planungsgrundsätze, nämlich die möglichst vollständige Auskiesung der Lagerstätte bei gleichzeitiger größtmöglicher Schonung aller Ressourcen, werden auch bei der Ausführung des gegenständlichen Antrages beibehalten.

4.3.5 Luft/Klima

4.3.5.1 Luft

Die Schönkirchner Kies GmbH hat nur emissionsarme Fahrzeuge und Maschinen im Einsatz, die regelmäßig durch Fachkräfte gewartet werden. Die unvermeidlichen Schadstoffausstöße in die Luft werden damit auf das geringstmögliche Ausmaß reduziert. Die Firmenleitung prüft laufend die Alternativen für energieeffiziente Antriebssysteme.

Zur Verringerung der Emissionen werden bereits jetzt überall dort, wo es nur in irgendeiner Weise möglich ist, Transportvorgänge durch elektrisch angetriebene Förderbänder bewerkstelligt. Bereits im Abbaufeld „BWS I“ wird die Anlieferung der Aushubfahren über einen Bahnanschluss durchgeführt. Dieses Gleis kann je nach Bedarf in die Abbau/Verfüllabschnitte bis „Stephanie I“ gemäß UVP-Bescheid verlegt und verlängert werden.

Zur Verminderung von Staubemissionen werden die Fahrwege mittels Einsatz eines Wasserwagens besprengt. Länger benützte Wege werden mittels ortsfester Sprinklerleitungen feucht gehalten. Die Entscheidung, wann wieviel Wasser appliziert wird, wird vom Personal je nach Jahreszeit und Witterung vor Ort entschieden.

Die Verwendung von chemischen Staubbindern wird aus Umweltschutzgründen ausgeschlossen.

4.3.5.2 Klima

Die Wiederherstellung der Vegetationsdecke wird abschnittsweise erfolgen. Der in Form von Randwällen oder niedrigen Mieten zwischengelagerte humose Oberboden wird mittels Radlader und Schubraupe auf der wieder aufgefüllten Geländeoberkante in der ursprünglichen Mächtigkeit verteilt.

Diese Flächen werden nicht sofort bewirtschaftet, sondern bleiben einige Zeit brach. In Abhängigkeit vom beabsichtigten ersten Ertrag werden vom Landwirt geeignete Pflanzen (z.B. Raps, verschiedene Leguminosen, . . .) locker ausgesät, welche zur Steigerung der Biomasse gegebenenfalls eingepflügt werden. Nach der Verrottung sind die Teilflächen für eine landwirtschaftliche Nutzung bereit.

Durch die beantragten Vorgänge entstehen keine Flächenversiegelungen. Es wird bis zum relativen Stauer abgebaut, mit dem wirtschaftlich nicht weiter verwendbaren Material aufgehört und chemisch unbedenklicher Bodenaushub eingebaut. Durch den wirtschaftlich notwendigen Bodenumbau in den Gstössrieden wird ein dichter Untergrund geschaffen als vor dem Eingriff. Niederschläge versickern daher langsamer, bleiben aber für die Feldfrucht länger verfügbar. Eine Verringerung der landwirtschaftlichen Bewässerungsmenge ist zu erwarten. In der Folge werden die Düngemittel nicht so rasch in die tieferen Bodenhorizonte eingespült, sondern werden in der durchwurzelter Schicht von den Pflanzen aufgenommen.

Zum weitestgehenden Klimaschutz werden CO₂-neutrale Energieträger verwendet. Das eigens erstellte Verkehrskonzept wird die Belastungen durch Schadstoffe auf das wirtschaftlich - technisch machbare Mindestausmaß reduzieren.

Im gesamten Abbaugelände werden elektrisch angetriebene, semimobile Förderbänder eingesetzt, sodass Lastkraftwagen nur im nicht vermeidbaren Ausmaß im jeweiligen Abschnitt verkehren. Insgesamt entsprechen alle Fahrzeuge/Maschinen dem letzten Stand der Emissionstechnik, was auch durch regelmäßige Wartungen sichergestellt ist. Die elektrische Energie wird durch die evn zur Übergabestation bei der Aufbereitungsanlage auf dem Abbaufeld „BWS I“ geliefert.

Wiederaufforstungen sind im Bereich der Abbaufelder nicht erforderlich, da für die gegenständliche Erweiterung keine Rodungen stattfinden müssen.

4.3.6 Landschaft

Durch das Vorhaben wird Sand- und Kies gewonnen und eine geordnete Entsorgung von nicht weiter verwendbarem Bodenaushub sichergestellt. Der gesamte Eingriff in die Landschaft wird auf die Dauer von etwa 3 Dezennien, aber nicht gleichzeitig auf der gesamten beantragten Fläche stattfinden. Die Erhaltung der wesentlichen Strukturelemente, wie weite ackerbaulich genutzte, ebene Flächen, unterbrochen nur durch eine Windschutzpflanzung, ist gegeben.

Durch den Bodenausbau in den Gstössiern wird das Landschaftsgefüge vorübergehend geändert. Die grundsätzlichen Tätigkeiten Trocken-, dann Nassabbau und Aufhöhung bis 1 m ü.HGW und dann Wiederherstellung des ursprünglichen Geländes werden größtenteils sichtsicher unter der Geländeoberkante ablaufen. Durch die Schaffung von sichtsicherstellenden Elementen, d.h. insbesondere die Umwallung der jeweils in Betrieb befindlichen Abschnitte, werden auch die kurzfristigen Arbeiten auf der Geländeoberkante wie Abdecken und Wiederaufbringen der kulturfähigen Schicht dem unkundigen Betrachter nur mehr schwer wahrnehmbar sein.

Eine Einsehbarkeit von höher gelegenen Standorten ist nur vom einzig erhöhten Aussichtspunkt, d.h. die Mischturm der Lahofer Beton GmbH, gegeben. Das ursprünglich ausgeräumte Landschaftsbild mit uneingeschränkter Sicht auf Kirchtürme, Silos, Windschutzgürtel, Gas- und Ölfördersonden, Windkraftanlagen und Hochspannungsmasten wird nach Abschluss des Vorhabens wieder erlebbar sein.

4.3.7 Sach- und Kulturgüter

Die Planung sieht einen absoluten Abbauverbotsbereich von 100 m zu den Gebäuden und Anlagen des Zuckermantelhofes vor. Die Sicherung der das Bergbaugesbiet querenden Sauggasleitung wird durch das Einhalten eines 20 m breiten Streifens und einer daran anschließenden Böschung, welche das Neigungsverhältnis von 1 : 2 nicht überschreiten darf, erreicht. Zu den Zufahrtswegen der Fördersonden Abstände von 10 m, zu den Sonden selbst werden Radien von 30 m, zu den Mastkegeln der 20 kV-Leitung werden 5,0 m eingehalten. Eine Degradierung, Zerstörung oder Wertminderung dieser Anlagen ist daher nicht zu befürchten.

Das Marterl in rd. 1,0 km Entfernung in nördlicher Richtung ist aufgrund seiner Kleinheit optisch untergeordnet. Ein Sichtkontakt ist nicht gegeben. Die Planung sieht daher keine speziellen Schutzmaßnahmen vor.

Das Vorhaben stellt keinen Eingriff in die Sach- und Kulturgüter, weder in der Nah- noch in der Fernzone dar. Durch den abschnittswisen Fortgang des Abbauens und Wiederverfüllens bleiben Umfeld und Charakteristik in den jetzigen Erscheinungsformen unbeeinflusst.

5. ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG

Die allgemein verständliche Zusammenfassung aller Informationen in dieser UVE soll Nichtfachleuten einen Überblick über das Vorhaben und dessen Umweltauswirkungen geben. Insbesondere dient sie Nachbarn dazu, sich zu informieren oder zu vergewissern, ob ihren Befürchtungen oder Bedenken ausreichend Rechnung getragen worden ist. Die allgemein verständliche Zusammenfassung ist als Projektteil 1.2.1 ersichtlich. Es wird an dieser Stelle jedoch auch auf die Fachbeiträge zum gegenständlichen Projekt hingewiesen, denn in der jeweiligen Zusammenfassung wird von Experten kurz auf den jeweiligen Themenbereich eingegangen.

Mit der Planung des Gesamtvorhabens und mit der Ausarbeitung eines UVP-Projektes wurde die *projeco* GmbH von der Schönkirchner Kies Kiesgewinnungs- & -verwertungs GmbH beauftragt. Für die Erstellung der für ein Einreichprojekt erforderlichen spezifischen Detailunterlagen wurden folgende Fachkräfte beauftragt:

6. ALLFÄLLIGE SCHWIERIGKEITEN

Bei der Erstellung der vorliegenden Umweltverträglichkeitserklärung konnte auf die umfangreiche Erfahrung für das UVP-Projekt aus dem Jahre 2005 zurückgegriffen werden, denn der nunmehrige Antrag stellt die Erweiterung des schon damals gleichartigen Vorhabens dar.

Letztlich kam es bei der Bewertung von Sachverhalten zu keinen Konflikten.